



ELER. LebensWert Land.

Tiergerechtheit in der einzelbetrieblichen Investitionsförderung in Brandenburg und Berlin

Mai 2018

**Veröffentlichung im Rahmen der laufenden Bewertung des Entwicklungsprogramms
für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 – 2020 (EPLR)**

Titel:	Tiergerechtheit in der einzelbetrieblichen Investitionsförderung in Brandenburg und Berlin
Autor(en):	Stegmann, Susanne; BonnEval
Ort und Datum der Veröffentlichung:	Potsdam, Mai 2018
Abstract:	<p>Die Analyse behandelt ein Kriterium zur Bewertung der einzelbetrieblichen Förderung im Rahmen der Schwerpunktbereiche 2a (Erhöhung der Wirtschaftsleistung, Betriebsumstrukturierung und –modernisierung) und prüft, inwieweit dem im Programm beschriebenen Bedarf B09: Verbesserung der Tiergesundheit und besonders tiergerechte Haltungsverfahren Rechnung getragen wird.</p> <p>Es werden die AFP Förderbedingungen (Basis- und Premiumförderungen) der vorangegangenen und laufenden Förderperiode und die Vorgaben der EU-Öko-V den Bestimmungen der TierSchNutzwV und gegenübergestellt.</p> <p>Inwieweit die Förderbedingungen über die übliche Praxis hinausgehen, wird durch Prüfung der Förderfähigkeit von 132 im Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren beschriebenen Stallhaltungsverfahren und mittels Literaturliteraturauswertung beurteilt.</p>
Herausgeber:	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) Verwaltungsbehörde ELER Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13 14467 Potsdam www.mlul.brandenburg.de
<p>Die Veröffentlichung erfolgt im Rahmen der laufenden Bewertung des EPLR auf Grundlage des im EPLR festgelegten Bewertungsplans. Die laufende Bewertung wird im Auftrag des MLUL durchgeführt von einem externen Bewerterteam bestehend aus: BonnEval, entera und dem Büro für Agrar- und Dorfentwicklung, vertreten durch Dr. Susanne Stegmann (BonnEval), Berghovener Str. 16, 53227 Bonn, Tel.: (0228) 18 41 424</p>	
<p>Die Bewertungen des EPLR erfolgen mit Unterstützung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) der Europäischen Union.</p>	
<p>Die Veröffentlichung kann über www.eler.brandenburg.de abgerufen werden.</p>	

Inhalt

1. Bewertungsfrage	1
- Hintergrund	1
- Tierwohl in den Förderbedingungen der Agrarinvestitionsförderung	5
2. Bewertungskriterien und Indikatoren/ Informationen	6
3. Angewandte Methoden	7
3.1 Begründung	7
3.2 Beschreibung	8
3. Werte der Indikatoren	9
4. Zuverlässigkeit der Bewertungsergebnisse	9
5. Beantwortung der Bewertungsfrage	11
6.1 Rinderhaltung.....	11
- 6.1.1 Verbreitung der Rinderhaltungssysteme in Brandenburg und Berlin	11
- 6.1.2 Milchkühe und Aufzuchtrinder.....	13
- 6.1.3 Rindermast	21
- 6.1.4 Kälberhaltung	27
- 6.1.5 Mutterkuhhaltung	34
6.2 Schweinehaltung	39
- 6.2.1 Verbreitung der Schweinehaltungssysteme in Brandenburg	39
- 6,2.2 Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine.....	40
- 6.2.3 Zuchtsauen und Zuchtebern, Saugferkel.....	51
6.3 Geflügelhaltung.....	69
- 6.3.1 Verbreitung der Geflügelhaltungssysteme in Brandenburg und Berlin ..	69
- 6.3.2 Legehennen	71
- 6.3.3 Masthühner	85
- 6.3.4 Mastputen	93
- 6.3.5 Enten und Gänse	103
6.4 Ziegenhaltung.....	110
6.5 Schafhaltung.....	115
6.6 Pferdehaltung.....	120
6. Schlussfolgerungen, Ansatzpunkte zur Verbesserung	126
7. Literatur	131

1. Bewertungsfrage

Inwieweit gehen die Förderbedingungen der Agrarinvestitionsförderung hinsichtlich der Tiergerechtigkeit über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die übliche Praxis hinaus?

Die Analyse behandelt ein Kriterium zur Bewertung der einzelbetrieblichen Förderung im Rahmen der Schwerpunktbereiche 2a (Erhöhung der Wirtschaftsleistung, Betriebsumstrukturierung und –modernisierung) und prüft, inwieweit dem im Programm beschriebenen Bedarf B09: Verbesserung der Tiergesundheit und besonders tiergerechte Haltungsverfahren Rechnung getragen wird.

- Hintergrund

Das Wohlergehen unserer Nutztiere steht zunehmend im Interesse von Verbrauchern, Wissenschaft und Politik.

Verbraucher

Ergebnisse verschiedener **Konsumenten**befragungen¹ zeigen eine zunehmende Sensibilität der Verbraucher für das Thema. Die jüngst (2017) von foodwatch² in Auftrag gegebene Repräsentativbefragung durch TNS Emnid³ zeigt, dass 92 % der Befragten finden, es solle das Ziel der Bundesregierung sein, in den nächsten Jahren für alle Nutztiere eine möglichst tiergesunde und tiergerechte Haltung durchzusetzen. Eine im Jahr 2015 von der Verbraucherzentrale Bundesverbandes e.V. (vzvb) bundesweite Verbraucherbefragung⁴, ergab⁵, dass für mehr als zwei Drittel der Befragten das Thema Tierschutz in der Landwirtschaft wichtig sei. Nach einer im Mai 2012 veröffentlichten Forsa-Umfrage⁶ des BUND möchten fast drei Viertel der Bundesbürger, dass die Subventionen für die Landwirtschaft an höhere Standards bei Umwelt- und Tierschutz gebunden werden. Bereits 2007 hatte eine vom Deutschen Bauernverband bei Emnid in Auftrag gegebene und im Mai 2007 veröffentlichte Repräsentativbefragung ergeben, dass 93 Prozent der Deutschen die »tiergerechte Haltung« als die wichtigste

¹ Verschiedene Befragungen verweisen in den letzten Jahren auf die wachsende gesellschaftliche Themenrelevanz, z. B. Eurobarometer 2005, Eurobarometer 2007, Forsa 2012, Nestlé/TNS Infratest/DFV Mediengruppe 2015. Vgl. Zühlsdorf, A., Spiller, A., Gaulty, S. und S. Kühl (2016): Wie wichtig ist Verbrauchern das Thema Tierschutz? Präferenzen, Verantwortlichkeiten, Handlungskompetenzen und Politikoptionen. Göttingen.

² foodwatch e. v., www.foodwatch.org

<https://www.foodwatch.org/de/presse/pressemitteilungen/emnid-umfrage-buerger-halten-freiwilliges-tierwohlsiegel-fuer-falschen-ansatz-foodwatch-und-tieraerztliche-vereinigung-fuer-tierschutz-bundesregierung-muss-plaene-aufgeben/>

³ Für die Umfrage hat TNS Emnid im Auftrag von foodwatch am 12. und 13. Januar 2017 insgesamt 1.004 Bürgerinnen und Bürger bevölkerungsrepräsentativ befragt.

⁴ Online Befragung von 1.024 Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland ab einem Alter von 16 Jahren (bevölkerungsrepräsentativ)

⁵ Vgl. Zühlsdorf, A., Spiller, A., Gaulty, S. und S. Kühl (2016): Wie wichtig ist Verbrauchern das Thema Tierschutz? Präferenzen, Verantwortlichkeiten, Handlungskompetenzen und Politikoptionen. Göttingen.

⁶ Forsa (2012): Meinung zum Einsatz von Humanantibiotika in der Tierhaltung, online verfügbar unter: http://bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/landwirtschaft/120508_bund_landwirtschaft_forsa_humanantibiotika_umfrage.pdf.

Aufgabe der Landwirtschaft ansehen, aber nur 43 Prozent glauben, dass die Landwirte in der Realität mit ihren Tieren verantwortungsvoll umgehen.

Wissenschaft

Auch in der Wissenschaft werden „Tierwohl“, „Wohlbefinden“ oder „Wohlergehen“ von Nutztieren, „Tiergerechtigkeit“ als unterschiedliche Übersetzungen des englischen „animal welfare“ immer häufiger thematisiert. Das unabhängige Gremium Farm Animal Welfare Committee (FAWC) formuliert als Grundgedanken des animal-welfare-Konzepts die „fünf Freiheiten“⁷: Freiheit von Hunger und Durst, Unbehagen (Beschwerden), Schmerz, Verletzung und Krankheit, Angst und Stress sowie die Freiheit, artspezifisches Verhalten auszuüben. Die weiteren Auslegungen der Begriffe (Emotionen, Forderungen an die Anpassungsfähigkeit, Ausübungsmöglichkeit artspezifischen Verhaltens) variieren^{8 9}. Entsprechend vielfältig wird an Mess- und Bewertungssystemen gearbeitet. Grob können Tierwohlindikatoren in ressourcen-, management- sowie tierbasierte Indikatoren eingruppiert werden.

Als anwendbare Konzeptentwicklung in Deutschland soll an dieser Stelle das von der damaligen Bundesanstalt für Landwirtschaft (FAL) – heute Thünen-Institut – und dem KTBL durchgeführte Projekt¹⁰ „Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren“ genannt werden. Hier wurde 2006 von einer Arbeitsgruppe aus über 50 Experten eine Bewertungsmethode entwickelt und auf 139 Haltungsverfahren für Rinder, Schweine, Geflügel und Pferde hinsichtlich ihrer Wirkung auf Tier und Umwelt¹¹ angewendet. Für jedes Haltungsverfahren sind Informationen zum Handlungsabschnitt, Managementhinweise, Kenndaten zum Produktionsverfahren und Bewertungen des Tierverhaltens, der Tiergesundheit und der Umweltwirkung zusammengestellt.¹²

Das ebenfalls deutsche Projekt „SocialLab – Nutztierhaltung im Spiegel der Gesellschaft“ ist ein vielschichtig angelegtes Forschungsprojekt zum Tierwohl, das von einem interdisziplinären Team¹³ unter Koordination des Thünen-Instituts in zwölf Themenbereichen bearbeitet

⁷ „Freedom from hunger and thirst. Freedom from discomfort. Freedom from pain, injury or disease. Freedom to express normal behaviour. Freedom from fear and distress.“ Vgl.: FAWC (Farm Animal Welfare Council) (2009): Farm Animal Welfare in Great Britain: Past, Present and Future. In:

https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/319292/Farm_Animal_Welfare_in_Great_Britain_-_Past_Present_and_Future.pdf, abgerufen am 06.11.2017

⁸ Botreau R, Veissier I, Butterworth A, Bracke MBM, Keeling LJ (2007): Definition of Criteria for overall Assessment of Animal Welfare. Anim Welf 16: 225–228.

⁹ Eine übersichtliche Darstellung der verschiedenen Interpretationen der Begriffe, der Historie der Forschung zum Tierwohl und Wohlbefinden, ihre Vertreter und Denkschulen findet sich z.B. bei:

- Institut für Tierschutz, Tierverhalten und Versuchstierkunde, Fachbereich Veterinärmedizin, Freie Universität Berlin und Institut für Veterinär-Epidemiologie und Biometrie, Fachbereich Veterinärmedizin, Freie Universität Berlin (2017), In: Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift 2017, aop. <http://vetline.de/open-access/158/3216/>, abgerufen am 27.10.2017
- Fraser D (2008): Understanding Animal Welfare. The Science in its Cultural Context. Wiley-Blackwell, Chichester, Großbritannien.
- Broom DM (2014): Sentience and Animal Welfare. CAB International, Wallingford, Großbritannien.

¹⁰ gefördert vom Umweltbundesamt (UBA) und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)

¹¹ Hinsichtlich Emissionen (TA Luft) können die Ziele Tiergerechtigkeit und Umweltschutz konfliktieren.

¹² Der Zugang zur Anwendung erfolgt ohne Anmeldung über: <http://daten.ktbl.de/nbr/postHv.html#start>

¹³ **Thünen-Institut** für Marktanalyse, Braunschweig (Koordination), **Fachhochschule Südwestfalen, Soest**, Fachbereich Agrarwirtschaft, **Georg-August-Universität**, Göttingen, Department für Agrarökonomie und Rurale Entwicklung, Lehrstuhl Marketing für Lebensmittel und Agrarprodukte, **Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**,

wird. Das Projekt läuft seit Mai 2015 bis voraussichtlich April 2018. Alle bisherigen Publikationen, Vorträge und sonstigen Veröffentlichungen aus dem Projekt finden sich auf der projekteigenen Website¹⁴.

Politik/ Recht

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz von Gesundheit, Leben und Wohlbefinden der Tiere bzw. die gesetzlichen Anforderungen an Haltung und Umgang mit Tieren fallen unter den Begriff „Tierschutz“. Bereits 1976 wurde mit dem europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen¹⁵ die Grundlage für die europaweite Harmonisierung von Tierschutzbestimmungen gelegt. Mit Artikel 13 des Vertrags von Lissabon wurde das Tier als „fühlendes Wesen“ anerkannt, dessen Wohlergehen es in politischen Entscheidungen der EU und den Mitgliedsstaaten zu wahren und zu berücksichtigen gilt^{16 17}.

Deutschland hat das europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen bereits 1978 ratifiziert und seitdem im Hinblick auf Entwicklungen in den Tierhaltungsverfahren, der Biotechnologie und das Töten von Tieren im landwirtschaftlichen Betrieb mehrmals geändert und erweitert.¹⁸ Im Jahr 2002 wurde der Tierschutz in Deutschland als Staatsziel im Grundgesetz verankert^{19 20} und wird im Tierschutzgesetz²¹ grundsätz-

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für BWL insbes. Marketing, Privates Forschungs- und Beratungsinstitut für angewandte Ethik und Tierschutz **INSTET gGmbH, Berlin, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn**, Institut für Lebensmittel- und Ressourcenökonomik, **Technische Universität München**, Lehrstuhl für Marketing und Konsumforschung, Freising sowie der assoziierte Partner: **Zeppelin Universität Friedrichshafen**, Gastprofessur für Konsumverhalten und Verbraucherpolitik; Forschungszentrum Verbraucher, Markt und Politik| CCMP.

¹⁴ <http://www.sociallab-nutztiere.de/publikationen/>

¹⁵ Beschluss 78/923/EWG des Rates vom 19. Juni 1978 zum Abschluss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen. In: ABl. L 323 vom 17.11.1978

Beschluss 92/583/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 über den Abschluss eines Protokolls zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen. In: ABl. L 395 vom 14.12.1992

¹⁶ Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. In: ABl. C 83 vom 20.03.2010, S. 1ff.)

¹⁷ Art. 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union lautet: »Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.«

¹⁸ Vgl. Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (2013), Überblick zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bewertung von Tierhaltungsverfahren. In: daten.ktbl.de/downloads/nbr/NBR_Recht.pdf. Abgerufen am 07.11.2017

¹⁹ In Artikel 20a Grundgesetz wurden nach dem Wort "Lebensgrundlagen" die Wörter "und die Tiere" eingefügt (so genannte "Drei-Wort-Lösung"). Artikel 20a Grundgesetz hat nunmehr folgende Fassung: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."

²⁰ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) vom 26. Juli 2002, das am 1. August 2002 in Kraft getreten ist. (BGBl. I S. 2862)

²¹ Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 141 Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

lich geregelt. Zur Umsetzung verschiedener europäischer Richtlinien²² wurde 2006 die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung²³ (TierSchNutztV) erlassen. Die hier definierten allgemeinen Anforderungen an das Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken und besonderen Anforderungen an das Halten von Kälbern, Legehennen, Masthühnern, Schweinen und Kaninchen stellen die „gesetzlichen Mindestanforderungen“ dar.

Gesetzlich geregelt werden darüber hinaus die Mindestanforderungen an ökologische Tierhaltung. Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1804/1999²⁴ enthält spezielle Regelungen für Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden, Schweine, Geflügel und Bienen und gilt seit dem 24. August 2000.

²² 1. Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S 1),

2. Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S 1). (Neuere Richtlinie bezieht sich auf CC Anforderung: Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (kodifizierte Fassung). In: ABl. Nr. L 10 vom 15.1.2009, S. 7 (vgl. VO (EU) Nr. 1306/2013)),

3. Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/64/EU (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 8),

4. Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S 1). (Neuere Richtlinie bezieht sich auf CC Anforderung: Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen. In: ABl. Nr. L 47 vom 18.2.2009, S. 5) (vgl. VO (EU) Nr. 1306/2013))

und

5. Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (ABl. L 182 vom 12.7.2007, S 19).

²³ Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel. In: ABl. Nr. L 222 vom 24.8.1999, S. 1 ff.

- Tierwohl in den Förderbedingungen der Agrarinvestitionsförderung

ELER

Die ELER-VO²⁵ sieht für die Agrarinvestitionsförderung (Art. 17 der ELER-VO) keine Förderbedingungen hinsichtlich des Tierwohls vor, die über die gesetzlichen Standards hinausgehen. Eine Honorierung besonders tiergerechter Investitionen in Form von erhöhten Fördersätzen ist in der ELER-VO allein für Ökobetriebe vorgesehen, wenn diese im Zusammenhang mit Maßnahmen der Art. 28 und 29 stehen²⁶.

GAK/ NRR

Soweit die Agrarinvestitionsförderung im Rahmen der ELER-Förderung (EPLR) durch GAK-Mittel kofinanziert wird, unterliegt sie den dort definierten Förderbedingungen. Bis 2002 enthielt die GAK-Förderung hinsichtlich der Berücksichtigung des Tierwohls lediglich eine Soll-Bestimmung. Seit dem Jahr 2003 sind „tiergerechte Tierhaltungsverfahren“ in den Zielkatalog aufgenommen. Seitdem sind Neuinvestitionen in die Anbindehaltung bei Milchvieh und die Käfighaltung bei Legehennen sowie in die Haltung auf Vollspalten- und vollperforierten Böden²⁷ von einer (GAK) Förderung ausgeschlossen. Darüber hinausgehende Mindestanforderungen an den Tierschutz gab es in der so genannten Regelförderung (25 %) im Rahmen der GAK nicht. Die Regelförderung war bis 2013 (ELER-Förderperiode 2007 bis 2013) möglich.

Weitere über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende Förderkriterien (Anlage zu den Grundsätzen für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen)²⁸ führten nicht zum Förderausschluss, sondern wurden mit höherer Förderintensität honoriert (zunächst bis zu 30 %, nach HC bis zu 35 %).

Seit 2014 sind im Rahmen der GAK-kofinanzierten einzelbetrieblichen Investitionsförderung Stallinvestitionen nur noch förderfähig, wenn sie die besonderen Anforderungen im Bereich Tierschutz und nachhaltige Tierhaltung erfüllen, die in der Anlage 1, Teil A des AFP („Basisförderung“) konkretisiert sind. Während der Teil A der Anlage nunmehr die **Fördervoraussetzungen** für Stallinvestitionen definiert, werden im Teil B der Anlage („Premiumförderung“)

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. In: ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 487 ff.

²⁶ Anhang II der ELER-VO: Es „können die vorgenannten Prozentsätze um zusätzliche 20 Prozentpunkte angehoben werden für ... Investitionen im Zusammenhang mit Vorhaben nach den Artikeln 28 und 29

²⁷ außer bei Mastschweinen oder Mastrindern, wenn unterschiedlich gestaltete Böden mit einer thermisch und physikalisch komfortablen Liegefläche, auf der alle Tiere gleichzeitig liegen können, vorgesehen sind; bei Mastschweinen darf der Perforationsanteil der Liegefläche nicht mehr als 10 % betragen (2.4 Förderungsausschluss)

²⁸ „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“

darüber hinausgehende Anforderungen an eine tiergerechte Haltung definiert, deren Erfüllung mit einer um 20 Prozentpunkte erhöhten Förderintensität²⁹ **honoriert** werden muss.³⁰

EPLR Brandenburgs und Berlins

In der Förderperiode 2007-2013 wurde in Brandenburg und Berlin die einzelbetriebliche Förderung zum größten Teil mit GAK-Mitteln kofinanziert. Dabei war eine sog. „Regelförderung“, d.h. eine Förderung von Stallbauinvestitionen ohne Berücksichtigung der Anforderungen besonders tiergerechter Haltungsverfahren bis 2013 möglich.

Auch in der laufenden Förderperiode 2014 – 2020 wird das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (Teil A der Richtlinie³¹) über GAK-Mittel kofinanziert. Hier gelten die oben (siehe „GAK/ NRR“) dargestellten zwingend zu berücksichtigenden Anforderungen an das Tierwohl („Basisanforderungen“). Eine Förderung von Stallbauinvestitionen nach den Basisanforderungen war in Brandenburg und Berlin bis einschließlich 2016 möglich. Mit Änderungserlass vom 16. Januar 2017 werden in Brandenburg und Berlin einzelbetriebliche Investitionen in Tierhaltungssysteme nur noch bei Einhaltung der Basis- **und** Premiumanforderungen gefördert.

2. Bewertungskriterien und Indikatoren/ Informationen

Bewertungskriterien	Verwendete Informationen
Die Förderbedingungen gehen in für die Tiergerechtigkeit relevanten Kriterien über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus	Gegenüberstellung der AFP Förderbedingungen (Basis- und Premiumförderungen) der vorangegangenen und laufenden Förderperiode, der Bestimmungen der Tier-SchNutZV und der EU-Öko-V
Die Förderbedingungen gehen in für die Tiergerechtigkeit relevanten Kriterien über die übliche fachliche Praxis hinaus	Prüfung der Förderfähigkeit der 132 im Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren beschriebenen Stallhaltungsverfahren

²⁹ Bei der Haltung von Milchkühen, Aufzuchtrindern, Mastrindern und Mutterkühen beträgt der Mindestabstand nur 10 %-Punkte, da bei diesen Tierhaltungen die mit der Erfüllung der Anforderungen nach Teil B einhergehenden zusätzlichen Investitionskosten vergleichsweise gering ausfallen. Vgl.: BMEL, Ausblick für den GAK-Rahmenplan 2014-2017. In: <https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/Texte/Rahmenplan2014.html>, abgerufen am 09. 11. 2017

³⁰ Die Länder können in ihrer Richtlinienausgestaltung die vorgesehenen Förderintensitäten unterschreiten oder mit Landesmitteln um maximal 5 Prozentpunkte aufstocken, der Abstand zwischen Basis- und Premiumförderung muss aber 20 Prozentpunkte betragen.

³¹ Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen in Brandenburg und Berlin

3. Angewandte Methoden

1. Vergleich der gesetzlichen Mindeststandards und der Förderbedingungen mittels Quellenstudium
2. Vergleich von üblichen Verfahren und Förderbedingungen durch Prüfung der Förderfähigkeit üblicher Verfahren

3.1 Begründung

Im Rahmen der laufenden Bewertung wird geprüft, inwieweit die Ziele der Förderung erreicht werden. Ein Ziel der einzelbetrieblichen Investitionsförderung ist die Verbesserung der Tiergerechtigkeit. Ideal wäre also, zu prüfen, ob die Tiere in den geförderten Ställen tiergerechter untergebracht sind als vorher (bzw. als ihre vorangehende Generation auf dem Betrieb). Zum Tierhaltungsverfahren vor und nach der Förderung liegen keine Daten vor. Eine empirische Erhebung wurde nicht durchgeführt.

Ersatzweise wird geprüft, inwieweit die Förderbedingungen hinsichtlich der Tiergerechtigkeit über die in der Praxis üblichen Verfahrenskennziffern hinausgehen. Dabei wird – da es um investive Stallbauförderung geht – allein auf die baulichen Aspekte abgehoben. Zu „üblichen Verfahren“ in der Tierhaltung gibt es keine systematische Statistik. Im Rahmen der Landwirtschaftszählung/ Agrarstrukturhebung 2010 wurden einmalig verfahrensspezifische Kennzahlen der Rinder-, Schweine-, Hühner- und Schafhaltung erhoben, diese Erhebung wurde jedoch nicht wiederholt. Neben diesen Informationen wurden daher zahlreiche andere Literaturquellen ausgewertet. Wertvolle Hinweise, was „übliche Verfahren“ in der Praxis sind (bzw. 2006 waren) bietet der Nationale Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren³², in dem 139 Verfahren der Rinder-, Schweine-, Hühner-, Puten-, Enten- und Pferdehaltung beschrieben und hinsichtlich Umweltwirkungen und Tiergerechtigkeit bewertet wurden. Aussagen zur Verbreitung bestimmter Tierhaltungsverfahren enthalten die Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.³³ und die Steckbriefe zur Tierhaltung in Deutschland vom Thünen Institut.³⁴

³² KTBL, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (2006): Online-Recherchesystem Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren. Darmstadt. In: <http://daten.ktbl.de/nbr/navigation.html?destination=home> und

KTBL, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (2006): Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren. Darmstadt. KTBL-Schrift 446

³³ Vgl. Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung Tierschutz e.V. In: <http://www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=50#c290>

³⁴ Z.B.: Steckbriefe zur Tierhaltung in Deutschland: Mastgeflügel. In: https://www.thuenen.de/media/themenfelder/Nutztierhaltung_und_Aquakultur/Nutztierhaltung_und_Fleischproduktion/Mastgefluegel/Mastgefluegel_2017.pdf

3.2 Beschreibung

Für die Tierarten: Rinder, Schweine, Geflügel, Ziegen, Schafe und Pferde werden folgende Analyseschritte durchgeführt:

1. Deskriptive Gegenüberstellung der tierwohlrelevanten gesetzlichen Mindestanforderungen, der im Rahmen der GAK-Förderung honorierten baulichen Standards der vergangenen Förderperiode, der Förderbedingungen des aktuellen Rahmenplans („Basisförderung“) und der honorierten Standards der „Premiumförderung“.
2. Prüfung des Förderabstands gegenüber der üblichen Praxis anhand der Erhebungen im Rahmen der Landwirtschaftszählung/ Agrarstrukturerhebung aus 2010 (nur für Rinder, Schweine, Hühner und Schafe vorhanden), der spezifischen Praxisbeispiele des Nationalen Bewertungsrahmens Tierhaltungsverfahren und anderer Quellen.

Zur Prüfung des Förderabstands wurden die 132 Stallhaltungsverfahren von den 139 im Nationalen Bewertungsrahmen ganz spezifisch beschriebenen Tierhaltungsverfahren daraufhin geprüft, ob sie nach den AFP-Basisanforderungen förderfähig, nach den AFP-Premiumanforderungen honorierbar und nach der EU-Öko-Verordnung erlaubt wären. Die Auswahl der im Nationalen Bewertungsrahmen dargestellten Praxisbeispiele repräsentiert allerdings nicht die Verbreitung der beschriebenen Verfahren.³⁵ Die Prüfung, wieviele der bewerteten Verfahren nach den AFP-Basisanforderungen förderfähig, nach den AFP-Premiumanforderungen honorierbar und nach der EU-Öko-Verordnung möglich wären, erlaubt daher keine quantifizierten Aussagen sondern gibt lediglich einen qualifizierten Hinweis (Indikator), inwiefern die Förderbedingungen über die „gängige Praxis“ hinausgehen. Durch Auswertung der einmaligen Erhebungen zu Tierhaltungsverfahren im Rahmen der Landwirtschaftszählung/ Agrarstrukturerhebung aus 2010 und weiterer Quellen zur „gängigen Praxis“ werden die Erkenntnisse zur Relevanz der Förderbedingungen verdichtet.

Zur Verwendung der Ergebnisse des Nationalen Bewertungsrahmens Tierhaltungsverfahren

Im Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren aus 2006 wurden 139 gängige Halteverfahren für Rinder, Schweine, Geflügel und Pferde von 50 Experten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und gesicherter praktischer Erfahrungen in zweijähriger Arbeit hinsichtlich Umweltwirkungen und Tiergerechtigkeit bewertet. Für die Tiergerechtigkeit werden die Aspekte Tierverhalten betrachtet und das Risiko für die Tiergesundheit abgeschätzt. Für die Beurteilung des Tierverhaltens in den verschiedenen Halteverfahren werden im Einzelnen die „Funktionskreise“: Sozialverhalten, Fortbewegung, Ruhen und Schlafen, Nahrungsaufnahme, Komfort und Erkundung bewertet. Für die Tiergesundheit

³⁵ Die Auswahl der Halteverfahren und deren Bewertung im Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren erfolgte in Abstimmung mit Vertretern verschiedener Interessenverbände, Ministerien und Verwaltung. Vgl.: Margarian, A., Dirksmeyer, W., Bergschmidt, A., Ebers, H., Fitschen-Lischewski, A. und B. Forstner (2008), Ex-post-Bewertung von PROLAND NIEDERSACHSEN Programm zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes. Materialband zu Kapitel 3, Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)) – Kapitel I der VO (EG) Nr. 1257/1999, Kapitel 6: Kapitel 6 Die Wirkung des AFP auf tiergerechte Halteformen

werden Einschätzungen zu den Risiken von Verhaltensstörungen und Erkrankungen abgegeben. Es erfolgen Zusammenfassungen der Einzelbeurteilungen in Kategorien:

Tierverhalten

- (A) Das Normalverhalten ist weitgehend ausführbar.
- (B) Das Normalverhalten ist eingeschränkt ausführbar. Durch baulich-technische Maßnahmen kann eine Einstufung in eine bessere Kategorie erfolgen
- (C) Das Normalverhalten ist stark eingeschränkt ausführbar

Tiergesundheit

- (R+) Es bestehen verfahrensspezifisch erhöhte Risiken für die Tiergesundheit, die sich kaum oder nur mit erheblichem Managementaufwand beherrschen lassen
- (R-) Es bestehen verfahrensspezifisch geringe bis erhöhte Risiken für die Tiergesundheit, die sich durch übliche/geeignete Managementmaßnahmen gut beherrschen lassen

3. Werte der Indikatoren

Entfällt (vgl. Einzelkapitel)

4. Zuverlässigkeit der Bewertungsergebnisse

Eine systematische Erhebung von Haltungssystemen wurde bisher nicht durchgeführt. Eine entsprechende Datengrundlage zur "üblichen Praxis" existiert somit nicht.³⁶

Angaben zur Verbreitung von Haltungssystemen in Brandenburg und Berlin beruhen auf der Agrarstrukturerhebung des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2010. Die Daten basieren auf Informationen der Betriebsleiter, was Unschärfen mit sich bringen kann. Leider wurde die Erhebung der Haltungssysteme seit 2010 nicht wiederholt, so dass keine aktuelleren Daten verfügbar sind als diejenigen aus 2010 und keine Entwicklung der Tierhaltungsstrukturen erkennbar werden.

³⁶ Der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik stellt hierzu fest: " Die Diskussion um die Tiergerechtigkeit der Nutztierhaltung wird also derzeit vielfach ohne eine adäquate Daten- und Informationsgrundlage geführt. Welcher Anteil der Milchkühe ist krank (z. B. Lahmheiten, Euterentzündungen)? Wie hoch ist die Mortalität in Mastgeflügelbeständen? Wie hoch sind die Ferkelverluste in der Sauenhaltung? Wie werden die Tiere überhaupt gehalten? Manche dieser Fragen könnten beantwortet werden, da Daten (z. B. zur Nutzungsdauer von Milchkühen im Rahmen des Herkunfts- und Informationssystems Tier HIT und im Rahmen der Milchleistungsprüfungen MLP) erfasst werden. Allerdings liegen sie nicht in aufbereiteter Form vor, und ein Zugang zu diesen Daten ist rechtlich nicht ohne weiteres möglich, da sie zu anderen Zwecken erhoben wurden. In anderen Bereichen fehlt eine repräsentative Datengrundlage vollständig. Hier existieren einzelne wissenschaftliche Studien und Expertenwissen aus der Beratung. Umfassende Aussagen über den Status quo und die Entwicklung auf nationaler Ebene sind auf der Basis dieser Informationen aber nicht möglich." Aus: Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2015), Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung. Gutachten, S. 220

Die Auswahl der Haltungsverfahren und deren Bewertung im Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren (NBT) repräsentiert nicht die relative Häufigkeit der verschiedenen Tierhaltungsverfahren. Die Prüfung der Förderfähigkeit der im NBT dargestellten Verfahren bezieht sich außerdem auf die dort fest definierten Ausstattungsmerkmale. Die Prüfergebnisse sind daher nur im Zusammenhang mit dem NBT lesbar.

Aussagen über den Abstand der Förderbedingungen zur „gängigen Praxis“ bleiben damit nicht quantifizierbar, konnten aber durch umfangreiches Quellenstudium qualifiziert werden.

5. Beantwortung der Bewertungsfrage

6.1 Rinderhaltung

- 6.1.1 Verbreitung der Rinderhaltungssysteme in Brandenburg und Berlin

Im Jahr 2010 wurden in Brandenburg Rinder vorwiegend in Laufställen – und hier häufiger im Festmistverfahren als im Gülleverfahren (Voll- und Teilspalten) - gehalten. Die Anbindehaltung war bereits 2010 in Brandenburg weitgehend zurückgedrängt und lag mit unter 4 % der Rinderplätze deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (2010: 21,4 %). Von 24.000 Anbindeplätzen für Rinder, befanden sich mehr als die Hälfte (12.400) in Betrieben mit mehr als 500 Haltungsplätzen. In Berlin waren 2010 noch mehr als 39 % der Rinderhaltungsplätze als Anbindehaltung ausgestaltet.

Für Milchkühe standen 2010 in Brandenburg vorwiegend (61 %) Plätze in Laufställen auf Voll- oder Teilspaltenböden (Gülle) zur Verfügung, weitere 34 % in Laufställen mit Einstreu (Festmist). 5.900 Haltungsplätze für Milchkühe (2 %) befanden sich 2010 in Brandenburg noch in Anbindeställen, davon 3.700 in Betrieben mit mehr als 200 Haltungsplätzen.

Von 160.800 Milchkühen, die 2010 in Brandenburg gehalten wurden, hatten 24.600 (etwa 15 %) Weidegang mit einer durchschnittlichen Weidedauer von 26 Wochen im Jahr und 17 Stunden am Tag (Weidehaltung im Kalenderjahr 2009). Der Anteil der Milchkühe mit Weidegang lag im nationalen Durchschnitt mit etwa 42 % deutlich höher.

Bei den übrigen Rindern (ohne Milchkühe) lag in Brandenburg der Anteil der Tiere, die in den Genuss von Weidegang kamen, deutlich höher als bei Milchkühen. Von 396.100 Rindern (ohne Milchkühe), die 2010 in Brandenburg gehalten wurden, hatten 208.700 (etwa 53 %) Weidegang mit einer durchschnittlichen Weidedauer von 39 Wochen im Jahr und 11 Stunden am Tag (Weidehaltung im Kalenderjahr 2009). Hier lag der Anteil im nationalen Durchschnitt mit etwa 35 % niedriger.

In Berlin hatten von 406 Rindern (ohne Milchkühe), die 2010 gehalten wurden insgesamt 252 (62 %) in 2009 Weidegang.³⁷

³⁷ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Ausgewählte Ergebnisse der Landwirtschaftszählung im Land Berlin 2010. In: Statistischer Bericht C IV 10 – u / 10

Tabelle 1: Landwirtschaftliche Betriebe in Berlin und Brandenburg mit Haltungsplätzen für Rinder am 1. März 2010 nach Haltungsverfahren

Haltungsverfahren	Brandenburg			DE
	Betriebe	Haltungsplätze		Haltungsplätze
	in 1000	in 1000	in Prozent	in Prozent
Rinder insgesamt				
Anbindestall Gülle	0,0	3,6	0,57%	12,42%
Anbindestall Festmist	0,5	20,4	3,21%	9,02%
Laufstall Gülle	0,5	202,4	31,81%	49,90%
Laufstall Festmist	1,2	313,8	49,32%	24,43%
Andere	1,3	95,9	15,07%	4,23%
Insgesamt	2,6	636,2	100,00%	100,00%
Milchkühe				
Anbindestall Gülle	0,0	2,1	1,06%	18,16%
Anbindestall Festmist	0,1	3,8	1,91%	9,15%
Laufstall Gülle	0,4	121,3	61,02%	62,33%
Laufstall Festmist	0,4	68,0	34,21%	9,68%
Andere	0,1	3,6	1,81%	0,67%
Milchkühe zusammen	0,7	198,8	100,00%	100,00%
Übrige Rinder*				
Anbindestall Gülle	0,0	1,6	0,37%	9,47%
Anbindestall Festmist	0,5	16,6	3,80%	8,96%
Laufstall Gülle	0,3	81,1	18,55%	43,50%
Laufstall Festmist	1,1	245,8	56,21%	32,01%
Andere	1,3	92,3	21,11%	6,06%**
Übrige zusammen	2,5	437,3	100,00%	100,00%

* Kälber und Jungrinder, männliche Rinder sowie andere Kühe

**Eigene Berechnung

Quelle Statistisches Bundesamt, Wiesbaden (2011), Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Wirtschaftsdünger, Stallhaltung, Weidehaltung. Landwirtschaftszählung/ Agrarstrukturerhebung 2010. In: Fachserie 3 Heft 6

Tabelle 2: Landwirtschaftliche Betriebe in Berlin mit Haltungsplätzen für Rinder am 1. März 2010 nach Haltungsverfahren

Haltungsverfahren	Berlin*		
	Betriebe	Haltungsplätze	
	Anzahl	in %	
Rinder insgesamt			
Anbindestall Gülle	3	226	39,2%
Anbindestall Festmist			
Laufstall Gülle	5	152	26,4%
Laufstall Festmist			
Andere	3	198	34,4%
Insgesamt	9	576	100%

*Für Berlin liegen keine differenzierteren Daten vor

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Ausgewählte Ergebnisse der Landwirtschaftszählung im Land Berlin 2010. In: Statistischer Bericht C IV 10 – u / 10

- 6.1.2 Milchkühe und Aufzuchtrinder

Die Tierschutznutztierhaltungsverordnung³⁸ (TierSchNutzV) sieht für Milchkühe und Aufzuchtrinder keine „Besonderen Anforderungen“ vor, so dass als gesetzliche Mindestanforderungen lediglich die „Allgemeinen Anforderungen an die Haltungseinrichtungen“ zum Tragen kommen. Diese allgemeinen Anforderungen an den Bau umfassen lediglich eine Ausstattung „mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ...“, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird und dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.“ Vorgaben zum natürlichen Lichteinfall³⁹ (Fenster, Fensterfläche), zur Anbindung, zur nutzbaren Stallfläche und zur Ausstattung und Strukturierung des Stalls (Liegeplätze, Liegefläche, Lauf- und Fressgänge, Auslauf, Weide) sind in der TierSchNutzV für Milchkühe und Aufzuchtrinder nicht enthalten. Nach der TierSchNutzV wären z.B. Neuinvestitionen in die ganzjährige Anbindehaltung auf dem Kurzstand (1,7 m Länge x 1,1 m Breite = 1,87 m² Standfläche) oder die Einflächenbucht mit Vollspaltenboden in der Rinderaufzucht erlaubt.

Die GAK-Förderbedingungen gehen deutlich über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinaus und regeln Liegeflächen und deren Ausgestaltung, das Tier-Fressplatzverhältnis, die Größe der nutzbaren Stallfläche sowie der Lauf- und Fressgänge. Förderfähig sind ausschließlich Laufställe (keine Anbindehaltung).

Von 18 im Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren (NBT) dargestellten Verfahren in der Milchviehhaltung, wären Stallbauinvestitionen in acht Verfahren nach der Basisförderung und in weiteren vier Verfahren nach der Premiumförderung nicht förderfähig. Nach der EU Öko-VO wären theoretisch (d.h. wenn alle übrigen Bedingungen erfüllt sind) Stallbauinvestitionen in lediglich vier der bewerteten Verfahren in Verbindung mit Weidegang genehmigungsfähig.

Bei sechs der im NBT dargestellten nicht förderfähigen Verfahren handelt es sich allerdings um Anbindeställe⁴⁰, in die Neuinvestitionen grundsätzlich nicht erlaubt sind und die in Brandenburg schon 2010 nur noch wenig verbreitet waren (vgl. Tabelle 1), so dass diese Förderbedingung zwar tierwohlrelevant ist aber nicht über den Stand der Entwicklungen in der Praxis hinausgeht. Eine weitere Basisanforderung stellt das Komfort schaffende Material im Liegebereich dar. Da Kühe über 50 % des Tages liegen und wiederkauen, ist Komfort in Liegeboxen relevant nicht nur für das Wohlbefinden sondern auch für die (auch ökonomisch relevante) Gesundheit der Tiere. Wohl auch aus letzterem Grund haben Komfortliegeflächen die

³⁸ Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist

³⁹ Eine Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer für die Deckung der Art entsprechenden Bedürfnisse darf bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall künstlich erzeugt werden.

⁴⁰ „Der Neubau von Anbindeställen ist nicht mit den Grundsätzen des § 2 Tierschutzgesetz zu vereinbaren.“ Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (2006), Beurteilung von Milchkuhbetrieben unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes Merkblatt Nr. 111, S.4

„früher üblichen harten Gummimatten“⁴¹ in der Praxis schon abgelöst, so dass auch diese Basisanforderung eher nicht über die „gängige Praxis“ hinausgeht.

Keiner der im Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren dargestellten Milchvieh- oder Aufzuchttrinderställe wies eine geringere Stallfläche pro Tier bzw. GV, ein geringeres Tier-Fressplatzverhältnis oder geringere Breiten der Lauf- und Fressgänge auf als in der Basis- oder Premiumförderung verlangt. Im Gegenteil, die verfügbare Stallfläche pro Tier in Liegeboxenlaufställen wurde mit 9,8 qm deutlich höher kalkuliert als in der Anlage 1 des AFP und auch das Tier-Fressplatzverhältnis war in den bewerteten gängigen Verfahren des NBT mit 1:1 günstiger als in den Anhang I Anforderungen. Zur Vermeidung von Konkurrenzrangelien wären geringe Überzahlen von Liegeboxen und Fressplätzen⁴² wirkungsvoll.

Den entscheidenden Unterschied zwischen Basis- und Premiumförderung stellt der Auslauf dar, den die Premiumförderung verlangt. Der Bau eines planbefestigten Auslaufs⁴³ ist tierwohlrelevant, geht offenbar über die gängige Praxis hinaus und ist auch mit deutlichen Mehrkosten der Investition verbunden⁴⁴, die eine Premiumförderung rechtfertigen.

Fazit:

In der Praxis werden bei Neuinvestitionen in Milchviehställe viele Aspekte der Tiergerechtigkeit berücksichtigt. Die Entwicklungen entsprechen hier den Basisanforderungen an eine „besonders tiergerechte Haltung“ des AFP oder übertreffen diese bereits. Die seit 2017 in Brandenburg und Berlin zu erfüllende Premiumanforderung an die Schaffung eines Auslaufs dagegen ist hochschwierig und tierwohlrelevant und kann eine höhere Förderintensität rechtfertigen.

Sofern die Förderung den Ersatz eines Anbindestalles durch einen Laufstall induziert, trägt sie deutlich zur Verbesserung des Tierwohls bei. In Brandenburg waren allerdings Anbindeställe bereits 2010 weitgehend durch Laufställe – meist im Flüssigmistverfahren – ersetzt. In Berlin dagegen, wo (2010) noch fast 40 % der Stallplätze Anbindeplätze waren, können durch Förderung induzierte Stallneubauten deutlich zur Verbesserung des Tierwohls beitragen.

⁴¹ „Die Fläche muss weich, am besten unelastisch verformbar und wärmedämmend (Wärmedurchgang maximal 20 W/m²) sein. Das wird durch Einstreu von Lang- oder Häckselstroh, Stroh-Mist-Matratzen oder weiche Gummimatten erreicht. Die früher üblichen harten Gummimatten sind nicht ausreichend.“ Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) (2006), Beurteilung von Milchkuhbetrieben unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes. Merkblatt Nr. 111

⁴² Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) (2006), Beurteilung von Milchkuhbetrieben unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes Merkblatt Nr. 111, S. 5 f.

⁴³ Aus Emissionsminderungsgründen wird die Planbefestigung des Auslaufs mit regelmäßiger Beseitigung der Exkremente empfohlen. Vgl.: Harms, J. Ist Tierwohl teuer? Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (2017), S. 5

⁴⁴ Vgl.: Harms, J. Ist Tierwohl teuer? Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (2017), S. 5

Tabelle 3: Bauliche Anforderungen an die Haltung von Milchkühen und Aufzucht-rindern

Milchkühe und Aufzucht zucht-rinder	TierSchNutzV (soweit sie bauliche Voraussetzungen betrifft)	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2009 – 2012	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2017 – 2020 Basisförderung	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2017 – 2020 Premiumförderung	EU Öko VO Nr. 1804/1999 und Durchführungs-verordnung (EG) Nr. 889/2008 vom 5. September 2008	
Tageslicht	„ausreichende“ Beleuchtungsintensität und -dauer; bei unzureichendem natürlichen Lichteinfall entsprechende künstliche Beleuchtung.	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 5 %	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 5 %	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 5 %	ausreichender Tageslichteinfall	
Anbindung	(ganzjährige) Anbindehaltung erlaubt	Keine Förderung der Anbindehaltung	Keine Förderung der Anbindehaltung	Keine Förderung der Anbindehaltung	Verbot der Anbindehaltung ⁴⁵ seit 1999 Ausnahmen ⁴⁶	
nutzbare Stallfläche	keine Vorgaben	Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5 qm je Großvieheinheit betragen	Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 qm je Großvieheinheit betragen	Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 qm je Großvieheinheit betragen	Stallfläche ⁴⁷	
					Milchkühe	6 je Tier
					Zucht-bullen	10 qm je Tier
					Aufzucht-rinder:	

⁴⁵ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. In: ABl. Nr. L 189 vom 20.7.2007, S.1 ff. , Art. 14 vi.

⁴⁶ Anhang I, 6.1.4: „Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann jedoch von diesem Grundsatz abweichen und bei einzelnen Tieren diese Praxis auf begründeten Antrag des Tierhalters genehmigen, wenn dies aus Sicherheits- bzw. Tierschutzgründen notwendig ist und die Anbindung zeitlich begrenzt wird.“

Anhang I, 6.1.5: „In Abweichung von den Bestimmungen der Nummer 6.1.4. dürfen Rinder in bereits vor dem 24. August 2000 bestehenden Gebäuden angebonden werden, sofern für regelmäßigen Auslauf gesorgt wird und die Tiere im Einklang mit den Anforderungen hinsichtlich der artgerechten Behandlung auf reichlich mit Einstreu versehenen Flächen gehalten und individuell betreut werden.“

Diese Abweichung, die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle genehmigt werden muß, gilt für einen Übergangszeitraum, der am 31. Dezember 2010 abläuft.

Artikel 39 (Kleinbetriebsregelung), Anbindehaltung von Tieren

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, können die zuständigen Behörden genehmigen, dass Rinder in Kleinbetrieben angebonden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland gemäß Artikel 14 Absatz 2 und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

⁴⁷ den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche

					Lebendgewicht kg	Stallfläche je Tier qm
					bis 100	1,5
					bis 200	2,5
					bis 350	4
					über 350	5, mind. 1 qm/100 kg
Liegeplätze Ausstattung	keine Vorgaben	<p>Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.</p> <p>Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden <u>können</u>.</p>	<p>Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.</p> <p>Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden.</p> <p>Bei Hochboxen können Komfortmatten eingesetzt werden.</p>	<p>Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.</p> <p>Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden.</p> <p>Bei Hochboxen können Komfortmatten eingesetzt werden.</p>	<p>Die Ställe müssen bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen von ausreichender Größe aufweisen, die aus einer festen und nicht perforierten Konstruktion bestehen. Im Ruhebereich muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen.</p>	
Liegefläche	keine Vorgaben	Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.	Die spaltenfreie Liegefläche von Laufställen muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.	Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können	Zumindest die Hälfte der gesamten Bodenfläche muss aus festem Material bestehen, d. h. nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen.	
Grundfutterfressplatz	Ausstattung mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.	<p>Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.</p> <p>Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis</p>	<p>Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.</p> <p>Wenn durch geeignete technische oder manuelle</p>	<p>Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.</p> <p>Wenn durch geeignete</p>	Die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu den Futterstellen und Tränken haben.	

		von 1,2: 1 zulässig.	Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5:1 zulässig.	technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, Ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,2:1 zulässig. Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Kühe über den Tag verteilt gemolken werden, ist ein Tier-Fressplatz- Verhältnis von maximal 1,5:1 zulässig.	
Lauf-Fress-gänge	keine Vorgaben	Laufgänge müssen ausreichend breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.	Bei Stallneubauten müssen die Lauf-/Fressgänge bei Milchkühen mindestens 3,5 m und Laufgänge 2,5 m breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.	Bei Stallneubauten müssen die Lauf-/Fressgänge bei Milchkühen mindestens 3,5 m und Laufgänge 2,5 m breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.	Die Besatzdichte muss das Wohlbefinden der Tiere durch ein ausreichendes Platzangebot gewährleisten, das natürliches Stehen, bequemes Abliegen, Umdrehen, Putzen, das Einnehmen aller natürlichen Stellungen und die Ausführung aller natürlichen Bewegungen wie Strecken ... gestattet.
Auslauf	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	Laufställe müssen über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Milchkühe (4,5 qm/GV) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden: a) bei regelmäßigem Som-	Außenfläche ⁴⁸ (Freigeländeflächen außer Weideflächen)
					Milchkühe 4,5 qm je Tier

⁴⁸ 8.3.2. Soweit Pflanzenfressern während der Weidezeit Weidegang gewährt wird und die Tiere im Rahmen der Winterstallung Bewegungsfreiheit haben, kann die Verpflichtung, ihnen in den Wintermonaten Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren, aufgehoben werden.

8.3.4. In Abweichung von Nummer 8.3.1 darf die Endmast von Rindern, Schweinen und Schafen für die Fleischerzeugung in Stallhaltung erfolgen, sofern diese ausschließlich im Stall verbrachte Zeit nicht mehr als ein Fünftel der gesamten Lebensdauer der Tiere und auf jeden Fall nicht mehr als längstens drei Monate ausmacht.

				merweidegang aller Kühe oder b) bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 qm/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.	<table border="1"> <tr> <td>Zuchtbulle</td> <td>30 qm je Tier</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Aufzuchttrinder</td> </tr> <tr> <td>Lebendgewicht kg</td> <td>Außenfläche qm</td> </tr> <tr> <td>bis 100</td> <td>1,1</td> </tr> <tr> <td>bis 200</td> <td>1,9</td> </tr> <tr> <td>bis 350</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>über 350</td> <td>3,7, mindestens 0,75 qm/100 kg</td> </tr> </table>	Zuchtbulle	30 qm je Tier	Aufzuchttrinder		Lebendgewicht kg	Außenfläche qm	bis 100	1,1	bis 200	1,9	bis 350	3	über 350	3,7, mindestens 0,75 qm/100 kg
Zuchtbulle	30 qm je Tier																		
Aufzuchttrinder																			
Lebendgewicht kg	Außenfläche qm																		
bis 100	1,1																		
bis 200	1,9																		
bis 350	3																		
über 350	3,7, mindestens 0,75 qm/100 kg																		
Weide	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	Pflanzenfresser müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten. ⁴⁹														

⁴⁹ Soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden. Diese Ausnahme gilt nicht für über zwölf Monate alte Bullen.

Tabelle 4: Förderfähigkeit der im NBT* dargestellten spezifischen Haltungsformen von Milchvieh und Aufzuchtrindern

im NBT* definierte Verfahren	Wirkungen auf die Tiergerechtigkeit**	TierSchNutzV	Basisförderung	Premiumförderung	EU-ÖkoVO
Milchviehhaltung					
Kurzstand mit Festmist	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	√	(Anbindung)	(Anbindung)	(Anbindung)
Kurzstand mit Festmist, Weidegang	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R+)	√	(Anbindung)	(Anbindung)	(Anbindung)
Kurzstand mit Gitterrost und Flüssigmist	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	√	(Anbindung)	(Anbindung)	(Anbindung)
Kurzstand mit Gitterrost und Flüssigmist	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R+)	√	(Anbindung)	(Anbindung)	(Anbindung)
Liegeboxenstall mit Hochboxen, harten Gummimatten, perforierten Laufflächen und Schieber	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R+)	√	(harte Gummimatten)	(harte Gummimatten)	(keine Einstreu im Liegebereich)
Liegeboxenstall mit Hochboxen, harten Gummimatten, perforierten Laufflächen und Schieber, Weidegang	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R+)	√	(harte Gummimatten)	(harte Gummimatten)	(keine Einstreu im Liegebereich)
Liegeboxenlaufstall mit Hochboxen, Komfortmatten und plan befestigten Laufflächen	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	(kein Auslauf)	(keine Einstreu im Liegebereich)
Liegeboxenlaufstall mit Hochboxen, Komfortmatten und plan befestigten Laufflächen, Weidegang	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	(keine Einstreu im Liegebereich)
Liegeboxenlaufstall mit Tiefboxen, plan befestigten Laufflächen und Flüssigmist	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	(kein Auslauf)	(kein Weidegang)
Liegeboxenlaufstall mit Tiefboxen, plan befestigten Laufflächen und Flüssigmist, Weidegang	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	√
Mittellangstand	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	√	(Anbindung)	(Anbindung)	(Anbindung)
Mittellangstand, Weidegang	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R+)	√	(Anbindung)	(Anbindung)	(Anbindung)
Tretmiststall mit plan befestigtem Mistgang	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	(kein Auslauf)	(kein Weidegang)
Tretmiststall mit plan befestigtem Mistgang, Weidegang	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	√

Zweiraumlaufstall mit Tiefstreu, perforierten Laufflächen, Auslauf	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	kein Weidegang
Zweiraumlaufstall mit Tiefstreu, perforierten Laufflächen, Auslauf, Weidegang	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	√
Zweiraumlaufstall mit Tiefstreu und plan befestigten Laufflächen	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	(kein Auslauf)	(kein Weidegang)
Zweiraumlaufstall mit Tiefstreu und plan befestigten Laufflächen, Weidegang	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	√
Rinderaufzucht (125 kg bis 450 kg Lebendgewicht)					
Einflächenbucht mit Vollspaltenboden (bis 3 Monate)	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	√	(vollperforierter Boden)	(vollperforierter Boden)	(vollperforierter Boden)
Liegeboxenlaufstall mit Hochboxen, harten Gummimatten, perforierten Laufflächen	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R+)	√	(harte Gummimatten)	(harte Gummimatten)	(keine Einstreu im Liegebereich)
Liegeboxenlaufstall mit Hochboxen, harten Gummimatten, plan befestigte Laufflächen	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R+)	√	(harte Gummimatten)	(harte Gummimatten)	(keine Einstreu im Liegebereich)
Liegeboxenlaufstall mit Hochboxen, Komfortmatten, plan befestigte Laufflächen und Auslauf	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	(keine Einstreu im Liegebereich)
Offenstall mit Tiefstreu	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	(Offenstall)	(kein Auslauf)	(kein Auslauf)
Offenstall mit Tiefstreu und plan befestigten Laufflächen	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	(Offenstall)	(kein Auslauf)	(kein Auslauf)

* Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren

** KTBL, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (2006): Online-Recherchesystem Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren. Darmstadt.



erlaubt/ förderfähig



nicht erlaubt/ nicht förderfähig (mind. ein Grund)

- 6.1.3 Rindermast

Die Tierschutznutztierhaltungsverordnung⁵⁰ (TierSchNutztV) sieht für Mastrinder keine „Besonderen Anforderungen“ vor, so dass als gesetzliche Mindestanforderungen lediglich die „Allgemeinen Anforderungen an die Haltungseinrichtungen“ zum Tragen kommen (vgl. Ausführungen zu Milchkühe und Aufzuchtrinder Kap. 6.1.2).

Fördervoraussetzungen im AFP (Basisanforderungen, in Brandenburg und Berlin bis 2016) betreffen den Umfang der Liegefläche (alle Tiere müssen gleichzeitig liegen können), ihre Ausstattung mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material und die Ausführung des Stallbodens (max 50 % perforiert, außer die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 % der Stallfläche ausmacht).

Von fünf im nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltung dargestellten Haltungsverfahren wären nach Anlage 1 AFP zwei nicht förderfähig, eins wegen des vollperforierten Bodens ohne Strukturierung der Stallfläche und eins wegen mangelndem Komfort im Liegebereich. Inwieweit die Einflächenbucht mit Vollspaltenboden (so wie sie im NBT dargestellt und mit C für das Tierverhalten bewertet ist) in Brandenburg verbreitet ist, konnte der Literatur nicht entnommen werden.^{51 52}. Im Grunde verstößt dieses Verfahren gegen geltendes Recht da schon 1988 der Ständige Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen⁵³ empfahl: „Es sollte ein bequemer Liegebereich zur Verfügung gestellt werden.“ Diese Empfehlungen wurden 2006 verbindlich^{54 55}. Die Basisanforderungen schließen vollperforierte Böden ohne Komfort im Liegebereich aus und stellen auch indirekt Anforderungen an die Mindeststallfläche, zumindest bei Spaltenböden (auf 50 % müssen alle Tiere liegen können). Eine genaue (überprüfbare) Stallflächenvorgabe fehlt allerdings in den Basisanforderungen.

⁵⁰ Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist

⁵¹ Auch der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft stellt fest, dass es derzeit keine zitierfähigen Studien und flächendeckenden Informationen über den derzeitigen Haltungsstandard von Mastrindern gibt. Er vermutet, „dass es in der Bullenmast ähnlich gravierender Veränderungen wie in der Schweinemast bedarf.“ Vgl.: Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2015), Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung. Gutachten. S. 291

⁵² Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen berichtet (2012), dass die Bullenmast „überwiegend auf Vollspalten“ (ohne gesonderten Liegebereich) erfolgt. Vgl.: Meine-Schwenker, H. (2012), Aktuelle Situation in der Bullenmast – Produktionsverfahren und Ökonomie. In: https://www.google.com/url?q=http://www.uni-goettingen.de/de/document/download/b3b9242036ad2cbcf97c38380996420.pdf/Bullenmast%2520_Meine-Schwenker_19.06.12.pdf&sa=U&ved=0ahUKEwien6jo3JHZAhXR6KQKHQwLcRwQFggEMAA&client=internal-uds-cse&cx=001464499526442920639:vfvsavh-ous&usq=AOvVaw2Sje444R0st45i2Prz31lh

⁵³ BML Übersetzung Europäisches Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen Empfehlungen für das Halten von Rindern angenommen vom Ständigen Ausschuss auf dessen 17. Tagung am 21. November 1988. In: <https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/texte/Europaratsempfehlungen.html>

⁵⁴ Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 25. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 113), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I, 2407, 2474) mit völkerrechtlich verbindlichen Empfehlungen für das Halten von Rindern vom 21. November 1988 (BGBl. II vom 11.5.2000 Nr. 89a)

⁵⁵ Außerdem dürfen laut TVT „Elektrodrähte zur Vermeidung des gegenseitigen Bespringens (dürfen) aus Tierschutzgründen nicht eingesetzt werden“. Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) (2007), Mastrinderhaltung Merkblatt Nr. 112, S.7

Für die Premiumförderung sind Mindeststallflächenvorgaben vorgesehen. Sie entsprechen den Anforderungen an eine „besonders tiergerechte Haltung“ aus dem Rahmenplan der vorangegangenen Förderperiode. Anders als in der Milchviehhaltung sind die Stallflächenmindestvorgaben der Premiumförderung, die in Brandenburg und Berlin seit 2017 eingehalten werden müssen, in der Rindermast (Endmastphase) offenbar hochschwellig: Vier der fünf im NBT dargestellten Verfahren weisen geringere Stallflächen auf als es die Premiumförderung verlangt.

Da keines der bewerteten Verfahren mit Auslauf oder Weidegang verbunden ist, entspricht kein dargestelltes Verfahren der EU-Öko-VO.

Fazit:

Die Förderbedingungen im Rahmen des AFP für Neubauinvestitionen in Rindermastställe gehen hinsichtlich der Liegeplatzgestaltung (Basisförderung) möglicherweise und hinsichtlich des Platzangebotes (Premiumförderung) offenbar über die fachliche Praxis hinaus. Da Rinder (siehe Milchkühe) über 50 % des Tages liegen und wiederkauen, sind die Vorschriften der Förderung zum Komfort der Liegefläche relevant nicht nur für das Wohlbefinden sondern auch für die (auch ökonomisch relevante) Gesundheit⁵⁶ der Tiere.

Sofern die Förderung den Ersatz eines Stalles mit vollperforiertem Boden induziert, trägt sie deutlich zur Verbesserung des Tierwohls bei. Die Haltung von Rindern (Kälber, Jungrinder, männliche Rinder sowie andere Kühe) erfolgte 2010 in Brandenburg zu etwa 19 % auf Vollspaltenböden⁵⁷ (vgl. Tabelle 1: Laufstall Gülle). Auf der anderen Seite war 2010 die Mehrzahl der Rinderstallplätze (ohne Milchkühe) (56 %) eingestreut (vgl. Tabelle 1: Laufstall Festmist), so dass hier die Anforderungen an Liegeplatzkomfort bereits der guten fachlichen Praxis hinsichtlich der Tiergerechtigkeit entsprachen. Sofern hier die Förderung den Ersatz eines Tiefstreu- oder Tretmiststalles durch einen Vollspaltenbodenstall (mit Komfortgummimatte) induziert, wäre unter Basisanforderungen auch eine Verschlechterung der Tiergerechtigkeit denkbar. Die seit 2017 in Brandenburg und Berlin verpflichtenden Premiumanforderungen an die Mindeststallfläche dagegen können die Tiergerechtigkeit deutlich verbessern.

Sofern die Förderung die Abschaffung eines Anbindestalls induziert, trägt sie deutlich zur Verbesserung des Tierwohls bei. Dies ist in Berlin relevant, wo noch 2010 insgesamt fast 40 % der Haltungsplätze Anbindeplätze waren.

⁵⁶ Z.B. Vermeidung von Läsionen im Bereich des Sprunggelenkes (Art. tarsi) und des Kniegelenkes

⁵⁷ Ob Gummimatten verwendet wurden, ist nicht bekannt.

Tabelle 5: Bauliche Anforderungen an die Haltung von Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)	TierSchNutzv (soweit sie bauliche Voraussetzungen betrifft)	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2009 – 2012	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2017 – 2020 Basisförderung	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2017 – 2020 Premiumförderung	EU Öko VO Nr. 1804/1999 und Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 vom 5. September 2008
Tageslicht	Allgemein: „ausreichende“ Beleuchtungsintensität und –dauer; bei unzureichendem natürlichen Lichteinfall entsprechende künstliche Beleuchtung.	Tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 5 %	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 5 %	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 5 %	ausreichender Tageslichteinfall
Anbindung	ganzjährige Anbindung erlaubt	Keine Förderung der Anbindehaltung	Keine Förderung der Anbindehaltung	Keine Förderung der Anbindehaltung	Verbot der Anbindehaltung ⁵⁸ seit 1999 Ausnahmen ⁵⁹

⁵⁸ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. In: ABl. Nr. L 189 vom 20.7.2007, S.1 ff. , Art. 14 vi.

⁵⁹ Anhang I, 6.1.4: „Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann jedoch von diesem Grundsatz abweichen und bei einzelnen Tieren diese Praxis auf begründeten Antrag des Tierhalters genehmigen, wenn dies aus Sicherheits- bzw. Tierschutzgründen notwendig ist und die Anbindung zeitlich begrenzt wird.“

Anhang I, 6.1.5: „In Abweichung von den Bestimmungen der Nummer 6.1.4. dürfen Rinder in bereits vor dem 24. August 2000 bestehenden Gebäuden angebunden werden, sofern für regelmäßigen Auslauf gesorgt wird und die Tiere im Einklang mit den Anforderungen hinsichtlich der artgerechten Behandlung auf reichlich mit Einstreu versehenen Flächen gehalten und individuell betreut werden.“

Diese Abweichung, die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle genehmigt werden muß, gilt für einen Übergangszeitraum, der am 31. Dezember 2010 abläuft.

Artikel 39 (Kleinbetriebsregelung)

Anbindehaltung von Tieren

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, können die zuständigen Behörden genehmigen, dass Rinder in Kleinbetrieben angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland gemäß Artikel 14 Absatz 2 und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

nutzbare Stallfläche	Keine Vorgaben für Mast-rinder über 6 Monate (vorher „Kälber“). Aus Vorgaben für Kälber: <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <tr><th colspan="2">Kälber</th></tr> <tr> <th>Lebendgewicht kg</th> <th>Stallfläche je Tier qm</th> </tr> <tr> <td>über 220</td> <td>1,8</td> </tr> </table>	Kälber		Lebendgewicht kg	Stallfläche je Tier qm	über 220	1,8	<table border="1" style="margin-left: 20px;"> <tr><th colspan="2">Mastrinder:</th></tr> <tr> <th>Lebendgewicht kg</th> <th>Stallfläche je Tier qm</th> </tr> <tr> <td>bis 350</td> <td>3,5</td> </tr> <tr> <td>über 350</td> <td>4,5</td> </tr> </table>	Mastrinder:		Lebendgewicht kg	Stallfläche je Tier qm	bis 350	3,5	über 350	4,5	keine über gesetzliche Regelung hinausgehende Anforderung	<table border="1" style="margin-left: 20px;"> <tr><th colspan="2">Mastrinder:</th></tr> <tr> <th>Lebendgewicht kg</th> <th>Stallfläche je Tier qm</th> </tr> <tr> <td>bis 350</td> <td>3,5</td> </tr> <tr> <td>über 350</td> <td>4,5</td> </tr> </table>	Mastrinder:		Lebendgewicht kg	Stallfläche je Tier qm	bis 350	3,5	über 350	4,5	<table border="1" style="margin-left: 20px;"> <tr><th colspan="2">Zucht- und Mastrinder:</th></tr> <tr> <th>Lebendgewicht kg</th> <th>Stallfläche je Tier qm</th> </tr> <tr> <td>bis 100</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>bis 200</td> <td>2,5</td> </tr> <tr> <td>bis 350</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>über 350</td> <td>5, mind. 1 qm/100 kg</td> </tr> </table>	Zucht- und Mastrinder:		Lebendgewicht kg	Stallfläche je Tier qm	bis 100	1,5	bis 200	2,5	bis 350	4	über 350	5, mind. 1 qm/100 kg
		Kälber																																					
Lebendgewicht kg	Stallfläche je Tier qm																																						
über 220	1,8																																						
Mastrinder:																																							
Lebendgewicht kg	Stallfläche je Tier qm																																						
bis 350	3,5																																						
über 350	4,5																																						
Mastrinder:																																							
Lebendgewicht kg	Stallfläche je Tier qm																																						
bis 350	3,5																																						
über 350	4,5																																						
Zucht- und Mastrinder:																																							
Lebendgewicht kg	Stallfläche je Tier qm																																						
bis 100	1,5																																						
bis 200	2,5																																						
bis 350	4																																						
über 350	5, mind. 1 qm/100 kg																																						
Stallboden	Keine Vorgaben für Mast-rinder über 6 Monate (vorher „Kälber“).	Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen.	Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 % der Stallfläche ausmacht.	Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 % der Stallfläche ausmacht.	(Für alle Säugetiere) Zumindest die Hälfte der gesamten Bodenfläche muss aus festem Material bestehen, d. h. nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen.																																		
Liegeplätze Ausstattung	Keine Vorgaben für Mast-rinder über 6 Monate (vorher „Kälber“).	Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden <u>können</u> .	Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden.	Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden.	Die Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind.																																		
Liegefläche	Keine Vorgaben für Mast-rinder über 6 Monate (vorher „Kälber“).	Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.	Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.	Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.	Im Ruhebereich muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Sie kann mit Mineralstoffen gemäß Anhang I verbessert und angereichert werden.																																		
Grund-	Haltungseinrichtungen	Für jedes Tier ist ein Grund-	Für jedes Tier ist ein Grund-	Für jedes Tier ist ein	keine über die gesetzli-																																		

futterfressplatz	müssen mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen so ausgestattet sein, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird und dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden	futterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.	futterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.	Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig. Sofern mittels technischer Einrichtungen den Tieren ein permanenter Zugang zum Futter ermöglicht wird, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.	chen Regelungen hinausgehenden Anforderungen												
Auslauf	Keine Vorgaben	Keine Vorgaben	Keine Vorgaben	Keine Vorgaben	<table border="1"> <tr> <th colspan="2">Zucht- und Mastrinder:</th> </tr> <tr> <th>Lebendgewicht kg</th> <th>Außenfläche⁶⁰ qm je Tier</th> </tr> <tr> <td>bis 100</td> <td>1,1</td> </tr> <tr> <td>bis 200</td> <td>1,9</td> </tr> <tr> <td>bis 350</td> <td>3,0</td> </tr> <tr> <td>über 350</td> <td>3,7, mindestens 0,75 qm/100 kg</td> </tr> </table>	Zucht- und Mastrinder:		Lebendgewicht kg	Außenfläche ⁶⁰ qm je Tier	bis 100	1,1	bis 200	1,9	bis 350	3,0	über 350	3,7, mindestens 0,75 qm/100 kg
Zucht- und Mastrinder:																	
Lebendgewicht kg	Außenfläche ⁶⁰ qm je Tier																
bis 100	1,1																
bis 200	1,9																
bis 350	3,0																
über 350	3,7, mindestens 0,75 qm/100 kg																
Weide	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	Pflanzenfresser müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten. ⁶¹												

⁶⁰ Freilandflächen, ausgenommen Weideflächen

⁶¹ Soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden. Diese Ausnahme gilt nicht für über zwölf Monate alte Bullen. Die Endmast ausgewachsener Rinder für die Fleischerzeugung kann in Stallhaltung erfolgen, sofern der ausschließlich im Stall verbrachte Zeitraum ein Fünftel der Lebensdauer der Tiere und in jedem Fall die Höchstdauer von drei Monaten nicht überschreitet.

Tabelle 6: Förderfähigkeit der im NBT* dargestellten spezifischen Haltungsformen von Mastrindern

im NBT* definierte Verfahren	Wirkungen auf die Tiergerechtigkeit**	TierSchNutzV	Basisförderung	Premiumförderung	EU-ÖkoVO
Rindermast (125 kg bis 600 kg Lebendgewicht)					
Einflächenbucht mit Vollspaltenboden und Aufsprungschutz	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	√	(vollperforierter Boden)	(vollperforierter Boden)	(vollperforierter Boden)
Liegeboxenlaufstall mit eingestreuten Hochboxen, Komfortmatten, plan befestigten Laufflächen	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	(kein Auslauf, keine Weide)
Tretmiststall mit Mistgang außerhalb der Bucht am Fressbereich	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	(zu geringe Stallfläche)	(zu geringe Stallfläche, kein Auslauf, keine Weide)
Zweiflächenbucht mit perforierter Lauffläche und gummiertem Liegebereich	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R+)	√	(keine Komfortmatte)	(zu geringe Stallfläche)	(keine Einstreu, kein Auslauf, keine Weide)
Zweiflächenbucht mit Tiefstreu und plan befestigter Lauffläche	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	(zu geringe Stallfläche)	(zu geringe Stallfläche, kein Auslauf, keine Weide)

* Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren

** KTBL, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (2006): Online-Recherchesystem Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren. Darmstadt.



erlaubt/ förderfähig



nicht erlaubt/ nicht förderfähig (mind. ein Grund)

- 6.1.4 Kälberhaltung

Anders als für die Milch- und Mutterkühe, Aufzuchtrinder und Mastrinder sieht die Tierschutznutztierhaltungsverordnung⁶² (TierSchNutztV) für Kälber neben den „Allgemeinen Anforderungen an die Haltungseinrichtungen“ auch „Besondere Anforderungen“ vor. Diese umfassen Tageslicht, Fixierungen (Maulkörbe und Boxen), den Stallboden, die nutzbare Stallfläche, die Liegeplatz-Ausstattung (für Kälber bis zwei Wochen) und den Grundfutterfressplatz.

Hinsichtlich der nutzbaren Stallfläche, des Stallbodens und des Grundfutterfressplatzes gehen die AFP Anforderungen der GAK nicht über die gesetzlichen Mindeststandards hinaus. Höhere Anforderungen sieht die Förderung dagegen bei dem Umfang tageslichtdurchlässiger Flächen (mindestens 5 % der Stallgrundfläche), der Liegeflächenausstattung (ausreichend Einstreu) und bei den Fristen für die Boxenhaltung (TierSchNutztV: 8 Wochen; AFP: 4 Wochen) vor. Den Unterschied zwischen Basis- und Premiumförderung macht die Anforderung an einen Auslauf aus.

Von acht im nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltung bewerteten Verfahren der Kälberaufzucht (4 Tage bis 3 Monate) wären alle nach der Basisförderung förderfähig, zwei wären nach der Premiumförderung wegen fehlendem Auslauf nicht förderfähig.

In der Kälbermast (3. Lebenswoche bis 7. Lebensmonat) dagegen wären zwei von drei bewerteten Verfahren wegen des Vollspaltenbodens nicht förderfähig. Nach dem Urteil der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. entspricht die Haltung auf Betonspaltenboden als besonders intensive Form der (Rinder- und) Kälbermast ohne deckende Einstreu im Liegebereich nicht den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz und ist damit nicht tiergerecht (Probleme beim Aufstehen, Abliegen und Ruhen).⁶³ Konsequenterweise sind grundsätzlich vollperforierte Böden in der (Rinder- und) Kälbermast im AFP nicht förderfähig. In der Kälbermast ist ausreichend Einstreu im Liegeplatzbereich Fördervoraussetzung. Die Premiumanforderung an einen Auslauf stellt einen weiteren relevanten Aspekt der Tiergerechtigkeit dar.

Fazit:

Die Basisanforderungen „an besonders tiergerechte Verfahren“ in der Kälberaufzucht (4 Tage bis 3 Monate) entsprechen offenbar eher der gängigen guten Praxis als darüber hinausgehenden Standards. Anders sieht es in der Kälbermast (vgl. Rindermast) aus. Hier können die Basisanforderungen der AFP Förderung tiergerechtere Standards durchsetzen, wenn die Förderung den Ersatz eines Stalles mit vollperforiertem Boden induziert. Inwieweit Kälbermast auf Vollspalten in Brandenburg verbreitet ist und damit durch die Inanspruchnahme von Förderung zurückgedrängt werden könnte, kann der amtlichen Statistik nicht entnommen werden. Die Haltung von Rindern insgesamt (außer Milchkühe) (Kälber,

⁶² Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist

⁶³ Vgl. Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) (2007), Mastrinderhaltung Merkblatt Nr. 112, S. 7

Jungrinder, männliche Rinder sowie andere Kühe) erfolgte 2010 in Brandenburg zu etwa 18 % auf Vollspaltenböden (vgl. Tabelle 1: Laufstall Gülle). Auf der anderen Seite war 2010 die Mehrzahl der Rinderstallplätze (ohne Milchkühe) (56 %) eingestreut (vgl. Tabelle 1: Laufstall Festmist), so dass hier die Anforderungen an Liegeplatzkomfort bereits der guten fachlichen Praxis hinsichtlich der Tiergerechtigkeit entsprachen.

Die Premiumanforderung an einen Auslauf, die in Brandenburg und Berlin seit 2017 für eine Förderung erfüllt werden muss, stellt einen weiteren relevanten Aspekt der Tiergerechtigkeit dar und geht in der Kälbermast offenbar über die übliche Praxis hinaus.

Tabelle 7: Bauliche Anforderungen an die Haltung von Kälbern

Kälberhaltung:	TierSchNutzV (soweit sie bauliche Voraussetzungen betrifft)	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2009 – 2012	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2017 – 2020 Basisförderung	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2017 – 2020 Premiumförderung	EU Öko VO Nr. 1804/1999 und Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 vom 5. September 2008
Tageslicht	mit Lichtöffnungen und mit einer Kunstlichtanlage ausgestattet sein, die sicherstellen, dass bei einer möglichst gleichmäßigen Verteilung im Aufenthaltsbereich der Kälber eine Lichtstärke von mindestens 80 Lux erreicht wird.	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 5 %	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 5 %	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 5 %	ausreichender Tageslichteinfall
Anbindung	Maulkörbe dürfen nicht verwendet werden. Kälber dürfen nicht angebunden oder sonst festgelegt werden ⁶⁴ .				
Boxenhaltung	Boxenhaltung bis zu 8 Wochen erlaubt, danach Gruppenhaltung ⁶⁵ : Kälber bis zu 2 Wochen: bei Einzelhaltung muss die Box innen mindestens 120 cm lang, 80 cm breit und 80 cm hoch sein	(Boxenhaltung bis 4 Wochen erlaubt) Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden können.	(Boxenhaltung bis 4 Wochen erlaubt) Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden.	(Boxenhaltung nur 4 Wochen erlaubt) Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden.	Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 91/629/EWG des Rates ²⁵⁵ ist die Unterbringung von Kälbern in Einzelboxen nach der ersten Lebenswoche verboten.

⁶⁴ gilt nicht, wenn die Kälber in Gruppen gehalten werden, und zwar für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch- oder Milchaustauschertränke, die Vorrichtungen zum Anbinden oder zum sonstigen Festlegen den Kälbern dürfen keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten.

⁶⁵ Ausnahmen, wenn: 1. in dem Betrieb jeweils nicht mehr als drei nach ihrem Alter oder ihrem Körpergewicht für das Halten in einer Gruppe geeignete Kälber vorhanden sind, 2. mittels tierärztlicher Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein Kalb aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen einzeln gehalten werden muss, oder 3. andere Haltungsanforderungen für die Dauer einer Quarantäne zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken notwendig sind.

	<p>Kälber über 2 bis zu 8 Wochen: bei Einzelhaltung muss die Box bei innen angebrachtem Trog mindestens 180 cm, bei außen angebrachtem Trog mindestens 160 cm lang sein und die frei verfügbare Boxbreite bei Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 100 cm, bei anderen Boxen mindestens 90 cm betragen.</p>																														
<p>nutzbare Stallfläche in der Gruppe</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Lebendgewicht kg</th> <th>Stallfläche je Tier m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 150</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>bis 220</td> <td>1,7</td> </tr> <tr> <td>über 220</td> <td>1,8</td> </tr> </tbody> </table> <p>In Gruppenhaltung bis zu drei Tieren:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter in Wochen</th> <th>Stallfläche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2 bis 8</td> <td>4,5</td> </tr> <tr> <td>über 8</td> <td>6,0</td> </tr> </tbody> </table>	Lebendgewicht kg	Stallfläche je Tier m ²	bis 150	1,5	bis 220	1,7	über 220	1,8	Alter in Wochen	Stallfläche	2 bis 8	4,5	über 8	6,0	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Zucht- und Mastrinder</th> </tr> <tr> <th>Lebendgewicht kg</th> <th>Stallfläche je Tier m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 100</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>bis 200</td> <td>2,5</td> </tr> <tr> <td>bis 350</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>über 350</td> <td>5, mind. 1 m²/100 kg</td> </tr> </tbody> </table>	Zucht- und Mastrinder		Lebendgewicht kg	Stallfläche je Tier m ²	bis 100	1,5	bis 200	2,5	bis 350	4	über 350	5, mind. 1 m ² /100 kg
	Lebendgewicht kg	Stallfläche je Tier m ²																													
	bis 150	1,5																													
	bis 220	1,7																													
	über 220	1,8																													
Alter in Wochen	Stallfläche																														
2 bis 8	4,5																														
über 8	6,0																														
Zucht- und Mastrinder																															
Lebendgewicht kg	Stallfläche je Tier m ²																														
bis 100	1,5																														
bis 200	2,5																														
bis 350	4																														
über 350	5, mind. 1 m ² /100 kg																														
Stallboden	<p>im ganzen Aufenthaltsbereich der Kälber und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher. Bei Spalten: höchstens 2,5 cm, bei elastisch ummantelten Balken oder bei Balken mit elastischen Aufla-</p>	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	<p>(Für alle Säugetiere) Zumindest die Hälfte der gesamten Bodenfläche muss aus festem Material bestehen, d. h. nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen.</p>																										

	gen höchstens drei cm mit max. 0,3 cm Überschreitung. Auftrittsbreite der Balken mindestens acht cm.				
Liegeplätze Ausstattung	der Liegebereich muss so beschaffen sein, dass er die Erfordernisse für das Liegen erfüllt. Kälber bis zu zwei Wochen: Liegefläche mit Stroh oder ähnlichem Material eingestreute Liegefläche	Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden <u>können</u> .	Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.	Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.	Liege-/Ruheflächen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Sie kann mit Mineralstoffen gemäß Anhang I verbessert und angereichert werden.
Liegefläche	keine gesonderten Vorgaben für die Größe des Liegebereichs. Siehe: nutzbare Stallfläche	Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.	Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.	Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.	ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen,
Grundfutterfressplatz	Kälber im Alter von über acht Wochen dürfen in Gruppen nur gehalten werden, wenn bei rationierter Fütterung alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Satz 1 gilt nicht bei Abruffütterung oder technischen Einrichtungen mit vergleichbarer Funktion.	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen			

Auslauf	keine Vorgaben	Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden <u>kann</u> oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.	keine Vorgaben	Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.	Zucht- und Mastrinder und Equiden:	
					Lebendgewicht kg	Außenfläche ⁶⁶ qm je Tier
					bis 100	1,1
					bis 200	1,9
					bis 350	3,0
					über 350	3,7, mindestens 0,75 m ² /100 kg
Weide	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	Pflanzenfresser müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten. ⁶⁷	

⁶⁶ Freilandflächen, ausgenommen Weideflächen

⁶⁷ Soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden.

Tabelle 8: Förderfähigkeit der im NBT* dargestellten spezifischen Haltungsformen von Kälbern

im NBT* definierte Verfahren	Wirkungen auf die Tiergerechtigkeit**	TierSchNutzV	Basisförderung	Premiumförderung	EU-ÖkoVO
Kälberaufzucht (4 Tage bis 3 Monate)					
Einflächenbucht mit Tiefstreu, Gruppenhaltung, Auslauf (Kälber bis 3 Monate)	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	(wenn Sommerweide)
Einzelbox außen mit Mistmatratze, mit Sozialkontakt (Kälber bis 2 Wochen)	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	(keine Einzelbox nach 1. Lebenswoche)
Einzelbox innen mit Mistmatratze, mit Sozialkontakt (Kälber bis 2 Wochen)	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	(keine Einzelbox nach 1. Lebenswoche)
Einzelliglu mit Auslauf (Kälber bis 2 Wochen)	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	(keine Einzelbox nach 1. Lebenswoche)
Gruppenhaltung in Kälberhütten mit Auslauf (Kälber bis 4 Wochen)	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	√
Gruppeniglu mit Auslauf (Kälber bis 4 Wochen)	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	(zu kleiner Auslauf)
Zweiflächenbucht mit eingestreuter Liegefläche, plan befestigter Lauffläche und Gruppenhaltung (Kälber 2 Wochen bis 4 Monate)	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	(kein Auslauf)	(kein Auslauf)
Zweiflächenbucht mit Tiefstreu, perforierter Lauffläche und Gruppenhaltung (Kälber 2 Wochen bis 4 Monate)	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	(kein Auslauf)	(kein Auslauf)
Kälbermast (3. Lebenswoche bis 7. Lebensmonat)					
Einflächenbucht mit Tiefstreu, Gruppenhaltung	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	(kein Auslauf)	(kein Auslauf)
Einflächenbucht mit Vollspaltenboden, Gruppenhaltung	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	√	(vollperforierter Boden)	(vollperforierter Boden)	(vollperforierter Boden)
Zweiflächenbucht mit Vollspaltenboden, Gruppenhaltung, Gummiauflage	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R+)	√	(vollperforierter Boden)	(vollperforierter Boden)	(vollperforierter Boden)

* Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren

** KTBL, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (2006): Online-Recherchesystem Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren. Darmstadt.



erlaubt/ förderfähig
nicht erlaubt/ nicht förderfähig (mind. ein Grund)

- 6.1.5 Mutterkuhhaltung

Die Tierschutznutztierhaltungsverordnung⁶⁸ (TierSchNutzV) sieht für die Mutterkuhhaltung zwar keine „Besonderen Anforderungen“ vor, es gelten jedoch die „Besonderen Anforderungen“ für Kälber (s.o.).

Die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehenden Förderbedingungen betreffen das Tageslicht (Fenster mind. 5% der Stallgrundfläche), die nutzbare Stallfläche (mind. 5,5 qm je GV) sowie Größe und Einstreu der Liegefläche. Für die Premiumförderung soll zwar ein Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe möglich sein, auf diesen kann aber „verzichtet werden: bei regelmäßigem Sommerweidegang und bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 qm/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.“ Hier treten die Premiumanforderungen deutlich hinter die Anforderungen aus Anhang 1 der AFP Regelungen im Nationalen Rahmenplan aus 2011 (vorangegangene Förderperiode) zurück, in der der Stall über einen Zugang zu einem befestigten Auslauf ausreichend für den Aufenthalt der gesamten Herde verfügen musste.

Die Mutterkuhhaltung ist das einzige Tierhaltungsverfahren, das ein uneingeschränkt ausführbares Mutter-Kind-Verhalten ermöglicht. Die gebräuchlichen Haltungssysteme sehen ausreichend Platz für uneingeschränkt ausführbares Ruhen und Schlafen, Sozialverhalten und Fortbewegung der Mutter vor. Dies gilt auch für das Kalb, sofern ein Kälberschlupf vorhanden ist.

Von den fünf im nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltung bewerteten Verfahren der Mutterkuhhaltung wären alle nach der Basis- und Premiumförderung förderfähig, zwei wären nach der EU-Öko-V wegen fehlendem Auslauf nicht förderfähig.

Fazit:

Die „Basis- und Premiumanforderungen an besonders tiergerechte Verfahren“ im AFP entsprechen eher der gängigen guten Praxis als darüber hinausgehenden Standards. Die Premiumanforderung an einen Auslauf ginge dagegen über die gängige Praxis hinaus, wenn sie nicht bei Weidegang verzichtbar wäre.

⁶⁸ Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist

Tabelle 9: Bauliche Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

Mutterkuhhaltung:	TierSchNutzv (soweit sie bauliche Voraussetzungen betrifft)	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2009 – 2012	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2017 – 2020 Basisförderung	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2017 – 2020 Premiumförderung	EU Öko VO Nr. 1804/1999 und Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 vom 5. September 2008												
Tageslicht	Allgemein: „ausreichende“ Beleuchtungsintensität und –dauer; bei unzureichendem natürlichen Lichteinfall entsprechende künstliche Beleuchtung.	Tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 5 %	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 5 %	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 5 %	ausreichender Tageslichteinfall												
nutzbare Stallfläche	keine spezielle Regelung für Mutterkühe	Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5 qm je Großvieheinheit betragen.	Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 qm je Großvieheinheit betragen.	Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 qm je Großvieheinheit betragen.	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="1749 743 2049 775">Zucht- und Mastrinder</th> </tr> <tr> <th data-bbox="1749 775 1906 871">Lebendgewicht kg</th> <th data-bbox="1906 775 2049 871">Stallfläche je Tier qm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1749 871 1906 911">bis 100</td> <td data-bbox="1906 871 2049 911">1,5</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1749 911 1906 951">bis 200</td> <td data-bbox="1906 911 2049 951">2,5</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1749 951 1906 991">bis 350</td> <td data-bbox="1906 951 2049 991">4</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1749 991 1906 1078">über 350</td> <td data-bbox="1906 991 2049 1078">5, mind. 1 qm/100 kg</td> </tr> </tbody> </table>	Zucht- und Mastrinder		Lebendgewicht kg	Stallfläche je Tier qm	bis 100	1,5	bis 200	2,5	bis 350	4	über 350	5, mind. 1 qm/100 kg
Zucht- und Mastrinder																	
Lebendgewicht kg	Stallfläche je Tier qm																
bis 100	1,5																
bis 200	2,5																
bis 350	4																
über 350	5, mind. 1 qm/100 kg																
Stallboden	keine spezielle Regelung für Mutterkühe																
Liegeplätze Ausstattung	keine spezielle Regelung für Mutterkühe	Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.	Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.	Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.	Im Ruhebereich muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial beste-												

					hen.												
Liegefläche	keine spezielle Regelung für Mutterkühe	Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.	Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.	Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können	Die Ställe müssen bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen von ausreichender Größe aufweisen, die aus einer festen und nicht perforierten Konstruktion bestehen.												
Grundfutterfressplatz	Haltungseinrichtungen müssen mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen so ausgestattet sein, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird ⁶⁹	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen												
Auslauf	keine Vorgaben	Der Stall muss über einen Zugang zu einem befestigten Auslauf verfügen, der so bemessen ist, dass er für den Aufenthalt der gesamten Herde ausreicht.	keine Vorgaben	Der Stall muss über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe (4,5 qm/GV) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden: - bei regelmäßigem Sommerweidegang und - bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Zucht- und Mastrinder:</th> </tr> <tr> <th>Lebendgewicht kg</th> <th>Außenfläche⁷⁰ qm je Tier</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 100</td> <td>1,1</td> </tr> <tr> <td>bis 200</td> <td>1,9</td> </tr> <tr> <td>bis 350</td> <td>3,0</td> </tr> <tr> <td>über 350</td> <td>3,7, mindestens 0,75 qm/100 kg</td> </tr> </tbody> </table>	Zucht- und Mastrinder:		Lebendgewicht kg	Außenfläche ⁷⁰ qm je Tier	bis 100	1,1	bis 200	1,9	bis 350	3,0	über 350	3,7, mindestens 0,75 qm/100 kg
Zucht- und Mastrinder:																	
Lebendgewicht kg	Außenfläche ⁷⁰ qm je Tier																
bis 100	1,1																
bis 200	1,9																
bis 350	3,0																
über 350	3,7, mindestens 0,75 qm/100 kg																

⁶⁹ und dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Kälber im Alter von über acht Wochen dürfen in Gruppen nur gehalten werden, wenn bei rationierter Fütterung alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Satz 1 gilt nicht bei Abruffütterung oder technischen Einrichtungen mit vergleichbarer Funktion.

⁷⁰ Freilandflächen, ausgenommen Weideflächen

				mindestens 7 qm/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.	
Weide	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	Pflanzenfresser müs- sen Zugang zu Weide- land haben, wann im- mer die Umstände dies gestatten. ⁷¹

⁷¹ Soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereit-
stellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden.

Tabelle 10: Förderfähigkeit der im NBT* dargestellten spezifischen Haltungsformen von Mutterkühen

im NBT* definierte Verfahren	Wirkungen auf die Tiergerechtigkeit**	TierSchNutzV	Basisförderung	Premiumförderung	EU-ÖkoVO
Mutterkuhhaltung					
Einraumlaufstall mit Tiefstreu und Laufhof, Sommerweide	Tierverhalten Mutter (B) Tierverhalten Kalb (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	√
Mehrraumlaufstall mit getrennten Funktionsbereichen, eingestreuten Liegeflächen, Fressplatz im Auslauf, Sommerweide	Tierverhalten Mutter (A) Tierverhalten Kalb (A) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	√
Offenstall mit Tiefstreu und Auslauf, Sommerweide	Tierverhalten Mutter (B) Tierverhalten Kalb (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	√
Tretmiststall mit Mistgang und Kälberschlupf, Sommerweide	Tierverhalten Mutter (B) Tierverhalten Kalb (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	√ (kein Auslauf, aber Weide)	(kein Auslauf)
Zweiraumlaufstall mit Tiefstreu, plan befestigter Lauffläche, Kälberschlupf und Weide	Tierverhalten Mutter (A) Tierverhalten Kalb (A) Tiergesundheit (R-)	√	√	√ (kein Auslauf, aber Weide)	(kein Auslauf)

* Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren

** KTBL, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (2006): Online-Recherchesystem Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren. Darmstadt.



erlaubt/ förderfähig



nicht erlaubt/ nicht förderfähig (mind. ein Grund)

6.2 Schweinehaltung

- 6.2.1 Verbreitung der Schweinehaltungssysteme in Brandenburg

Im Jahr 2010 waren in Brandenburg etwa 91 % der Schweinehaltungsplätze in Vollspalten- (etwa 64 %) und Teilspalten- (etwa 27 %) -ausführung (ohne Einstreu) konstruiert. Nur 5,6 % der Schweinehaltungsplätze waren planbefestigt und eingestreut. Die Freilandhaltung war mit unter einem Prozent der Haltungsplätze in Brandenburg wie in ganz Deutschland sehr gering und dürfte sich im Wesentlichen auf Ökobetriebe beschränken (vgl. Tabelle 11).

Für Zuchtsauen und Zuchteber standen mehr Ställe mit Teilspaltenausführung (etwa 53 %) zur Verfügung als in Vollspaltenausführung (etwa 36 %).

Für Berlin liegen keine differenzierten Daten vor.

Für Sauen hat sich in den „vergangenen Jahrzehnten der Kastenstand weltweit zum dominierenden Haltungssystem im Abferkelbereich entwickelt. Die Haltung von Sauen ohne Fixation während der Geburts- und Säugeperiode kommt in der Praxis in konventionellen deutschen Betrieben so gut wie nicht mehr vor.“⁷²

⁷² Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT) (2016), Stellungnahme der TVT zur Haltung von säugenden Sauen in „freien“ Abferkelbuchten ohne Fixierung

Tabelle 11: Landwirtschaftliche Betriebe in Brandenburg mit Haltungsplätzen für Schweine am 1. März 2010 nach Haltungsverfahren

Haltungsverfahren	Betriebe	Haltungsplätze im jeweiligen Verfahren		
	Brandenburg**			Deutschland (zum Vgl.)
	in 1 000	in 1 000	in Prozent	in Prozent
Schweine insgesamt				
Vollspaltenboden	0,1	559,3	63,51%	66,64%
Teilspaltenboden	0,1	241,3	27,40%	25,17%
Planbefestigter Boden mit Einstreu	0,5	49,0	5,56%	5,98%
Andere Stallhaltungsverfahren	0,1	27,9	3,17%	2,03%
Freilandhaltung	0,1	3,2	0,36%	0,17%
Schweine insgesamt	0,8	880,7	100,00%	100,00%
Zuchtsauen und -eber				
Vollspaltenboden	0,1	49,6	36,10%	37,81%
Teilspaltenboden	0,1	72,4	52,69%	46,99%
Planbefestigter Boden mit Einstreu	0,2	13,8	10,04%	12,56%
Andere Stallhaltungsverfahren	/	1,0	0,73%	2,26%
Freilandhaltung	/	0,6	0,44%	0,37%
Sauen und Eber zusammen	0,3		100,00%	100,00%
Übrige Schweine*				
Vollspaltenboden	0,1	509,7	68,58%	70,41%
Teilspaltenboden	0,1	168,8	22,71%	22,33%
Planbefestigter Boden mit Einstreu	0,4	35,2	4,74%	5,12%
Andere Stallhaltungsverfahren	0,1	26,9	3,62%	2,00%
Freilandhaltung	0,1	2,6	0,35%	0,15%
Übrige Schweine zusammen	0,8	743,2	100,00%	100,00%

*Aufzuchtferkel, Jungschweine, Mastschweine und ausgewerzte Zuchttiere

** Für Berlin liegen keine differenzierten Daten vor

Quelle Statistisches Bundesamt, Wiesbaden (2011), Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Wirtschaftsdünger, Stallhaltung, Weidehaltung. Landwirtschaftszählung/ Agrarstrukturerhebung 2010. In: Fachserie 3 Heft 6

- 6.2.2 Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine

Die Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutZV) sieht neben den „Allgemeinen Anforderungen an die Haltungseinrichtungen“ auch „Besondere Anforderungen“ an das Halten von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen vor. Diese umfassen tageslichtdurchlässige Flächen (mind. 3 % der Stallgrundfläche), die Haltungsverfahren (Gruppenhaltung), die Größe der nutzbaren Stallfläche, die Bodenbeschaffenheit (Spaltenweite), die Liegeplatzausstattung sowie Beschäftigungsmaterial.

Die Basisanforderungen im Rahmen des AFP gehen über diese gesetzlichen Mindestanforderungen mit Vorgaben zur Liegeplatzausstattung hinaus. Während die TierSchNutzV für den Liegeplatzbereich lediglich einen Maximalwert für den Perforationsgrad (max 15 %) vorsieht, sind Stallbauinvestitionen nach AFP nur dann möglich, wenn der Liegebereich ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit Tiefstreu versehen wird oder mit einer Komfortliegefläche ausgestattet ist. Die Premiumförderung verlangt darüber hinaus eine nutzbare Stallfläche, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzV vorgeschrieben.

Die noch in der vorangegangenen Förderperiode im Anhang 1 der AFP Förderung (Nationaler Rahmenplan 2011) für eine besonders tiergerechte Haltung geforderte Strukturierbarkeit der Buchten in Fressbereich, Liegebereich und Bewegungs-/Abkotbereich ist im AFP 2014 auch für die Premiumförderung keine Voraussetzung mehr.

Hinsichtlich der Ausstattung mit Beschäftigungsmaterial – das im Grunde keine bauliche Anforderung darstellt – erscheint die TierSchNutzV weitreichend genug: Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben, das a) das Schwein untersuchen und bewegen kann und b) vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.⁷³ Die AFP Anforderungen präzisieren hier lediglich die Anzahl der Beschäftigungsmöglichkeiten. Dennoch ist in den meisten im nationalen Bewertungsrahmen bewerteten Gruppenhaltungsverfahren lediglich eine Kette vorhanden, so dass die Anforderung an die Ausstattung mit drei verschiedenen Beschäftigungsmaterialien (z. B. Kaubalken) sinnvoll ist und zu zusätzlichen Investitionen zwingt.

Der Neubau einiger im nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren (aus 2006) dargestellter Ställe für Mastschweine wären nach der aktuellen TierSchNutzV wegen zu geringer Stallfläche (in der Endmastphase) nicht mehr erlaubt. Von den übrigen 15 bewerteten Verfahren für Absatzferkel und Mastschweine wären sechs Verfahren wegen fehlender Einstreu nach GAK nicht förderfähig. Für weitere fünf Verfahren wären die Stallflächenvorgaben für eine Premiumförderung prohibitiv. Nach der EU-Öko-VO entspricht kein bewertetes Verfahren den Bestimmungen, im Wesentlichen wegen zu geringer und nicht eingestreuter Stallfläche und fehlendem Auslauf.

⁷³ Die Ausführungshinweise (Stand 23.02.2010) zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung i. d. F. v. 30. Nov. 2006 (BGBl. I S. 2759), geändert durch V v. 1.10.2009 (BGBl. I S. 3223) präzisieren im Abschnitt 5, Anforderungen an das Halten von Schweinen:

„Die Mindestlösung bis zum Vorliegen weiterer Erkenntnisse: Ketten kombiniert mit Gegenständen aus veränderbarem Material (z.B. Holz oder Hartgummi), die Ketten sollten dabei freihängend, im Vormaststall ca. 25 cm, im Maststall ca. 40 cm über dem Boden angebracht werden. Bei Sauen in Einzelhaltung kann dem jederzeitigen Angebot von Beschäftigungsmaterial beispielsweise durch die Gabe von organischem Material Rechnung getragen werden.

Empfohlen werden: z.B. Strohraufen mit Auffangschale, Scheuerpfähle mit Kette, Schwenkwippen auf der Buchtentrennwand in Kombination mit Beißbalken, Hebebalken oder Torf. Für die Einzelhaltung von Sauen können z.B. dickere Seile genutzt werden.

Hinweis: Bei allen eingesetzten Materialien ist auf gesundheitliche Unbedenklichkeit zu achten. Beschäftigungsmaterial sollte aus hygienischen Gründen nicht am Buchtenboden angeboten werden.

Unzureichend: z.B. reine Ketten oder solche, deren Glieder vollständig mit Kunststoff ummantelte sind, Salzlecksteine, Nippeltränken und Futterautomaten als alleiniges Beschäftigungsmaterial oder diese Einrichtungen in Kombination sind nicht ausreichend.

Die „Ausgangssituation“ der Schweinehaltung – wie sie sich in der Landwirtschaftszählung von 2010 darstellt und wie die im Nationalen Bewertungsrahmen bewerteten gängigen Verfahren zeigen – ist in Brandenburg wie in ganz Deutschland als wenig tiergerecht zu beurteilen. 91 % der Schweinehaltungsplätze in Brandenburg waren 2010 mit Voll- oder Teilspalten (ohne Einstreu) ausgeführt. In der Regel erfolgt die 6- bis 7-wöchige Aufzuchtphase nach dem Absetzen auf Plastikspaltenböden, die 14 bis 16 -wöchige Ausmast auf Betonvollspaltenböden⁷⁴. Diese Verfahren auf perforierten Böden werden im Nationalen Bewertungsrahmen hinsichtlich des Tierverhaltens mit C beurteilt. Als stark beeinträchtigt gelten hier die Funktionsbereiche Ruhen und Schlafen, Ausscheidung, Komfort und Erkundung. Hier können die Förderbedingungen hinsichtlich der Liegeplatzgestaltung deutliche Verbesserungen bewirken. Auch die Bedingungen zur Ausstattung mit Beschäftigungsmaterial erscheinen (trotz ähnlicher Vorgaben in der Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzv)) notwendig, da in der Praxis offensichtlich häufig ausschließlich Ketten angeboten werden.

Eine Vorgabe für die Mindeststallfläche enthält nur die in Brandenburg und Berlin seit 2017 verbindliche Premiumanforderung, die mit 20 % über den Vorgaben der Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzv) liegt. Fast alle im Nationalen Bewertungsrahmen bewerteten Ställe wiesen geringere Flächen auf als für eine Premiumförderung nötig wäre, einige Ställe sogar geringere als in der TierSchNutzv vorgegeben. Insofern kann die Förderung Verbesserungen induzieren. Allerdings ist auch bei einer nutzbaren Stallfläche von 0,9 qm für ein ausgewachsenes Mastschwein (100 bis 110 kg) (Premiumförderung) bzw. 1,3 qm (EUÖkoVO) eine Strukturierung der Funktionsbereiche in Fress-, Liege- und Bewegungsbereich nicht möglich und auch für andere Funktionsbereiche wie das Sozialverhalten sind die Voraussetzungen für die Ausführung des Normalverhaltens bei dieser Stallflächengröße nicht gegeben.⁷⁵

Fazit:

Da die Ausgangssituation in der Schweinemast (vermutlich ähnlich wie in der Rindermast) wenig tiergerecht ist, haben die AFP Förderbedingungen Potenzial, die Tiergerechtigkeit zu verbessern. Dies gilt vor allem für die Ausgestaltung der Liegeplätze. Auch die Platzvorgabe der Premiumförderung stellt eine Verbesserung gegenüber dem üblichen Platzangebot dar, bleibt allerdings immer noch knapp.

⁷⁴ Von Thünen Institut (2017), Steckbriefe zur Tierhaltung in Deutschland: Mastschweine. In: https://www.thuenen.de/media/themenfelder/Nutztierhaltung_und_Aquakultur/Nutztierhaltung_und_Fleischproduktion/Schweinehaltung/Mastschweine_2017.pdf

⁷⁵ Bergschmidt, A. (2016), Ex-post-Bewertung PROFIL – Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2007 bis 2013 Agrarinvestitionsförderungsprogramm - Tierschutz (ELER-Code 121), S.8

Tabelle 12: Bauliche Anforderungen an das Halten von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweinen	TierSchNutzV (soweit sie bauliche Voraussetzungen betrifft)	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2009 – 2012	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2017 – 2020 Basisförderung	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2017 – 2020 Premiumförderung	EU Öko VO Nr. 1804/1999 und Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 vom 5. September 2008
Tageslicht	Ställe, die nach dem 4. August 2006 in Benutzung genommen werden: tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 % ⁷⁶ und möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts Bei künstlicher Beleuchtung (s. Ausnahme) muss der Stall täglich mindestens acht Stunden beleuchtet werden. Die Beleuchtung muss im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Ta-	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 %	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 %	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 %	ausreichender Tageslichteinfall

⁷⁶ Ausnahmen:

die Gesamtgröße der Fläche, durch die Tageslicht einfallen kann, kann auf bis zu 1,5 Prozent der Stallgrundfläche verkleinert werden, soweit die vorgesehene Fläche aus Gründen der Bautechnik und der Bauart nicht erreicht werden kann.

- Mindestanforderungen an Lichteinfall und –verteilung gilt nicht für Ställe, die in bestehenden Bauwerken eingerichtet werden sollen, soweit eine Ausleuchtung des Aufenthaltsbereiches der Schweine durch natürliches Licht aus Gründen der Bautechnik und der Bauart oder aus baurechtlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann und eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist.

	gesrhythmus angeglich chen sein. Jedes Schwein soll von unge fähr der gleichen Licht menge erreicht werden. Außerhalb der Beleuch tungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.				
Buchten	Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine sind in Gruppen zu halten. Umgruppierungen sind möglichst zu vermeiden.	Die Gruppengröße muss, soweit es die Be standsgröße zulässt, min destens 20 Tiere umfas sen. Die Buchten müssen so groß und so gestaltet sein, dass sie in Fressbe reich, Liegebereich und Bewegungs-/Abkotbereich strukturiert werden kön nen.	Keine über die gesetzli chen Regelungen hin ausgehenden Anforde rungen	keine über die gesetzli chen Regelungen hin ausgehenden Anforde rungen	Schweinen müssen Bewegungsflächen zum Misten und zum Wühlen zur Verfügung stehen. Zum Wühlen können verschiedene Substrate verwendet werden.
Beschäftigungs material	Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu ge sundheitlich unbedenkli chem und in ausreichen der Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben, das a) das Schwein untersu chen und bewegen kann und b) vom Schwein verän derbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.	Im Stall müssen für alle Tiere zugänglich mindes tens drei verschiedenarti ge manipulierbare Be schäftigungselemente in einer ausreichenden An zahl zur Verfügung ste hen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine be sondere Fütterungstech nik, die die Dauer der Fut teraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Be schäftigung induziert,	Im Stall müssen für alle Tiere zugänglich mindes tens drei verschiedenar tige manipulierbare Be schäftigungselemente in einer ausreichenden An zahl zur Verfügung ste hen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterung stechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert,	Im Stall müssen für alle Tiere zugänglich mindes tens drei verschiedenar tige manipulierbare Be schäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterung stechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung indu	Schweinen müssen Bewegungsflächen zum Misten und zum Wühlen zur Verfügung stehen. Zum Wühlen können verschiedene Substrate verwendet werden.

Nutzbare Stallfläche	Durchschnittsgewicht in kg		Fläche in m ² pro Tier		Durchschnittsgewicht in kg		Fläche in m ² pro Tier		Durchschnittsgewicht in kg		Fläche in m ² pro Tier		Mindestleibendgewicht in kg	Netto Stallfläche in m ² pro Tier		
	über 5-10	über 10-20	über 20-30	über 30-50	über 50-110	über 110	(k.A.)	(k.A.)	(k.A.)	0,18	0,24	0,42			0,6	0,9
Stallboden	Boden muss im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher sein und der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen. Bei Spalten: Auftrittsweite mind. = Spaltenweite und:		keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen		keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen		keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen		keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen		(Für alle Säugetiere) Zumindest die Hälfte der gesamten Bodenfläche muss aus festem Material bestehen, d. h. nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen.		über 5-10		0,6	
	Tiere												max. Spaltenweite in mm	über 10-20		0,6
	Absatzferkel												14	über 20-30		0,6
	Zuchtläufer und Mast-schweine												18	über 30-50		0,6
	Gitterböden müssen aus ummanteltem Draht be-												über 50-110		0,8	
													über 110		1,1	
															1,3	
				1,5												

	stehen, wobei der einzelne Draht mit Mantel mindestens neun Millimeter Durchmesser haben muss.				
Liegeplätze Ausstattung	Im Liegebereich bei Gruppenhaltung darf der Perforationsgrad höchstens 15 Prozent betragen.	Der Liegebereich muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können oder mit Tiefstreu versehen werden können oder mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.	Der Liegebereich muss - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder mit Tiefstreu versehen werden oder mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.	Der Liegebereich muss - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder mit Tiefstreu versehen werden oder mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.	Die Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Sie kann mit Mineralstoffen verbessert und angereichert werden.
Grundfutterfressplatz	Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben; bei einer Haltung in Gruppen sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorzuhalten	Für je 6 Tiere ist eine Tränke bereitzustellen.	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen
Auslauf	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	Mindest- Außen-

					lebend- gewicht in kg	fläche (Frei- landflä- chen, ausge- nommen Weide- flächen) m2/Tier
					bis 30	0,4
					bis 50	0,6
					bis 85	0,8
					bis 110	1,0
					über 110	1,2
Weide	keine Vorgaben					

Tabelle 13: Förderfähigkeit der im NBT* dargestellten spezifischen Haltungsformen von Absatzferkeln und Mastschweinen

Im NBT* definierte Verfahren	Wirkungen auf die Tiergerechtigkeit**	TierSchNutzV	Basisförderung	Premiumförderung	EU-ÖkoVO
Absatzferkel: Beginn 21. bis 30. Lebenstag, Ende 70. bis 77. Lebenstag, Anfangsgewicht 6 bis 8 kg, Endgewicht 25 bis 30 kg					
Außenklimastall mit Einstreu und Ruhekiste	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	(zu geringe Stall- + Auslauffläche)
Außenklimastall mit Ruhekiste	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	(keine Einstreu im Liegebereich)	(keine Einstreu im Liegebereich)	(keine Einstreu zu geringe Stall- + Auslauffläche)
Außenklimastall mit Tiefstreu und plan befestigtem Fressbereich	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	(zu geringe Stall- fläche)	(zu geringe Stall- + Auslauffläche)
Einflächenbucht mit Einstreu und Auslauf	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	(zu geringe Stall- fläche)	(zu geringe Stall- + Auslauffläche)
Einflächenbucht mit perforiertem Boden in Großgruppe	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	√	(keine Einstreu)	(zu geringe Stall- fläche)	(zu geringe Stall- fläche, kein Aus- lauf)
Einflächenbucht mit perforiertem Boden in Kleingruppe	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	√	(keine Einstreu)	(zu geringe Stall- fläche)	(zu geringe Stall- fläche, kein Aus- lauf)
Freilandhaltung mit Hütten	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	(zu geringe Stall- + Auslauffläche)
Zweiflächenbucht mit perforiertem Boden und drainiertem Liegebereich	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	√	(keine Einstreu im Liegebereich)	(keine Einstreu im Liegebereich, zu geringe Stall- fläche)	(keine Einstreu im Liegebereich, zu geringe Stall- fläche, kein Aus- lauf)
Zweiflächenbucht mit perforiertem Boden und plan befestigtem Liegebereich	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	√	(keine Einstreu im Liegebereich)	(keine Einstreu im Liegebereich, zu geringe Stall- fläche)	(keine Einstreu im Liegebereich, zu geringe Stall- fläche, kein Aus- lauf)
Zweiflächenbucht mit plan befestigtem Boden, Einstreu, abgedeckter Liegefläche und Auslauf	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	(zu geringe Stall- fläche)	(zu geringe Stall- fläche, zu gering- er Auslauf)
Mastschweine (Ferkelgewicht 25 bis 29 kg, Endmastgewicht 110 bis 120 kg, Mastdauer 110 bis 140 Tage)					
Außenklimastall mit Ruhekiste	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	(keine Einstreu im Liegebereich)	(keine Einstreu im Liegebereich)	(keine Einstreu im Liegebereich, zu geringe Stall- fläche)
Außenklimastall mit Schrägboden, Einstreu	Tierverhalten (B)	√	√	(zu geringe Stall- fläche)	(zu geringe Stall- fläche)

	Tiergesundheit (R-)			fläche)	fläche, kein Aus- lauf)
Außenklimastall mit Tiefstreu und plan befestigtem Fressbereich	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	(zu geringe Stall- fläche, kein Aus- lauf)
Einflächenbucht, planbefestigt, Einstreu, Auslauf (Neuland)	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	(zu geringe Stall- fläche)	(zu geringe Stall- fläche, zu kleiner Auslauf)
Freilandhaltung mit Hütten	Tierverhalten (A) Tiergesundheit (R-)	√	(keine Einstreu im Liegebereich, Hüttenfläche zu gering)	(keine Einstreu im Liegebereich, Hüttenfläche zu gering)	(zu geringe Stall- + Auslauffläche)
Zweiflächenbucht mit perforiertem Boden und drai- niertem Liegebereich	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	(zu geringe Stall- fläche)	(keine Einstreu im Liegebereich, zu geringe Stall- fläche)	(keine Einstreu im Liegebereich, zu geringe Stall- fläche)	(keine Einstreu im Liegebereich, zu geringe Stall- fläche, kein Aus- lauf)
Zweiflächenbucht mit perforiertem Boden und plan befestigtem Liegebereich	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	(zu geringe Stall- fläche)	(keine Einstreu im Liegebereich, zu geringe Stall- fläche)	(keine Einstreu im Liegebereich, zu geringe Stall- fläche)	(keine Einstreu im Liegebereich, zu geringe Stall- fläche, kein Aus- lauf)
Einflächenbucht mit perforiertem Boden	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	(zu geringe Stall- fläche)	(keine Einstreu im Liegebereich, zu geringe Stall- fläche)	(keine Einstreu im Liegebereich, zu geringe Stall- fläche)	(keine Einstreu im Liegebereich, zu geringe Stall- fläche, kein Aus- lauf)
Einflächenbucht mit perforiertem Boden und Klein- gruppe, Breiautomaten	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	(zu geringe Stall- fläche)	(keine Einstreu im Liegebereich, zu geringe Stall- fläche)	(keine Einstreu im Liegebereich, zu geringe Stall- fläche)	(keine Einstreu im Liegebereich, zu geringe Stall- fläche, kein Aus- lauf)

* Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren

** KTBL, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (2006): Online-Recherchesystem Nationaler Bewertungsrahmen Tier-
haltungsverfahren. Darmstadt.



erlaubt/ förderfähig



nicht erlaubt/ nicht förderfähig (mind. ein Grund)

- 6.2.3 Zuchtsauen und Zuchtebern, Saugferkel

Die Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutZV) sieht neben den „Allgemeinen Anforderungen an die Haltungseinrichtungen“ auch „Besondere Anforderungen an das Halten von Jungsaunen, Sauen und Ebern“ vor. Diese beziehen sich vorwiegend auf die **Gruppenhaltung** von Sauen und Jungsaunen. Nach der TierSchNutZV müssen Jungsaunen und Sauen im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin (etwa 31 Wochen im Jahr) in Gruppen gehalten werden⁷⁷. Die Tiere müssen die Zugangsvorrichtung zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können. Außerdem umfassen die „Besonderen Anforderungen“ tageslichtdurchlässige Flächen (mind. 3 % der Stallgrundfläche), die Größe der nutzbaren Stallfläche, die Bodenbeschaffenheit (Spaltenweite), die Liegeplatzgröße und -ausstattung sowie Beschäftigungsmaterial. Für den **Abferkelbereich**, in denen Sauen und Jungsaunen etwa 21 Wochen (Öko etwa 15 Wochen) im Jahr verbringen, schreibt die TierSchNutZV vor, „dass jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann“. Als Mindestgröße für die Abferkelbucht (Sau + Ferkel) präzisieren die Ausführungshinweise Schwein eine Fläche von 4qm, für den Kastenstand 1,3 qm (Jungsau) bis 1,4 qm (Sau). Die Ausführungshinweise zur Bodengestaltung⁷⁸ sehen vor, dass dieser überwiegend den Charakter einer geschlossenen Fläche haben soll (keine Vollspalten), verlangen jedoch keinerlei Komfort im Liegebereich. Als Beschäftigungsmaterial sieht die TierSchNutZV ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung des Nestbauverhaltens vor, allerdings nur „soweit dies nach dem Stand der Technik mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist“.

Die Fixierung der Sau im Kastenstand über 40 % ihrer produktiven Lebenszeit ist kaum mit § 2, Satz 1 Tierschutzgesetz^{79 80} vereinbar. „Haltung in Kastenständen bedeutet für Sauen eine erhebliche Einschränkung verschiedener Verhaltensweisen und birgt Risiken für Aspekte ihrer Gesundheit.“⁸¹

Für Eber schreibt die TierSchNutZV vor, dass diese sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen können müssen. Die Mindeststallfläche für Eber ab einem Alter von 24 Monaten beträgt sechs Quadratmeter und in Haltungseinrichtungen, die zum Decken benutzt werden, mindestens zehn Quadratmeter.

⁷⁷ Für Neu- und Umbauten, die seit dem 04.08.2006 genehmigt wurden. Für alle ab 2013.

⁷⁸ Ausführungshinweise (Stand 23.02.2010) zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung i. d. F. v. 30. Nov. 2006 (BGBl. I S. 2759), geändert durch V v. 1.10.2009 (BGBl. I S. 3223) präzisieren im Abschnitt 5, Anforderungen an das Halten von Schweinen

⁷⁹ Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

⁸⁰ „Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.“

⁸¹ Friedrich-Löffler-Institut (2015), Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum. In:

https://www.fli.de/de/aktuelles/kurznachrichten/neueseinzelansicht/?sword_list%5B0%5D=kastenstand&sword_list%5B1%5D=sau&tx_news_pi1%5Bnews%5D=48&cHash=6879b9dcae44a726d1774c3c9c510e31

Förderbedingungen Abferkel- und Säugebereich

Die Fixierung von Sauen und Jungsaunen in Kastenständen über etwa 21 Wochen (nach EU-Öko-VO etwa 15 Wochen) im Jahr ist auch unter AFP Bedingungen für eine besonders tiergerechte Haltung nach der Basisförderung und unter der EU-Öko-VO erlaubt⁸² und förderfähig. Die Anforderung der Basisförderung sieht über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus eine Ausstattung mindestens eines Teils des Liegebereiches als Komfortliegefläche (z.B. Gummimatte im Schulterbereich) und die Zur-Verfügung-Stellung eines Beschäftigungsmaterials vor. Die Polsterung im Schulterbereich kann Schulterläsionen vermeiden, die bei in der Säugeperiode meist abgemagerten Sauen bei zu hartem Boden entstehen können⁸³. Eine Mindestgröße wie in der GAK-Förderung der vorangegangenen Förderperiode ist nur noch für die Premiumförderung Voraussetzung. Hier muss pro Sau eine Fläche von 6 qm (EU-Öko-VO: 7,5 qm) für Sau und Ferkel zur Verfügung stehen. Außerdem muss für die Premiumförderung – wie bereits in der vorangegangenen Förderperiode - der Kastenstand so ausgestaltet sein, dass er nach dem Abferkeln dauerhaft geöffnet werden kann, so dass die Fixierungszeit im Kastenstand deutlich reduziert wird.

Förderbedingungen Gruppenhaltung für Sauen und Jungsaunen sowie für die Eberhaltung

Die Basisförderung im Rahmen des GAK-kofinanzierten AFP geht über die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Gruppenhaltung im Wesentlichen hinsichtlich der Liegeplatzausstattung hinaus. Während die TierSchNutzV lediglich einen Maximalwert für den Perforationsgrad im Liegeplatzbereich vorschreibt, verlangt die Basisförderung im Wartebereich bzw. in der Gruppenhaltung einen planbefestigten Liegebereich mit ausreichend geeigneter trockener Einstreu, Tiefstreu oder mit einer Komfortliegefläche. Von den 14 im nationalen Bewertungsrahmen bewerteten Gruppenhaltungsverfahren wären etwa die Hälfte wegen fehlendem Komfort im Liegebereich nach GAK nicht förderfähig.

Die Premiumförderung im Rahmen des GAK-kofinanzierten AFP definiert zusätzlich eine Mindeststallfläche für Jungsaunen und Sauen sowie Eber, die 20 % über den gesetzlichen Mindestanforderungen liegt. Allerdings waren nur 2 der 13 im nationalen Bewertungsrahmen bewerteten Gruppenhaltungsverfahren für Jungsaunen und Sauen mit geringeren Stallflächen ausgestattet, so dass die Premiumstallflächenanforderung offenbar eher der guten fachlichen Praxis entspricht als einer besonders tiergerechten Haltungsform. Ganz anders ist dies in der Eberhaltung. Hier wiesen alle vier geprüften Verfahren eine für die Premiumförderung zu geringe Stallfläche auf.

Von allen 14 im nationalen Bewertungsrahmen bewerteten Gruppenhaltungsverfahren für Jungsaunen und Sauen entspräche nur ein Verfahren (mit Auslauf) der EU-Öko-VO.

Hinsichtlich der Ausstattung mit Beschäftigungsmaterial – das im Grunde keine bauliche Anforderung darstellt – erscheint die TierSchNutzV weitreichend genug: Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhande-

⁸² In Schweiz und Schweden verboten. In Österreich steht ein Verbot mit langen Übergangsfristen an.

⁸³ KTBL (2016), Tierschutzindikatoren: Leitfaden für die Praxis – Schwein. Vorschläge für die Produktionsrichtungen Sauen, Saugferkel, Aufzuchtferkel und Mastschweine, S. 27

nem Beschäftigungsmaterial haben, das a) das Schwein untersuchen und bewegen kann und b) vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. Die AFP Anforderungen präzisieren hier lediglich die Anzahl der Beschäftigungsmöglichkeiten. Dennoch ist in den allermeisten im nationalen Bewertungsrahmen bewerteten Gruppenhaltungsverfahren lediglich eine Kette vorhanden, so dass die Anforderung an die Ausstattung mit drei verschiedenen Beschäftigungsmaterialien (z. B. Kaubalken) sinnvoll ist und zu zusätzlichen Investitionen zwingt.

Fazit:

Abferkel- und Säugebereich

Nahezu alle Sauen werden etwa 21 Wochen im Jahr (in Ökobetrieben etwa 15 Wochen im Jahr) zum Abferkeln und Säugen in Kastenständen gehalten.

Mit der Haltung im Kastenstand sind gesundheitliche Beeinträchtigungen verbunden. Schmerzhaftes Veränderungen der Haut direkt über dem Knochenvorsprung des Schulterblattes der Sauen, die während der Säugeperiode meist stark abgemagert sind, sind Folge eines zu harten Bodens.⁸⁴ Die für die Basisförderung vorausgesetzte Ausstattung mindestens eines Teils des Liegebereiches als Komfortliegefläche (z.B. Gummimatte im Schulterbereich) kann hier Besserung der Tiergesundheit erzielen.

Auch die „Beeinträchtigung des Wohlbefindens von Sauen im Kastenstand ist hoch. Laut nationalem Bewertungsrahmen „Tierhaltungsverfahren“ des KTBL werden die Sauen durch die Haltung im Kastenstand in fast allen Verhaltensweisen stark eingeschränkt, bzw. sind bestimmte Verhaltensweisen gar nicht ausführbar. Die Sauen können sich nicht bewegen, das Aufstehen, Abliegen sowie das Säugen und die Sau-Ferkel-Interaktionen sind stark beeinträchtigt. Liege- und Kotplatz können nicht getrennt und das Nestbauverhalten nur sehr eingeschränkt ausgeführt werden.“⁸⁵ Mit zunehmender Dauer im Kastenstand erhöhen sich auch gesundheitliche Risiken⁸⁶. Eine zeitliche Begrenzung der Fixierung im Kastenstand durch die in der Premiumförderung unterstützte Öffnungskonstruktion, die seit 2017 in Brandenburg und Berlin Fördervoraussetzung ist, kann hier deutliche Verbesserung des Tierwohls bewirken.

Gruppenhaltung

Die wirkungsvollste zeitliche Begrenzung der Haltung im Kastenstand hat die Änderung der TierSchNutZV gebracht, als sie die Gruppenhaltung im Zeitraum von über vier Wochen nach

⁸⁴ KTBL (2016), Tierschutzindikatoren: Leitfaden für die Praxis – Schwein. Vorschläge für die Produktionsrichtungen Sauen, Saugferkel, Aufzuchtferkel und Mastschweine, S. 27

⁸⁵ Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) (2016), Stellungnahme der TVT zur Haltung von säugenden Sauen in „freien“ Abferkelbuchten ohne Fixierung

⁸⁶ „Beispielsweise dürfte sich die Haltung im Kastenstand auf das Herz-Kreislauf-System (Marchant et al., 1997; Rhodes et al., 2005) und auf den Bewegungsapparat (Marchant and Broom, 1996; Rhodes et al., 2005; Schenck et al., 2008) mit zunehmender Aufenthaltsdauer zunehmend negativ auswirken.“ Friedrich-Loeffler-Institut (2015), Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum. In:

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/Document_derivate_00012648/FLI-Empfehlungen_Kastenstandbreiten_20150717.pdf

dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin (etwa 31 Wochen im Jahr) vorschrieb.

Die Förderbedingungen für die Gruppenhaltung gehen über die gebräuchliche Haltungspraxis im Wesentlichen in der Ausstattung des Liegeplatzbereichs hinaus. Die Premiumanforderungen hinsichtlich des Platzangebotes dagegen entsprechen eher der guten fachlichen Praxis, da auch ein Platzangebot von 0,9 qm für eine bis zu 300 kg schwere Sau deutlich zu knapp bemessen ist. In der Eberhaltung sind die Platzanforderungen der Premiumförderung dagegen höherschwellig.

Tabelle 14: Bauliche Anforderungen an das Halten von Zuchtsauen, Jungsauen und Ebern

Zucht-sauen und Zucht-ebn	TierSchNutzV (soweit sie bauliche Voraussetzungen betrifft)	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2009 – 2012	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2017 – 2020 Basisförderung	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2017 – 2020 Premiumförderung	EU Öko VO Nr. 1804/1999 und Durchführungs-verordnung (EG) Nr. 889/2008 vom 5. September 2008
Tageslicht	Ställe, die nach dem 4. August 2006 in Benutzung genommen werden, tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 % ⁸⁷ und möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts Bei künstlicher Beleuchtung (s. Ausnahme) muss der Stall täglich mindestens acht Stunden beleuchtet werden. Die Beleuchtung muss im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Jedes	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 %	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 %	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 %	ausreichender Tageslichteinfall

⁸⁷ Ausnahmen:

die Gesamtgröße der Fläche, durch die Tageslicht einfallen kann, kann auf bis zu 1,5 Prozent der Stallgrundfläche verkleinert werden, soweit die vorgesehene Fläche aus Gründen der Bautechnik und der Bauart nicht erreicht werden kann.

- Mindestanforderungen an Lichteinfall und -verteilung gilt nicht für Ställe, die in bestehenden Bauwerken eingerichtet werden sollen, soweit eine Ausleuchtung des Aufenthaltsbereiches der Schweine durch natürliches Licht aus Gründen der Bautechnik und der Bauart oder aus baurechtlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann und eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist.

	Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.				
Anbindung	Die Anbindehaltung ist verboten.				
Einzelhaltung					
Abferkelbucht/ Kastenstände	Kastenstände erlaubt in der Zeit eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis vier Wochen nach der folgenden Bedeckung (etwa 21 Wochen im Jahr).				Kastenstände erlaubt in der Zeit eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin und der Säugezeit (min. 40 Tage) (etwa 15 Wochen im Jahr).

Mindestgröße Abferkelbucht	Ausführungshinweise Schwein: „Abferkelbuchten müssen bei Neubauten u. a. eine Mindestfläche von 4,00 m ² aufweisen; soweit als möglich sollte diese Vorgabe auch bei Umbauten realisiert werden.“	Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 4,5 qm betragen.	Keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen (4qm)	Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 6 qm betragen.	Die Mindestfläche je Abferkelbucht bei führende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln: 7,5 qm je Sau.
----------------------------	--	--	---	--	--

<p>Mindestgröße Kastenstand</p>	<p>Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann (keine Spezifizierung der Mindestgröße und Ausstattung).⁸⁸</p>	<p>Keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen</p>			
-------------------------------------	---	--	--	--	--

⁸⁸ Ausführungshinweise Schwein: für Jungsauen und „kleinere“ Sauen 1,30 m² (200 cm x 65 cm lichtetes Maß) für Sauen 1,40 m² (200 cm x 70 cm lichtetes Maß) Bei hochgelegtem Trog kann die Länge ab Hinterkante Trog auf bis zu 180 cm reduziert werden, sofern die Sau ihre Schnauze ungehindert unter den Trog (mindestens 15 cm Bodenabstand) schieben und trotzdem ungehindert Futter aufnehmen kann. Länge gemessen ab Hinterkante Trog = mindestens 200 cm

<p>Liegebereich (Kastenboden)</p>	<p>Bei Einzelhaltung darf der Liegebereich für Jungsauen und Sauen nicht über Teilflächen hinaus perforiert sein, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann.</p>	<p>Der Kastenstand muss so ausgestattet sein, dass er nach dem Abferkeln dauerhaft geöffnet werden kann. Die Sau muss sich dann ungehindert umdrehen können.</p>	<p>Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich und bei Einzelhaltung im Deckbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereiches als Komfortliegefläche (z.B. Gummimatte im Schulterbereich) ausgestattet sein.</p>	<p>Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich und bei Einzelhaltung im Deckbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereiches als Komfortliegefläche (z.B. Gummimatte im Schulterbereich) ausgestattet sein.</p> <p>Der Kastenstand muss so ausgestattet sein, dass er nach dem Abferkeln dauerhaft geöffnet werden kann. Die Sau muss sich dann ungehindert umdrehen können.</p>	<p>Keine Vorgaben</p>
<p>Beschäftigung Einzelhaltung</p>	<p>Im Kastenstand: In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss jeder Jungsau oder Sau ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden, soweit dies nach dem Stand der Technik mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung</p>		<p>Für Zucht- und Jungsauen ist im Abferkelbereich und bei Einzelhaltung im Deckbereich mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung zu stellen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder</p>	<p>Für Zucht- und Jungsauen ist im Abferkelbereich und bei Einzelhaltung im Deckbereich mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung zu stellen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder</p>	

	gung vereinbar ist.		raufen oder vergleichbare Elemente.	vergleichbare Elemente.	
Gruppenhaltung					
Buchten für Gruppen	Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin (etwa 31 Wochen im Jahr) in der Gruppe zu halten. Die Tiere müssen die Zugangsvorrichtung zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können.	Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin (etwa 31 Wochen im Jahr) in der Gruppe zu halten.	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	Sauen sind außer in den letzten Trächtigkeitsphasen und während der Säugezeit in Gruppen zu halten (etwa 37 Wochen im Jahr)
nutzbare Stallfläche in der Gruppenhaltung	mindestens uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ⁸⁹		keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	mindestens uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche	
	Gruppengröße	Fläche in qm je Tier		Gruppengröße	Fläche in qm je Tier
	bis 5 Jungsauen	1,85		bis 5 Jungsauen	2,22
	6 bis 39 Jungsauen	1,65		6 bis 39 Jungsauen	1,98
	mehr als	1,5			
					mindestens uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche: 2,5 qm je Sau

⁸⁹ Bei Gruppenhaltung muss jede Seite der Bucht mindestens 280 cm, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 240 Zentimeter lang sein. Bei Fress-Liegebuchten müssen Jungsauen und Sauen die Zugangsvorrichtung zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können, der Boden ab der buchtenseitigen Kante des Futtertroges muss mindestens 100 cm weit als Liegebereich ausgeführt sein und bei einseitiger Buchtenanordnung muss die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mindestens 160 cm oder bei beidseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite zwischen den Fress-Liegebuchten mindestens 200 cm sein.

	<table border="1"> <tr> <td>39 Jungsauen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>bis 5 Sauen</td> <td>2,5</td> </tr> <tr> <td>6 bis 39 Sauen</td> <td>2,25</td> </tr> <tr> <td>mehr als 39 Sauen</td> <td>2,05</td> </tr> </table>	39 Jungsauen		bis 5 Sauen	2,5	6 bis 39 Sauen	2,25	mehr als 39 Sauen	2,05	<table border="1"> <tr> <td>mehr als 39 Jungsauen</td> <td>1,8</td> </tr> <tr> <td>bis 5 Sauen</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>6 bis 39 Sauen</td> <td>2,7</td> </tr> <tr> <td>mehr als 39 Sauen</td> <td>2,46</td> </tr> </table>	mehr als 39 Jungsauen	1,8	bis 5 Sauen	3	6 bis 39 Sauen	2,7	mehr als 39 Sauen	2,46		<table border="1"> <tr> <td>39 Jungsauen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>bis 5 Sauen</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>6 bis 39 Sauen</td> <td>2,7</td> </tr> <tr> <td>mehr als 39 Sauen</td> <td>2,46</td> </tr> </table>	39 Jungsauen		bis 5 Sauen	3	6 bis 39 Sauen	2,7	mehr als 39 Sauen	2,46	
39 Jungsauen																													
bis 5 Sauen	2,5																												
6 bis 39 Sauen	2,25																												
mehr als 39 Sauen	2,05																												
mehr als 39 Jungsauen	1,8																												
bis 5 Sauen	3																												
6 bis 39 Sauen	2,7																												
mehr als 39 Sauen	2,46																												
39 Jungsauen																													
bis 5 Sauen	3																												
6 bis 39 Sauen	2,7																												
mehr als 39 Sauen	2,46																												
Stallboden in der Gruppenhaltung	<p>Der Boden muss im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher sein und der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen.</p> <p>Bei Spaltenboden müssen im Aufenthaltsbereich der Schweine die Auftrittsweiten mindestens den Spaltenbreiten entsprechen. Spaltenbreite für Jungsauen, Sauen und Eber höchstens 2 cm.</p> <p>Gitterböden müssen aus ummanteltem Draht bestehen, wobei der einzelne Draht mit Mantel mindestens neun Millimeter Durchmesser haben muss.</p>	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	(Für alle Säugetiere) Zumindest die Hälfte der gesamten Bodenfläche muss aus festem Material bestehen, d. h. nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen.																								
Liege-	Mindestens 0,95 qm je	keine über die gesetzli-	keine über die gesetzli-	keine über die gesetzli-	(Für alle Säugetiere)																								

platz in der Gruppenhaltung	Jungsau und 1,3 qm je Sau muss Liegebereich sein. Ab der buchtenseitigen Kante des Futtertroges muss der Boden mindestens 100 cm weit als Liegebereich ausgeführt sein.	chen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	chen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	chen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	Zumindest die Hälfte der gesamten Bodenfläche muss aus festem Material bestehen, d. h. nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen. Also (vgl.- mindestens uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche): 1,25 qm je Sau Führende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln: 3,75 qm je Sau
Liegeplatzausstattung in der Gruppenhaltung	Im Liegebereich darf der Perforationsgrad höchstens 15 Prozent betragen.	Der Liegebereich muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden <u>können</u> oder mit Tiefstreu versehen werden <u>können</u> oder mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.	Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsauen planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder mit Tiefstreu versehen werden oder mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.	Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsauen planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder mit Tiefstreu versehen werden oder mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.	ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Sie kann mit Mineralstoffen gemäß Anhang I verbessert und angereichert

					werden.
Beschäftigungsmaterial	In der Gruppe: Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben, das a) das Schwein untersuchen und bewegen kann und b) vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	Im Stall müssen für alle Tiere (für Zucht- und Jungsaue nur im Wartebereich bzw. in der Gruppenhaltung) mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen.	Im Stall müssen für alle Tiere (für Zucht- und Jungsaue nur im Wartebereich bzw. in der Gruppenhaltung) mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen.	Beschäftigungsmaterial wie gesetzlich vorgegeben. Außerdem: Schweinen müssen Bewegungsflächen zum Misten und zum Wühlen zur Verfügung stehen. Zum Wühlen können verschiedene Substrate verwendet werden.
Grundfutterfressplatz	Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben; bei einer Haltung in Gruppen sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorzuhalten.	Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.	Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.	Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen
Auslauf	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	1,9 qm pro Sau
Weide	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben
Besonderheit Eber					
Stallfläche	Eber muss sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören,	Stallfläche 20% über gesetzlicher Anforderung: Ab 24 Monate: 7,2 qm und	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	Stallfläche 20% über gesetzlicher Anforderung:	mindestens uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nicht über

	<p>riechen und sehen können. Ab 24 Monate min. 6 qm. In Haltungseinrichtungen, die zum Decken benutzt werden, muss die Sau dem Eber ausweichen und sich ungehindert umdrehen können, min. 10 qm.</p>	<p>in Haltungseinrichtungen, die zum Decken benutzt werden: 12 qm</p>	<p>rungen</p>	<p>Ab 24 Monate: 7,2 qm und in Haltungseinrichtungen, die zum Decken benutzt werden: 12 qm</p>	<p>gesetzlichen Anforderungen. Zusätzlich 8 qm Auslauf.</p>
Besonderheit für Saugferkel					
	<p>soweit Spaltenboden verwendet wird, müssen die Auftrittsbreiten mindestens den Spaltenweiten entsprechen Die Spaltenweiten dürfen höchstens 11 mm betragen. Alle Saugferkel müssen jeweils gleichzeitig ungehindert saugen oder sich ausruhen können. Der Liegebereich muss entweder wärmege-dämmt und beheizbar oder mit geeigneter Einstreu bedeckt sein. Perforierter Boden im Liegebereich der Saugferkel muss abgedeckt sein.</p>	<p>keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen</p>	<p>keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen</p>	<p>keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen</p>	<p>Ferkel dürfen nicht in Flat-Deck-Anlagen oder Ferkelkäfigen gehalten werden.</p>

Tabelle 15: Förderfähigkeit der im NBT* dargestellten spezifischen Haltungsformen von Zuchtsauen und Ebern

Im NBT* definierte Verfahren	Wirkungen auf die Tiergerechtigkeit**	TierSchNutzv	Basisförderung	Premiumförderung	EU-ÖkoVO
Zuchtsauen					
Ferkelerzeugung Deckbereich (vom Absetzen bis zum 36. Trächtigkeitstag)					
Fressliegebucht mit Laufgang	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	√	(kein Komfort Liegebereich)	(zu geringe Stallfläche)	(keine Einstreu im Liegeplatzbereich, kein Auslauf)
Gruppenbucht	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	√	(kein Komfort Liegebereich)	(kein Komfort Liegebereich)	(keine Einstreu im Liegeplatzbereich, kein Auslauf)
Intensivdeckzentrum	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	(keine Einzelhaltung nach dem 28. Trächtigkeitstag)			
Mehrflächenbucht mit eingestreutem Liegebereich, Futterstation und Auslauf	Tierverhalten (A) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	(keine Wühlmöglichkeit im Auslauf)
Mehrflächenbucht mit Selbstfangfresstständen und Auslauf	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	(kein Komfort Liegebereich)	(kein Komfort Liegebereich)	(keine Einstreu im Liegeplatzbereich, kein Auslauf)
Zweiflächenbucht mit Tiefstreu	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	zu geringe Bodenfläche (einschl. Auslauf)
Ferkelerzeugung Wartebereich (nach Belegung (ab dem 1. Trächtigkeitstag)) bzw. nach dem Deckbereich (bis zum 36. Trächtigkeitstag) bis zur Aufstallung im Abferkelbereich (ab etwa 110. Trächtigkeitstag)					
Einflächenbucht mit perforiertem Boden, Kleingruppe	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	√	(kein Komfort Liegebereich)	(kein Komfort Liegebereich)	(keine Einstreu im Liegeplatzbereich, kein Auslauf)
Freilandhaltung mit Hütten	Tierverhalten (A) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	√
Fressliegebucht mit Laufgang, Kleingruppe	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	√	(kein Komfort Liegebereich)	(kein Komfort Liegebereich)	(keine Einstreu im Liegeplatzbereich, kein Auslauf)
Hüttenstall Kleingruppe	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	(keine Wühlmöglichkeit im Auslauf)

Kisten-/ Bettenstall mit Großgruppe	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	(kein Komfort Liegebereich)	(kein Komfort Liegebereich)	(keine Wühlmöglich- lichkeit im Auslauf)
Mehrflächenbucht mit Großgruppe, Mehrfachfuterstationen, Einstreu, Auslauf	Tierverhalten (A) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	(zu kleiner Auslauf ohne Wühlmöglich- keit)
Zweiflächenbucht mit Einstreu und Auslauf	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	(zu geringe Stallfläche)	(zu kleiner Auslauf)
Zweiflächenbucht mit perforiertem Boden und drainiertem Liegebereich	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	√	(kein Komfort Liegebereich)	(kein Komfort Liegebereich)	(kein Komfort Lie- gebereich, kein Auslauf)
Abferkel- und Säugebereich Einstellung (4 bis 7 Tage⁹⁰ vor dem Abferkeln, Ausstattung beim Absetzen 21 bis 30 Tage nach der Geburt (mind. 42 bei ökologischer Tierhaltung))					
Einzelabferkelbucht mit permanenter Fixierung der Sau	Tierverhalten Sau (C) Tierverhalten Ferkel (C) Tiergesundheit (R+)	√	(kein Komfort Liegebereich)	(zu geringe Stallfläche, keine Öffnung des Kasten- standes)	(zu geringe Stallflä- che, kein Komfort Liegebereich)
Einzelabferkelbucht mit zeitlich begrenzter (Tag 0 bis 7) Fixierung der Sau	Tierverhalten Sau (C) Tierverhalten Ferkel (C) Tiergesundheit (R-)	√	(kein Komfort Liegebereich)	(kein Komfort Liegebereich)	(zu geringe Stallflä- che, kein Komfort Liegebereich)
Einzelabferkelbucht mit zeitlich begrenzter (Tag 0 bis 7) Fixierung der Sau und Mistgang	Tierverhalten Sau (B) Tierverhalten Ferkel (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	(zu geringe Stallflä- che,
Einzelabferkelbucht ohne Fixierung der Sau mit Auslauf (Bewegungsbucht)	Tierverhalten Sau (B) Tierverhalten Ferkel (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	√
Freilandhaltung mit Hütten	Tierverhalten Sau (B) Tierverhalten Ferkel (A) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	√
Gruppenabferkelung	Tierverhalten Sau (A) Tierverhalten Ferkel (A) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	√
Ferkelerzeugung Säugebereich (Einstellung zehn Tage nach dem Abferkeln, Ausstattung beim Absetzen 21 bis 30 Tage nach der Geburt (mind. 42 bei ökologischer Tierhaltung))					

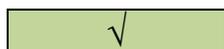
⁹⁰ Die dargestellten Verfahren gingen von einer Einstellung 4 bis 14 Tage vor dem Abferkeln aus. Nach TierSchNutZV ist eine Einstellung in den Abferkelbereich max. 7 Tage vor dem Abferkeltermin erlaubt.

Gruppensäugen (Multisucklingsbucht)	Tierverhalten Sau (B) Tierverhalten Ferkel (A) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	√
Eber					
Ferkelerzeugung Eber (Einsatz ab dem 270. bis 300. Tag, Gewicht 220 bis 300 kg)					
Einflächenbucht mit perforiertem Boden	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	√	(kein Komfort Liegebereich)	(zu geringe Fläche)	(zu geringe Fläche)
Einflächenbucht mit plan befestigtem Boden, Einstreu, Auslauf	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	(zu geringe Fläche)	(zu geringe Fläche, zu geringer Auslauf)
Zweiflächenbucht mit perforiertem Boden und drainiertem Liegebereich	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	√	(kein Komfort Liegebereich)	(zu geringe Fläche)	(zu geringe Fläche, kein Auslauf)
Zweiflächenbucht mit perforiertem Boden und plan befestigtem Liegebereich	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R-)	√	(kein Komfort Liegebereich)	(zu geringe Fläche)	(zu geringe Fläche, kein Auslauf)

*
Na-

tionaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren

** KTBL, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (2006): Online-Recherchesystem Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren. Darmstadt.



erlaubt/ förderfähig



nicht erlaubt/ nicht förderfähig (mind. ein Grund)

6.3 Geflügelhaltung

- 6.3.1 Verbreitung der Geflügelhaltungssysteme in Brandenburg und Berlin

Im Jahr 2010 waren in Brandenburg etwa 84 % der Haltungsplätze für Hühner als Bodenhaltungsplätze ausgelegt. Die Käfighaltung war 2010 wie im nationalen Durchschnitt schon weitgehend zurückgedrängt. Insgesamt waren nur noch 17,2 % der Legehennenhaltungsplätze (7 % der Haltungsplätze für Hühner insgesamt) in Käfigen. Die Freilandhaltung nahm in Brandenburg eine etwas größere Bedeutung ein als im nationalen Durchschnitt: 8,6 % der Hühnerhaltungsplätze hatten Zugang zum Freiland. (vgl. Tabelle 16).

In Berlin wurden von etwa 300 Hühnerhaltungsplätzen etwa 200 in Bodenhaltung und etwa 100 in Freilandhaltung gezählt.⁹¹

Tabelle 16: Landwirtschaftliche Betriebe in Brandenburg mit Haltungsplätzen für Geflügel am 1. März 2010 nach Haltungsverfahren (in Tausend)

Haltungsverfahren	Betriebe	Haltungsplätze im jeweiligen Verfahren		
	Brandenburg			Deutschland (zum Vgl.)
	in 1 000	in 1 000	in Prozent	in Prozent
Hühner insgesamt				
Bodenhaltung	0,3	6.418,2	84,40%	86,7%
Käfighaltung	0,0	532,0	7,00%	5,6%
Freilandhaltung	0,8	653,8	8,60%	7,7%
Hühner insgesamt	1,1	7.604,1	100,00%	100,0%
Legehennen				
Bodenhaltung	k.A.	k.A.	k.A.	66,1%
Käfighaltung insgesamt	0,0	532	17,2%	17,2%
davon (Prozentpunkte)	k.A.	k.A.	k.A.	
mit belüfteten Kotbändern	k.A.	k.A.	k.A.	11,8%
mit unbelüfteten Kotbändern	k.A.	k.A.	k.A.	2,1%
mit Kotgrube	k.A.	k.A.	k.A.	2,2%
mit anderen Formen der Kotentsorgung	k.A.	k.A.	k.A.	
Freiland	k.A.	k.A.	k.A.	16,7%
Legehennen zusammen	1,1	3.092,7		100,0%
Übrige Hühner*				
Bodenhaltung	k.A.	k.A.	k.A.	96,7%
Freilandhaltung	k.A.	k.A.	k.A.	
Übrige* zusammen	0,3	4.511,4		100,0%

* 1) Masthähne und -hühner, Junghennen und Küken.

Quelle Statistisches Bundesamt, Wiesbaden (2011), Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Wirtschaftsdünger, Stallhaltung, Weidehaltung. Landwirtschaftszählung/ Agrarstrukturhebung 2010. In: Fachserie 3 Heft 6

⁹¹ Differenziertere Daten liegen für Berlin nicht vor (Vgl.: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden (2011), Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Wirtschaftsdünger, Stallhaltung, Weidehaltung. Landwirtschaftszählung/ Agrarstrukturhebung 2010. In: Fachserie 3 Heft 6)

Anders als bei anderen Tierarten erfolgt im Rahmen der Geflügelstatistik eine regelmäßige Erhebung über Haltungsverfahren. Erhebungseinheiten sind Unternehmen mit mehr als 3000 Hennenhaltungsplätzen (kein Betrieb in Berlin). Die Daten sind darum nicht ohne Weiteres mit den Daten der Landwirtschaftszählung/ Agrarstrukturerhebung aus dem Jahr 2010 vergleichbar. Erkennbar ist, dass es 2016 nur noch einen Betrieb (über 3000 Hennenhaltungsplätzen) mit Kleingruppenhaltung⁹² oder Haltung in ausgestalteten Käfigen gab.

Tabelle 17: Betriebe mit Legehennenhaltung und Legehennen nach Haltungsverfahren der Hennenhaltungsplätze im Berichtsjahr 2016

Haltungsverfahren Legehennen ³⁾	Brandenburg				Deutschland (zum Vgl.)
	Betriebe ¹⁾³⁾	Haltungsplätze	Legehennen ²⁾		in Prozent
			Hennen	in Prozent	
Bodenhaltung	17	2.985.718	2.306.197	78%	63,1%
Freiland	10	k.A.	k.A.		18,2%
Kleingruppenhaltung und ausgestaltete Käfige	1	k.A.	k.A.		8,3%
ökologische Erzeugung	21	435.788	401.298	13,6%	10,4%
Legehennen zusammen	46	3.698.882	2.951.799	91,6%	100,0%

¹⁾ In Betrieben von Unternehmen mit mindestens 3.000 Hennenhaltungsplätzen. Betriebe: Seit 31.01.2015: Eine aus einem Stall oder mehreren Ställen bestehende örtliche, wirtschaftliche und seuchenhygienische Einheit

²⁾ Einschließlich legereifer Junghennen und Legehennen, die sich in der Mauser befinden

³⁾ Bei Betrieben mit mehreren Haltungsverfahren erfolgt eine Mehrfachzählung

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) (2017), Land- und Forstwirtschaft, Fischerei. Geflügel. Fachserie 3 Reihe 4.2.3

⁹² „Die Kleingruppenhaltung wurde im Jahr 2006 als alternative Haltungsverfahren zur konventionellen Käfighaltung in der Tierschutznutztierhaltungsverordnung (§ 13b TierSchNutztV) zugelassen. Aufgrund eines Verfahrensfehlers hat das Bundesverfassungsgericht diese Zulassung im Jahr 2010 wieder aufgehoben. Für zuvor errichtete Einrichtungen bestand allerdings ein befristeter Bestandsschutz. Im November 2015 hat der Bundesrat beschlossen, dass die Haltung von Legehennen in Kleingruppen beendet werden soll. Für bestehende Einrichtungen ist eine Auslauffrist bis Ende 2025 (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) vorgesehen.“ (Thobe. P. (2017), In: Thünen-Institut: Steckbriefe zur Tierhaltung in Deutschland: Legehennen)

- 6.3.2 Legehennen

Die Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzv) sieht neben den „Allgemeinen Anforderungen an die Haltungseinrichtungen“ auch „Besondere Anforderungen“ an das Halten von Legehennen vor. Diese umfassen tageslichtdurchlässige⁹³ Flächen (mind. 3 % der Stallgrundfläche), die nutzbare Stallfläche (mind. 1 qm pro 9 Hühner⁹⁴), den Maximalbesatz pro Stalleinheit (6000 Legehennen), die Stallbodenbeschaffenheit, die Nestverfügbarkeit (max. 7 Hühner pro Nest), den Einstreubereich (mindestens 250 cm² je Legehenne) und dessen zeitliche Verfügbarkeit (täglich mindestens während zwei Drittel der Hellphase) und Einstreumaterial (lockere Struktur und „ausreichende“ Menge), die Ausstattung des Ruhebereichs mit Sitzstangen (mindestens 15 Zentimetern je Legehenne), den Grundfutterfressplatz (Kantenlänge bei Längströgen mind. zehn Zentimeter und bei Rundtrögen mind. vier Zentimeter je Henne), die Tränken (Kantenlänge bei Rinnentränken mind. 2,5 Zentimetern und bei Rundtränken mind. einem Zentimeter je Legehenne) und die Zugangsvorrichtung zu Kaltscharräumen oder Ausläufen, wenn vorhanden.

Neuinvestitionen in Käfighaltungen sind seit 2003 verboten. Auch die „ausgestalteten Käfige“ (Kleingruppenhaltung) sind seit 2015 verboten.

Die Anforderungen einer Förderung im Rahmen des AFP gehen über diese gesetzlichen Mindestanforderungen vor allem mit Vorgaben zur Einrichtung eines Kaltscharrums (bei „Bodenhaltung“⁹⁵) und zur Ausstattung des Freilandes (bei „Freilandhaltung“), zur Einrichtung erhöhter Sitzstangen im Ruhebereich und zu Beschäftigungsmaterial (verschiedenartig manipulierbares und auswechselbares Beschäftigungsmaterial) hinaus. Die Anforderungen betreffen damit für das tierartspezifische Verhalten relevante Aspekte. Der Unterschied zwischen Basis- und Premiumförderung besteht in Vorgaben zur Mindestgröße und Ausstattung des Kaltscharrums sowie zur Einrichtung von Kanälen zur Kotbandbelüftung bei Volierenhaltung (zur Optimierung des Stallklimas).

Die noch in der vorangegangenen Förderperiode im Anhang 1 der AFP Förderung (Nationaler Rahmenplan 2011) für eine besonders tiergerechte Haltung geforderte Ausstattung des Außenbereichs mit Tränkeeinrichtungen in ausreichender Zahl und verteilter Anordnung ist im AFP 2014 auch für die Premiumförderung keine Voraussetzung mehr. Die TierSchNutzv sieht eine Ausstattung mit Tränkevorrichtungen im Freiland nur vor, „soweit dies für die Gesundheit der Legehennen erforderlich ist“.

⁹³ Bei hierfür unzureichendem natürlichem Lichteinfall muss der Stall entsprechend künstlich beleuchtet werden, wobei bei Geflügel das künstliche Licht flackerfrei sein muss.

⁹⁴ Ein Bereich der Einstreu kann zur nutzbaren Fläche nur gerechnet werden, wenn er den Legehennen täglich während der gesamten Hellphase uneingeschränkt zur Verfügung steht. Kombinierte Ruhe- und Versorgungseinrichtungen mit parallel verlaufenden Laufstegen, unter und über denen eine lichte Höhe von mindestens 45 Zentimetern vorhanden ist, können bei der Berechnung der Besatzdichte mit der abgedeckten Fläche berücksichtigt werden, sofern auf den Laufstegen ein sicheres Fußes gewährleistet ist und ruhende und fressende Tiere sich gegenseitig nicht stören. In Haltungseinrichtungen, in denen die nutzbare Fläche sich auf mehreren Ebenen befindet, dürfen je Quadratmeter von den Tieren nutzbare Stallgrundfläche nicht mehr als 18 Legehennen gehalten werden.

⁹⁵ Für die Freilandhaltung ist der Kaltscharrum gesetzlich vorgeschrieben

Im nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren wurden 3 Verfahren der Junghennenaufzucht und 13 Verfahren der Legehennenhaltung bewertet, von denen eins, die (ausgestaltete) Käfighaltung inzwischen nicht mehr erlaubt ist. Von den übrigen 12 Verfahren der Legehennenhaltung und den drei Junghennenaufzuchtverfahren wären insgesamt zehn (von 15) Verfahren nach GAK nicht förderfähig entweder weil sie keinen Kaltscharrraum aufweisen (5 Verfahren) oder – häufiger noch - weil sie keine erhöhten Sitzstangen anbieten (8 Verfahren).

Weitere drei Legehennenaufzuchtverfahren wären nach der Premiumförderung nicht förderfähig entweder weil der Kaltscharrraum zu klein bemessen ist oder eine Kotbandbelüftung bei Volierenhaltung fehlt.

Nach der EU Öko-VO wäre keins der bewerteten Verfahren genehmigungsfähig. Hier würde die Förderfähigkeit regelmäßig an zu kurzen Sitzstangen und meist auch am fehlenden Grünauslauf scheitern.

Fazit:

Sowohl die Basisanforderungen als auch die Förderbedingungen der Premiumförderung bei der Legehennenhaltung, die seit 2017 in Brandenburg und Berlin Fördervoraussetzungen sind, sind tierwohlrelevant und gehen offenbar über die fachliche Praxis hinaus. Sie sind auch mit höheren Investitionskosten verbunden, die eine Förderung rechtfertigen.

Tabelle 18: Bauliche Anforderungen an das Halten von Legehennen

Legehennen	TierSchNutzv (soweit sie bauliche Voraussetzungen betrifft)	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2009 – 2012	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2017 – 2020 Basisförderung	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2017 – 2020 Premiumförderung	EU Öko VO Nr. 1804/1999 und Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 vom 5. September 2008
Licht	Für Gebäude, die nach dem 13. März 2002 in Benutzung genommen werden: tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 % Bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall muss der Stall entsprechend künstlich beleuchtet werden, wobei bei Geflügel das künstliche Licht flackerfrei entsprechend dem tierartspezifischen Wahrnehmungsvermögen sein muss;	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 %	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 % Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein. Die Beleuchtung muss für die Tiere flackerfrei sein.	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 %	ausreichender Tageslichteinfall Das natürliche Licht kann durch eine künstliche Beleuchtung ergänzt werden, damit ein Maximum von 16 Lichtstunden täglich und eine ununterbrochene Nachtruhe ohne künstliche Beleuchtung von mindestens acht Stunden gewährleistet ist.
Käfighaltung	seit 2003 sind Neuinvestitionen in Käfighaltungen verboten Für Haltungseinrichtungen, die vor dem 13. März 2002 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 erlaubt. In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Legehennen zwischen verschiede-	seit 2003 sind Neuinvestitionen in Käfighaltungen verboten	seit 2003 sind Neuinvestitionen in Käfighaltungen verboten	seit 2003 sind Neuinvestitionen in Käfighaltungen verboten	Generelles Verbot der Käfighaltung

	nen Ebenen frei bewegen können, dürfen höchstens vier Ebenen übereinander angeordnet sein, wobei der Abstand zwischen den Ebenen mindestens 45 Zentimeter lichte Höhe betragen muss und die Ebenen so angeordnet oder gestaltet sein müssen, dass kein Kot durch den Boden auf die darunter gelegenen Ebenen fallen kann.				
nutzbare Stallfläche	Haltungseinrichtungen müssen eine Fläche von mindestens 2,5 Quadratmetern, auf der die Legehennen sich ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen bewegen können, sowie 2. eine Höhe von mindestens 2 Metern, von ihrem Boden aus gemessen, aufweisen. ⁹⁶ Für je neun Legehennen muss, 1, mindestens eine nutzbare Fläche von einem Quadratmeter zur Verfügung stehen. Ein Bereich der Einstreu kann zur nutzbaren Fläche nur gerechnet werden, wenn er den Le-	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	max 6 Tiere / m2

⁹⁶ Auf Antrag des Tierhalters kann die zuständige Behörde eine Ausnahme genehmigen, soweit dies im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist und Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen.

	<p>gehennen täglich während der gesamten Hellphase uneingeschränkt zur Verfügung steht. Kombinierte Ruhe- und Versorgungseinrichtungen mit parallel verlaufenden Laufstegen, unter und über denen eine lichte Höhe von mindestens 45 Zentimetern vorhanden ist, können bei der Berechnung der Besatzdichte mit der abgedeckten Fläche berücksichtigt werden, sofern auf den Laufstegen ein sicheres Fußes gewährleistet ist und ruhende und fressende Tiere sich gegenseitig nicht stören. In Haltungseinrichtungen, in denen die nutzbare Fläche sich auf mehreren Ebenen befindet, dürfen je Quadratmeter von den Tieren nutzbare Stallgrundfläche nicht mehr als 18 Legehennen gehalten werden. Es dürfen nicht mehr als 6 000 Legehennen ohne räumliche Trennung gehalten werden.</p>				
<p>Stallboden</p>	<p>Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit einem Boden, der so beschaffen ist, dass die Legehennen einen festen Stand finden können</p>	<p>keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen</p>	<p>keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen</p>	<p>Zur Optimierung des Stallklimas müssen bei Volierenhaltung Kanäle zur Kotbandbelüftung vorhanden sein.</p>	<p>Mindestens ein Drittel der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln, und muss mit Streumaterial in Form von Stroh,</p>

					Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein. In Ställen für Legehennen ist ein ausreichend großer Teil der den Hennen zur Verfügung stehenden Bodenfläche als Kotgrube vorzusehen;
Nest	Jede Legehennen muss mindestens während der Legephase ein Nest uneingeschränkt zur Verfügung stehen, das ihr eine ungestörte Eiablage ermöglicht und dessen Boden so gestaltet ist, dass die Legehennen nicht mit Drahtgitter in Berührung kommen kann. Für höchstens sieben Legehennen muss ein Nest von 35 cm mal 25 cm vorhanden sein (=115 cm ² pro Tier). Im Falle von Gruppennestern muss für jeweils höchstens 120 Legehennen eine Nestfläche von mindestens einem Quadratmeter vorhanden sein.	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	7 Legehennen je Nest oder im Fall eines gemeinsamen Nestes 120 cm ² /Tier
Einstreubereich/ Beschäftigungsmaterial	Der Einstreubereich muss mit geeignetem Einstreumaterial von lockerer Struktur und in ausreichender Menge ausgestattet sein, sodass alle Legehennen ihre artgemäßen Bedürfnisse, insbesondere Picken, Scharren und Staubbaden,	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	Der Einstreubereich (inklusive Kaltscharrraum) ist so zu strukturieren und auszustatten, dass den Tieren zusätzlich zur Einstreu verschiedenartig manipulierbares und auswechselbares Beschäftigungsmaterial (z. B. Heuraufen, Pickblöcke,	Der Einstreubereich (inklusive Kaltscharrraum) ist so zu strukturieren und auszustatten, dass den Tieren zusätzlich zur Einstreu verschiedenartig manipulierbares und auswechselbares Beschäftigungsmaterial (z. B. Heuraufen, Pick-	Mindestens ein Drittel der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein und muss mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein.

	<p>befriedigen können.</p> <p>Der Einstreubereich muss den Legehennen täglich mindestens während zwei Drittel der Hellphase uneingeschränkt zugänglich sein und über eine Fläche von mindestens einem Drittel der von den Legehennen begehbaren Stallgrundfläche, mindestens aber von 250 cm² je Legehenne, verfügen. Der Einstreubereich kann im Kaltscharrum eingerichtet werden.</p> <p>Es ist eine besondere Vorrichtung zum Krallenabrieb vorzuhalten, soweit der Krallenabrieb nicht auf andere Weise ausreichend sichergestellt ist.</p>		<p>Stroh- oder Luzerneballen) zur Verfügung steht.</p>	<p>blöcke, Stroh- oder Luzerneballen) zur Verfügung steht.</p>	
<p>Ruhebereich</p>	<p>Es muss Sitzstangen geben, die nicht über dem Einstreubereich angebracht sein dürfen und einen solchen Abstand zueinander und zu den Wänden der Haltungseinrichtung aufweisen, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Legehennen möglich ist.</p> <p>Die Sitzstangen müssen 1. einen Abstand von mindestens 20 Zentimetern zur Wand,</p>	<p>keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen</p>	<p>Im Stall müssen den Tieren ab der 3. Lebenswoche erhöhte Sitzstangen angeboten werden.</p> <p>Die Sitzstangenlänge muss für Junghennen ab der 10. Lebenswoche mindestens</p>	<p>Im Stall müssen den Tieren ab der 3. Lebenswoche erhöhte Sitzstangen angeboten werden.</p> <p>Die Sitzstangenlänge muss für Junghennen ab der 10. Lebenswoche mindestens</p>	<p>die Tiere müssen über Sitzstangen einer Größe und Anzahl verfügen, die der Gruppen- oder der Tiergröße entsprechen;</p> <p>Die Sitzstangenlänge muss mindestens 18 cm je Tier aufweisen.</p>

	<p>2. eine Länge von mindestens 15 Zentimetern je Legehenne und 3. einen waagerechten Achsenabstand von mindestens 30 Zentimetern zur nächsten Sitzstange aufweisen, soweit sie sich auf gleicher Höhe befinden.</p>		<p>12 cm je Tier aufweisen. Die Sitzstangen müssen für Jung- und Legehennen so installiert sein, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Tiere möglich ist. In der Volierenhaltung muss für Junghennen der Zugang zu den einzelnen Ebenen regulierbar sein.</p>	<p>12 cm je Tier aufweisen. Die Sitzstangen müssen für Jung- und Legehennen so installiert sein, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Tiere möglich ist. In der Volierenhaltung muss für Junghennen der Zugang zu den einzelnen Ebenen regulierbar sein.</p>	
Grundfütterfressplatz	<p>Jede Legehenne muss jederzeit Zugang zu geeignetem Tränkwasser haben; Die Kantenlänge der Futtertröge darf je Legehenne bei Verwendung von Längströgen zehn Zentimeter und bei Verwendung von Rundtrögen vier Zentimeter nicht unterschreiten.</p>	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen
Tränken	<p>Tränkevorrichtungen müssen so verteilt sein, dass alle Legehennen gleichermaßen Zugang haben, wobei bei Verwendung von Rinnentränken eine Kantenlänge von mindestens 2,5 Zentimetern und bei Verwendung von Rundtränken eine Kantenlänge von mindestens einem Zentimeter je Legehenne vorhanden sein muss und bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken für bis zu zehn Legehennen mindestens zwei Tränkstellen und für jeweils zehn</p>	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	

	weitere Legehennen eine zusätzliche Tränkstelle vorhanden sein müssen;				
Kaltscharr- raum bei Boden- haltung	<p>Kaltscharräume sind nicht vorgeschrieben.</p> <p>Haltungseinrichtungen mit Zugang zu einem Kaltscharrraum oder mit Zugang zu einem Auslauf im Freien müssen mit mehreren Zugängen, die mindestens 35 Zentimeter hoch und 40 Zentimeter breit und über die gesamte Länge einer Außenwand verteilt sind, ausgestattet sein. Für je 500 Legehennen müssen Zugangsöffnungen von zusammen mindestens 100 Zentimetern Breite zur Verfügung stehen. Satz 2 gilt nicht, soweit die Sicherstellung des Stallklimas auf Grund fehlender technischer Einrichtungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann und die Breite der Zugangsöffnungen zwischen Stall und Kaltscharrraum mindestens 100 Zentimeter je 1 000 Legehennen beträgt.</p>	<p>(„Bodenhaltung“)</p> <p>Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallfläche entspricht und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.</p>	<p>(„Bodenhaltung“)</p> <p>Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der den Tieren ab der 10. Lebenswoche zur Verfügung steht.</p>	<p>(„Bodenhaltung“)</p> <p>Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der den Tieren ab der 10. Lebenswoche zur Verfügung steht. Der Kaltscharrraum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen und mit geeigneter manipulierbarer Einstreu sowie ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staub- oder Sandbädern ausgestattet sein. Die Grundfläche des Kaltscharrraums darf nicht in die Berechnung der maximalen Besatzdichte einbezogen werden.</p>	<p>Geflügelställe müssen so gebaut sein, dass alle Tiere leichten Zugang zu einem Auslaufbereich haben.</p> <p>Es müssen Ein- und Ausflugklappen einer den Tieren angemessenen Größe vorhanden sein, deren Länge zusammengerechnet mindestens 4 m je 100 m² der den Tieren zur Verfügung stehenden Stallfläche entspricht;</p>

<p>Kaltschar- schar- raum bei Grünaus- lauf</p>	<p>Stationäre Haltungseinrichtungen mit einem Zugang zu einem Auslauf im Freien, die nach dem 4. August 2006 in Benutzung genommen werden, müssen mit einem Kaltscharraum ausgestattet sein, es sei denn, dies ist aus Gründen der Bautechnik und der Bauart oder aus rechtlichen Gründen nicht möglich.</p>	<p>(„Freilandhaltung“) Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z.B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.</p> <p>(Soweit die Einrichtung eines Kaltscharraums aus baulichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist), muss der Stall mit einem Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschlußflöchern versehene Stallseite verfügen; die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein.</p>	<p>(„Freilandhaltung“) Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.</p> <p>Soweit die Einrichtung eines Kaltscharraums aus baulichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, muss der Stall über einen Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschlußflöchern versehene Stallseite verfügen. Die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein. Für Mobilställe sind kein Dachüberstand und keine Befestigung erforderlich.</p>	<p>(„Freilandhaltung“) Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z.B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.</p> <p>Soweit die Einrichtung eines Kaltscharraums aus baulichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, muss der Stall über einen Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschlußflöchern versehene Stallseite verfügen. Die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein. Für Mobilställe sind kein Dachüberstand und keine Befestigung erforderlich.</p>	<p>Geflügelställe müssen so gebaut sein, dass alle Tiere leichten Zugang zu einem Auslaufbereich haben.</p>
---	--	---	---	--	---

<p>Grünauslauf</p>	<p>Grünauslauf nicht vorgeschrieben. Wenn vorhanden: Auslauflächen müssen 1. mindestens so groß sein, dass sie von allen Legehennen gleichzeitig genutzt und eine geeignete Gesundheitsvorsorge getroffen werden kann, 2. so gestaltet sein, dass die Auslauflächen möglichst gleichmäßig durch die Legehennen genutzt werden können und 3. mit Tränken ausgestattet sein, soweit dies für die Gesundheit der Legehennen erforderlich ist</p>	<p>(„Freilandhaltung“)</p> <p>Im Außenbereich müssen Tränkeeinrichtungen in ausreichender Zahl und verteilt angeordnet vorhanden sein.</p>	<p>(„Freilandhaltung“)</p> <p>Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.</p>	<p>(„Freilandhaltung“)</p> <p>Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.</p>	<p>Zugang zu Freiland Pflicht Geflügel muss während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben.</p> <p>Außenfläche (bei Flächenrotation zur Verfügung stehende Fläche): 4m² je Tier, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird</p> <p>Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer angemessenen Anzahl Tränken und Futtertrögen haben.</p> <p>Freigelände für Geflügel muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen und Unterschlupf bieten</p>
--------------------	---	--	---	---	--

--	--	--	--	--	--

Tabelle 19: Förderfähigkeit der im NBT* dargestellten spezifischen Haltungsformen von Legehennen

Im NBT* definierte Verfahren	Wirkungen auf die Tiergerechtigkeit**	TierSchNutzv	Basisförderung	Premiumförderung	EU-ÖkoVO
Legehennen					
Junghennenaufzucht (1. Lebenstag bis 18. Lebenswoche)					
Bodenhaltung von Junghennen mit Kotgrube	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	(kein Kaltscharrraum, keine erhöhten Sitzstangen)	(kein Kaltscharrraum, keine erhöhten Sitzstangen)	(zu kurze Sitzstangen, kein Auslauf)
Bodenhaltung von Junghennen mit Volierengestellen	Tierverhalten (A) Tiergesundheit (R-)	√	(kein Kaltscharrraum)	(kein Kaltscharrraum)	(zu kurze Sitzstangen, kein Auslauf)
Bodenhaltung von Junghennen ohne Kotgrube	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	√	(kein Kaltscharrraum, keine erhöhten Sitzstangen)	(kein Kaltscharrraum, keine erhöhten Sitzstangen)	(zu kurze Sitzstangen, kein Auslauf)
Nach Aufzucht (ab 16. bis 18. Lebenswoche) für ca. zwölf Monate (eine Legeperiode)					
Bodenhaltung	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	(kein Kaltscharrraum, keine erhöhten Sitzstangen)	(kein Kaltscharrraum, keine erhöhten Sitzstangen)	(zu kurze Sitzstangen, kein Auslauf)
Bodenhaltung mit Auslauf (Naturboden)	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R+)	√	(keine erhöhten Sitzstangen)	(keine erhöhten Sitzstangen)	(zu kurze Sitzstangen)
Bodenhaltung mit Kaltscharrraum	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	(keine erhöhten Sitzstangen, kein Beschäftigungsmaterial)	(keine erhöhten Sitzstangen, kein Beschäftigungsmaterial)	(zu kurze Sitzstangen, kein Grünauslauf)
Bodenhaltung mit Kaltscharrraum ohne Innenscharrraum	Tierverhalten (A) Tiergesundheit (R-)	√	√	(zu kleiner Kaltscharrraum)	(zu kurze Sitzstangen, kein Grünauslauf)
Bodenhaltung mit Kaltscharrraum ohne Innenscharrraum mit Auslauf	Tierverhalten (A) Tiergesundheit (R+)	√	√	(zu kleiner Kaltscharrraum)	(zu kurze Sitzstangen)
Bodenhaltung mit Kaltscharrraum und Auslauf	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R+)	√	(keine erhöhten Sitzstangen)	(keine erhöhten Sitzstangen)	(zu kurze Sitzstangen)
Bodenhaltung mit Volierengestellen	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	(kein Kaltscharrraum)	(kein Kaltscharrraum, unbelüftet)	(zu kurze Sitzstangen, kein Auslauf)

				tes Kotband)	
Bodenhaltung mit Volierengestellen, Kaltscharr- raum und Auslauf	Tierverhalten (A) Tiergesundheit (R+)	√	√	(unbelüftetes Kotband)	(zu kurze Sitzstan- gen)
Bodenhaltung mit Volierengestellen und Auslauf	Tierverhalten (A) Tiergesundheit (R+)	√	(kein Kalt- scharraum)	(kein Kaltscharr- raum, unbelüf- tetes Kotband)	(zu kurze Sitzstan- gen)
Bodenhaltung mit Volierengestellen und Auslauf im Mobilstall	Tierverhalten (A) Tiergesundheit (R-)	√	√	(unbelüftetes Kotband)	(zu kurze Sitzstan- gen)
Bodenhaltung mit Volierengestellen und Kalt- scharraum	Tierverhalten (A) Tiergesundheit (R-)	√	√	(zu kleiner Kalt- scharraum)	(zu kurze Sitzstan- gen, kein Grünaus- lauf)
Käfighaltung - ausgestaltet	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R-)	seit 2015 verboten			

* Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren

** KTBL, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (2006): Online-Recherchesystem Nationaler Bewertungsrahmen Tier-
haltungsverfahren. Darmstadt.



erlaubt/ förderfähig



nicht erlaubt/ nicht förderfähig (mind. ein Grund)

- 6.3.3 Masthühner

Die Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) sieht neben den „Allgemeinen Anforderungen an die Haltungseinrichtungen“ auch „Besondere Anforderungen“ an das Halten von Masthühnern vor. Diese umfassen tageslichtdurchlässige⁹⁷ Flächen (mind. 3 % der Stallgrundfläche), die nutzbare Stallfläche (max. 39 kg Lebendgewicht/qm⁹⁸) und die Stallbodenbeschaffenheit (Zugang zu Einstreubereich). Für Masthühner in extensiver Bodenhaltung oder in Auslaufhaltung nach Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 543/2008⁹⁹ gelten besondere Anforderungen.

Die Förderung im Rahmen des AFP geht über diese gesetzlichen Mindestanforderungen mit Vorgaben zur Einstreu der gesamten nutzbaren Bodenfläche (Basisanforderung) und in der Premiumförderung mit einer Vorgabe zur maximalen Besatzdichte während der Endmastphase (25 kg Lebendgewicht pro qm) hinaus.

Im nationalen Bewertungsrahmen wurden 4 Masthühnerhaltungsverfahren bewertet. Alle vier entsprechen der Basisanforderung besonders „tiergerechter Haltung“, selbst ein Verfahren („Bodenhaltung von Masthühnern im geschlossenen Stall“), das mit der „Note C“ zum Tierverhalten als besonders wenig tiergerecht beurteilt wurde. Als „stark eingeschränkt“ bzw. „nicht ausführbar“ werden beurteilt: „Ruhen und Schlafen“, weil Auf- und Abbaumen wegen fehlender erhöhter Sitzstangen nicht möglich ist, „Beschäftigung“, weil keine adäquaten Objekte und Strukturen vorhanden sind und „Erkundung“, weil keine Umweltreize und keine Strukturierung vorhanden sind.

Die GAK-Basisanforderung zur Einstreu der gesamten nutzbaren Bodenfläche entspricht eher der üblichen Praxis als einer „besonders tiergerechten“ Haltung.

Die Vorgaben zur nutzbaren Stallfläche in der Premiumförderung dagegen sind hochschwierig und wären prohibitiv für alle vier dargestellten bewerteten Verfahren.

Nach EU-Öko-VO wäre wegen zu geringer Stallfläche sowie teilweise fehlendem (Grün-) Auslauf keins der vier bewerteten Verfahren förderfähig.

Fazit:

Während die Basisanforderungen für die Förderung bei der Legehennenhaltung deutlich über die fachliche Praxis hinausgehen und auch mit höheren Investitionskosten verbunden sind, entsprechen die Basisanforderungen für die Masthühnerhaltung (Einstreu) weitgehend der fachlichen Praxis. Bodenhaltungssysteme für Masthühner ohne erhöhte Sitzstangen, Beschäftigungsobjekte und Strukturierung der Stallfläche und einem nur den gesetzlichen Bestimmungen genügendem Platzangebot werden im nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltung hinsichtlich des Tierverhaltens als wenig tiergerecht beurteilt. Die Premiumanforde-

⁹⁷ Bei hierfür unzureichendem natürlichem Lichteinfall muss der Stall entsprechend künstlich beleuchtet werden, wobei bei Geflügel das künstliche Licht flackerfrei sein muss.

⁹⁸ Soweit das durchschnittliche Gewicht der Masthühner weniger als 1.600 g beträgt, ist sicherzustellen, dass im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Mastdurchgänge die Masthühnerbesatzdichte 35 kg/qm nicht überschreitet (etwa 22 Tiere pro qm in der Endmast)

⁹⁹ Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. L 157 vom 17.6.2008, S. 46, L 257 vom 24.9.2008, S. 7)

rungen für die Masthühnerhaltung, die seit 2017 in Brandenburg und Berlin Fördervoraussetzung sind, gehen dagegen hinsichtlich des Platzangebotes deutlich über die fachliche Praxis hinaus und sind mit zusätzlichen Investitionskosten verbunden.

Tabelle 20: Bauliche Anforderungen an das Halten von Masthühnern

Masthühner	TierSchNutzv (soweit sie bauliche Voraussetzungen betrifft)	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2009 – 2012 Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwertenausgestattet sein ¹⁰⁰	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2017 – 2020 Basisförderung	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2017 – 2020 Premiumförderung	EU Öko VO Nr. 1804/1999 und Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 vom 5. September 2008
Licht	Für Stallbaugenehmigungen seit 10.10.2009 tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 %, möglichst gleichmäßige Lichtverteilung ¹⁰¹ Während der Lichtstunden muss die Lichtintensität mindestens 20 Lux, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, betragen, wobei mindestens 80 % der Masthühnernutzfläche ausgeleuchtet sein müssen, und natürliches Tageslicht einfällt.	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 %	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 %	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 %	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen

¹⁰⁰ bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen, vom 17.09.1999,

¹⁰¹ Allgemein (auch für Haltungen unter 500 Tiere) gilt: Ställe müssen mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die jederzeit eine zur Inaugenscheinahme der Tiere ausreichende Beleuchtung und einen Zugriff auf alle Nutztiere durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen ermöglichen

<p>nutzbare Stallfläche¹⁰²</p>	<p>in Haltungseinrichtungen über 500 Masthühner¹⁰³ Die Masthühnerbesatzdichte darf zu keinem Zeitpunkt 39 kg/m² überschreiten. Soweit das durchschnittliche Gewicht der Masthühner weniger als 1.600 g beträgt, ist sicherzustellen, dass im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Mastdurchgänge die Masthühnerbesatzdichte 35 kg/m² nicht überschreitet (etwa 22 Tiere pro m² in der Endmast)</p>	<p>Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.</p>	<p>keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen</p>	<p>Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.</p>	<p>Es sind max. 10 Hühner und max. 21 kg Lebendgewicht je m² zulässig. In beweglichen Ställen¹⁰⁴ sind 16 Hühner mit einem höchstzulässigen Lebendgewicht von 30 kg je m² zulässig.</p>
<p>Stallboden</p>	<p>alle Masthühner müssen ständig Zugang zu trockener, lockerer Einstreu haben, die zum Picken, Scharren und Staubbaden geeignet ist</p>	<p>Die nutzbare Stallfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden <u>können</u>.</p> <p>Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.</p>	<p>Die nutzbare Bodenfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.</p> <p>Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.</p>	<p>Die nutzbare Bodenfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.</p> <p>Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.</p>	<p>Mindestens ein Drittel der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln, und muss mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein;</p>

¹⁰² Zur Kennzeichnung als „Extensive Bodenhaltung“, „Auslaufhaltung“, „Bäuerliche Auslaufhaltung“ und „Bäuerliche Freilandhaltung“ gelten höhere Anforderungen an die nutzbare Stallfläche. (vgl. Auslaufhaltung nach Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. L 157 vom 17.6.2008, S. 46, L 257 vom 24.9.2008, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung)

¹⁰³ Für Haltungseinrichtungen unter 500 Masthühnern gibt es keine gesetzlichen Anforderungen zur nutzbaren Stallfläche

¹⁰⁴ Nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m².

<p>Grundfuterfressplatz</p>	<p>Masthühner müssen entweder ständig Zugang zu Futter haben oder portionsweise gefüttert werden.</p> <p>Seit 2012¹⁰⁵: „Je Kilogramm Lebendgewicht der Masthühner, die sich gleichzeitig in dem Masthühnerstall befinden, muss bei Rundtrögen mind. 0,66 cm nutzbare Trogseite und bei Längströgen mind. 1,5 cm nutzbare Trogseite zur Verfügung stehen.“.</p>	<p>Bei Rundtrögen sind mindestens 0,66 cm nutzbare Trogseite pro kg Lebendgewicht, bei Längströgen mindestens 1,5 cm nutzbare Trogseite pro kg Lebendgewicht vorzusehen.</p> <p>Futtereinrichtungen müssen von jedem Aufenthaltsort der Tiere im Stall im Umkreis von 3 m zu erreichen sein; die Tränkeeinrichtungen dürfen nicht mehr als 2 m von den Futterstellen entfernt sein.</p>	<p>keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen</p>	<p>keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen</p>	<p>keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen</p>
<p>Tränken</p>	<p>Jedem Tier muss Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt werden. Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren muss auf ein Mindestmaß begrenzt werden;</p> <p>Seit 2012¹⁰⁶: „Je Kilogramm Lebendgewicht der Masthühner, die sich gleichzeitig in dem Masthühnerstall befinden, muss der nutzbare Rand</p>	<p>Bei Rundtränken sind mindestens 0,66 cm nutzbarer Rand pro kg Lebendgewicht, bei Tränkerinnen mindestens 1,5 cm nutzbarer Rand pro kg Lebendgewicht vorzusehen. Bei Tränkenippeln teilen sich maximal 15 Tiere einen Nippel. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.</p>	<p>keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen</p>	<p>keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen</p>	<p>keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen</p>

¹⁰⁵ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2012), Bundeseinheitliche Leitlinien für die gute betriebliche Praxis zur Haltung von Masthühnern. Stand 1.Juni 2012. In: http://www.gvv-mv.de/fileadmin/Inhalt/fachinfos/SW_Gefluegeleitlinie.pdf Abgerufen am 30.01.2018

¹⁰⁶ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2012), Bundeseinheitliche Leitlinien für die gute betriebliche Praxis zur Haltung von Masthühnern. Stand 1.Juni 2012. In: http://www.gvv-mv.de/fileadmin/Inhalt/fachinfos/SW_Gefluegeleitlinie.pdf Abgerufen am 30.01.2018

	bei Rundtränken mind. 0,66 cm und bei Tränkerinnen mind. 1,5 cm betragen. Bei Tränkenippeln muss mind. Ein Tränkenippel für max. 15 Tiere vorhanden sein.“				
Auslauf ¹⁰⁷	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	Geflügelställe müssen so gebaut sein, dass alle Tiere leichten Zugang zu einem Auslauf-bereich haben. Es müssen Ein- und Ausflugklappen einer den Tieren angemessenen Größe vorhanden sein, deren Länge zusammengerechnet mindestens 4 m je 100 m ² der verfügbaren Stallfläche entspricht.
Grünauslauf	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	Zugang zu Freiland Pflicht Geflügel muss während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben. Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer angemessenen Anzahl Tränken und Futtertrögen haben. Freigelände für Geflügel muss überwiegend aus

¹⁰⁷ Zur Kennzeichnung als „Extensive Bodenhaltung“, „Auslaufhaltung“, „Bäuerliche Auslaufhaltung“ und „Bäuerliche Freilandhaltung“ gelten Anforderungen an den Auslauf (vgl. Auslaufhaltung nach Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. L 157 vom 17.6.2008, S. 46, L 257 vom 24.9.2008, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung

					<p>einer Vegetationsdecke bestehen und Unterschlupf bieten; die</p> <p>Die bei Flächenrotation zur Verfügung zu stellende Außenfläche beträgt min. 4m² je Tier (bei beweglichen Ställen 2,5m² je Tier), sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird</p>
--	--	--	--	--	---

Tabelle 21: Förderfähigkeit der im NBT* dargestellten spezifischen Haltungsformen von Masthühnern

Im NBT* definierte Verfahren	Wirkungen auf die Tiergerechtigkeit**	TierSchNutzV	Basisförderung	Premiumförderung	EU-ÖkoVO
Hühnermast					
Kurzmast (1. Lebenstag bis 18. Lebenswoche)					
Bodenhaltung von Masthühnern im geschlossenen Stall	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	√	√	(zu geringe nutzbare Stallfläche)	(zu geringe nutzbare Stallfläche, kein Auslauf)
Verlängerte Mast (1. bis 34. Lebenstag (ca. 1 500 g Lebendendgewicht))					
Bodenhaltung von Masthühnern im Außenklimastall	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R+)	√	√	(zu geringe nutzbare Stallfläche)	(zu geringe nutzbare Stallfläche, kein Auslauf)
Langmast (Hennen 1. bis 42. Lebenstag (ca. 2 100 g Lebendendgewicht); Hähne 1. bis 50. Lebenstag (ca. 3 000 g Lebendendgewicht))					
Bodenhaltung von Masthühnern mit Auslauf	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	(zu geringe nutzbare Stallfläche)	(zu geringe nutzbare Stallfläche)
Bodenhaltung von Masthühnern mit Kaltscharr- raum und Auslauf	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	√	(zu geringe nutzbare Stallfläche)	(zu geringe nutzbare Stallfläche)

* Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren

** KTBL, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (2006): Online-Recherchesystem Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren. Darmstadt.



erlaubt/ förderfähig



nicht erlaubt/ nicht förderfähig (mind. ein Grund)

- 6.3.4 Mastputen

Die tierwohlrelevanten gesetzlichen Bestimmungen für die Putenhaltung sind gering. Die Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzv) sieht für die Haltung von Mastputen nur „Allgemeine Anforderungen an die Haltungseinrichtungen“ (z.B. flackerfreie Beleuchtung und Zugangssicherung zu einer „ausreichenden Menge Futter und Wasser“) vor.

Für eine Förderfähigkeit im Rahmen der GAK sind die „bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen vom März 2013“ zu erfüllen. Diese umfassen die nutzbare Stallfläche (Besatzdichte max. 45 kg bei Hennen und 50 kg bei Hähnen pro qm), die Stallbodenbeschaffenheit (Einstreu), die Einrichtung eines Kaltscharrums bzw. Wintergartens mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung, die Größe von Grundfutterfressplatz und Tränken und die Zur-Verfügung-Stellung von Beschäftigungsmaterial. Die Premiumförderung stellt erhöhte Ansprüche an die maximale Besatzdichte und die Größe des Kaltscharrumes.

Im Nationalen Bewertungsrahmen wurden 7 Verfahren der Putenhaltung bewertet. Von den dargestellten Verfahren wären nur zwei in der Basisförderung der GAK förderfähig. Im Wesentlichen wiesen die geprüften Verfahren zu hohe Besatzdichten für eine Förderung auf. Fünf Verfahren wären mangels Kaltscharrum nicht förderfähig.

Keins der sieben bewerteten Verfahren wäre nach den Premiumanforderungen oder nach den Anforderungen der EU-Öko-VO förderfähig. Hier wirkten die Vorgaben zur Größe des Kaltscharrums (Premiumförderung) bzw. Größe des Grünauslaufs (EU-Öko-VO) prohibitiv.

Fazit:

Die tierwohlrelevanten Anforderungen der GAK Förderung gehen sowohl in der Basisförderung als auch in der Premiumförderung deutlich über die fachliche Praxis hinaus und begründen auch erhöhte Investitionskosten.

Tabelle 22: Bauliche Anforderungen an das Halten von Mastputen

Mastputen	TierSchNutzv (soweit sie bauliche Voraussetzungen betrifft) (keine besonderen Bestimmungen für Puten)	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2009 – 2012 Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwertenausgestattet sein ¹⁰⁸	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2017 – 2020 Basisförderung Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten ausgestattet sein ¹⁰⁹	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2017 – 2020 Premiumförderung	EU Öko VO Nr. 1804/1999 und Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 vom 5. September 2008
Licht	die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird, wobei bei Geflügel das künstliche Licht flackerfrei entsprechend dem tierartspezifischen Wahrnehmungsvermögen sein muss.	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 % Beleuchtungsprogramm bei geschlossenen Altställen und Ställen mit Lichteinfall, die zusätzlich künstliche Beleuchtung nutzen: Mindestens 20 Lux im Tierbereich und eine möglichst gleichmäßige Ausleuchtung im Aktivitätsbereich der Tiere während der Hellphase sind sicherzustellen.	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 % für Gebäude, die ab 1. Oktober 2013 genehmigt oder in Benutzung genommen wurden. Die Lichtintensität muss in Augenhöhe der Tiere mindestens 20 lx betragen, gemessen als Durchschnitt in drei Ebenen, die im rechten Winkel zueinander stehen.	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 % für Gebäude, die ab 1. Oktober 2013 genehmigt oder in Benutzung genommen wurden. Die Lichtintensität muss in Augenhöhe der Tiere mindestens 20 lx betragen, gemessen als Durchschnitt in drei Ebenen, die im rechten Winkel zueinander stehen.	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen
nutzbare	keine Vorgaben	Während der gesamten			Die Besatzdichte muss

¹⁰⁸ bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen, vom 17.09.1999, Anlage 2 Mindestanforderungen für die Putenhaltung

¹⁰⁹ bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen vom März 2013

<p>Stallfläche</p>		<p>Haltung der Tiere müssen alle Tiere Futter und Wasser leicht erreichen, sich bewegen und normale Verhaltensmuster (z. B. Staubbaden und Flügelschlagen) ausüben und sich von einer eng begrenzten zu einer freien Fläche bewegen können. Max. Besatzdichte auch in der Endmast: Putenhennen 45 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche, Putenhähne 50 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallgrundfläche¹¹⁰ ¹¹¹</p>	<p>Max. Besatzdichte auch in der Endmast: bei Putenhennen 45 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallgrundfläche, Putenhähne 50 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallgrundfläche (vgl. Fußnoten 110 und 111) Die nutzbare Fläche des Außenklimabereiches kann mit 50 % der zulässigen Besatzdichte belegt werden. Die anrechenbare Fläche des Außenklimabereichs wird auf max. 25 % der Stallgrundfläche begrenzt.</p>	<p>Max. Besatzdichte auch in der Endmast: bei Putenhennen 45 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallgrundfläche, Putenhähne 50 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallgrundfläche (vgl. Fußnoten 110 und 111). Die nutzbare Fläche des Außenklimabereiches kann mit 50 % der zulässigen Besatzdichte belegt werden. Die anrechenbare Fläche des Außenklimabereichs wird auf max. 25 % der Stallgrundfläche begrenzt.</p>	<p>das Wohlbefinden der Tiere durch ein ausreichendes Platzangebot gewährleisten, das natürliches Stehen, bequemes Abliegen, Umdrehen, Putzen, das Einnehmen aller natürlichen Stellungen und die Ausführung aller natürlichen Bewegungen wie Strecken und Flügelschlagen gestattet.</p> <p>In festen Ställen: Max. 10 Tiere und max. - 21 kg Lebendgewicht je m² In beweglichen Ställen¹¹²: Max. 16 Tiere und max. von 30 kg Lebendgewicht je m²</p>
--------------------	--	--	---	--	--

¹¹⁰ Fläche unter den Trögen und Tränken ist der nutzbaren Stallgrundfläche dann zuzurechnen, wenn diese höhenverstellbar sind und sichergestellt ist, dass bei ungehinderter Futter- und Wasseraufnahme ab dem 21. Lebenstag die Futter- und Tränkeeinrichtungen sich stets in Rückenhöhe der Tiere befinden.

¹¹¹ Unter bestimmten Voraussetzungen können bei Putenhennen bis zu 52 kg und bei Putenhähnen bis zu 58 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallgrundfläche toleriert werden

¹¹² Max. Bodenfläche von höchstens 150 m².

Stallboden	keine Vorgaben	Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass die Tiere picken, scharren und in Teilbereichen staubbaden können..	Durch geeignete Einstreu ist den Puten die Ausübung ihres artgemäßen Verhaltens, wie beispielsweise Staubbaden und Picken, zu ermöglichen.	Durch geeignete Einstreu ist den Puten die Ausübung ihres artgemäßen Verhaltens, wie beispielsweise Staubbaden und Picken, zu ermöglichen.	Mindestens ein Drittel der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln, und muss mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein;
Ruhebereich	keine Vorgaben	keine Vorgaben	Stall und Kaltscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.	Stall und Kaltscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.	keine Vorgaben
Grundfutterfressplatz	Jedem Tier muss Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt werden. Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren muss auf ein Mindestmaß begrenzt werden;	Bei Futteranlagen mit Rundtrögen : • in der Aufzucht mindestens 0,8 cm nutzbare Trogseitenlänge je kg Lebendgewicht, • in der Hennenmast 0,18 cm nutzbare Trogseitenlänge je kg Lebendgewicht und • in der Hahnenmast 0,18 cm nutzbare Trogseitenlänge je kg Lebendgewicht gemessen am äußeren Rand der Rundtröge vorzusehen.	Bei Rohrfütterungsanlagen mit einem üblichen Durchmesser der Schalen von ca. 30 bis 50 cm muss in der Aufzuchtphase pro 250 kg Lebendgewicht bzw. in der Mastphase pro 1.000 kg Lebendgewicht mindestens jeweils eine Schale zur Verfügung stehen. Bei Einzelfutterautomaten mit einem Durchmesser von ca. 60 cm muss in der Mastphase pro 1.500 kg Lebendge-	Bei Rohrfütterungsanlagen mit einem üblichen Durchmesser der Schalen von ca. 30 bis 50 cm muss in der Aufzuchtphase pro 250 kg Lebendgewicht bzw. in der Mastphase pro 1.000 kg Lebendgewicht mindestens jeweils eine Schale zur Verfügung stehen. Bei Einzelfutterautomaten mit einem Durchmesser von ca. 60 cm muss in der Mastphase pro 1.500 kg Lebendge-	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen

		Von jedem Aufenthaltsort der Tiere im Stall muss im Umkreis von 6 m eine Futterstelle zu erreichen sein	wicht mindestens jeweils ein Automat zur Verfügung stehen.	wicht mindestens jeweils ein Automat zur Verfügung stehen.	
Tränken	Jedem Tier muss Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt werden. Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren muss auf ein Mindestmaß begrenzt werden;	Die Tränkeeinrichtungen dürfen nicht mehr als 4 m von den Futterstellen entfernt sein. Rundtränken mindestens • in der Aufzucht 0,40 cm nutzbare Trogseitenlänge je kg Lebendgewicht, • in der Hennenmast 0,10 cm nutzbare Trogseitenlänge je kg Lebendgewicht und • in der Hahnenmast 0,10 cm nutzbare Seitenlänge je kg Lebendgewicht gemessen am äußeren Rand der Rundtränken vorzusehen. Abweichungen in begründeten Einzelfällen sind erlaubt.	Bei Strangtränkeanlagen mit Nippeln und Trinkschalen unter den Nippeln muss in der Aufzuchtphase pro 150 kg Lebendgewicht bzw. in der Mastphase pro 500 kg Lebendgewicht mindestens jeweils ein Nippel zur Verfügung stehen. Bei Einzeltränken mit einem üblichen Durchmesser von ca. 25 bis 50 cm muss in der Aufzuchtphase je 350 kg Lebendgewicht bzw. in der Mastphase je 2.000 kg Lebendgewicht jeweils mindestens eine Tränke zur Verfügung stehen.	Bei Strangtränkeanlagen mit Nippeln und Trinkschalen unter den Nippeln muss in der Aufzuchtphase pro 150 kg Lebendgewicht bzw. in der Mastphase pro 500 kg Lebendgewicht mindestens jeweils ein Nippel zur Verfügung stehen. Bei Einzeltränken mit einem üblichen Durchmesser von ca. 25 bis 50 cm muss in der Aufzuchtphase je 350 kg Lebendgewicht bzw. in der Mastphase je 2.000 kg Lebendgewicht jeweils mindestens eine Tränke zur Verfügung stehen.	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen
Beschäftigungsmaterial	keine Vorgaben	Es ist täglich geeignetes Beschäftigungsmaterial anzubieten. Als Beschäftigungsmaterial gelten neu eingebrachtes Einstreumaterial oder andere veränderbare Materialien, wie z.B. Stroh in Raufen oder andere bepickbare Gegenstände.	Es ist täglich geeignetes Beschäftigungsmaterial anzubieten. Als Beschäftigungsmaterial gelten unter anderem neu eingebrachtes Einstreumaterial oder auch durchgearbeitete Einstreu (wie zum Beispiel bei Hobelspänen). Zu-	Es ist täglich geeignetes Beschäftigungsmaterial anzubieten. Als Beschäftigungsmaterial gelten unter anderem neu eingebrachtes Einstreumaterial oder auch durchgearbeitete Einstreu (wie zum Beispiel bei Hobelspänen). Zu-	keine Vorgaben

			sätzlich zu lockerer trockener Einstreu muss mindestens ein anderes veränderbares Material, wie zum Beispiel Stroh/Heu in Raulen/Körben, Strohballen oder andere bepickbare Gegenstände, wie zum Beispiel Pickblöcke, ständig angeboten werden. Beim Auftreten von Verhaltensabweichungen wie zum Beispiel Federpicken oder Kannibalismus sind den Puten weitere, über das übliche Beschäftigungsmaterial hinausgehende Beschäftigungsmaterialien anzubieten.	sätzlich zu lockerer trockener Einstreu muss mindestens ein anderes veränderbares Material, wie zum Beispiel Stroh/Heu in Raulen/Körben, Strohballen oder andere bepickbare Gegenstände, wie zum Beispiel Pickblöcke, ständig angeboten werden. Beim Auftreten von Verhaltensabweichungen wie zum Beispiel Federpicken oder Kannibalismus sind den Puten weitere, über das übliche Beschäftigungsmaterial hinausgehende Beschäftigungsmaterialien anzubieten.	
Kaltscharr- raum	keine Vorgaben	keine Vorgaben	Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharr- raum bzw. Wintergarten verbunden sein. Stall und Kaltscharr- raum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten. Für Mobilställe ist kein	Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharr- raum bzw. Wintergarten verbunden sein. Stall und Kaltscharr- raum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten. Für Mobilställe ist kein Kaltscharr- raum erforder-	keine Vorgaben

			<p>Kaltscharrraum erforderlich, die Bodenfläche muss aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.</p>	<p>lich, die Bodenfläche muss aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden. Der Kaltscharrraum bzw. Wintergarten muss mindestens 800 cm²/Putenhahn und 500 cm²/Putenhenne umfassen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.</p>	
Grün- aus-lauf	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	<p>Zugang zu Freiland Pflicht Geflügel muss während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben. Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer angemessenen Anzahl Tränken und Futtertrögen haben.</p> <p>Freigelände für Geflügel muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen und Unterschlupf bieten; die</p>

					Die bei Flächenrotation zur Verfügung zu stellende Außenfläche beträgt min. 10m ² je Tier (bei beweglichen Ställen 2,5m ² je Tier), sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird
--	--	--	--	--	---

Tabelle 23: Förderfähigkeit der im NBT* dargestellten spezifischen Haltungsformen von Puten

Im NBT* definierte Verfahren	Wirkungen auf die Tiergerechtigkeit**	TierSchNutzV	Basisförderung	Premiumförderung	EU-ÖkoVO
Putenhaltung					
Mastputenaufzucht (1. Lebenstag (Eintagsküken) bis 6. Lebenswoche (ca. 2 kg Lebendendgewicht))					
Mastputenaufzucht in Bodenhaltung im Außenklimastall	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R-)	√	(kein Kaltscharrraum)	(kein Kaltscharrraum)	(kein Grünauslauf)
Putenmast (Hennen 6. bis 18. Lebenswoche (ca. 10 kg Lebendendgewicht))					
Bodenhaltung von Mastputen (Hennen) im Außenklimastall	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R+)	√	(zu geringe nutzbare Stallfläche, kein Kaltscharrraum)	(zu geringe nutzbare Stallfläche, kein Kaltscharrraum)	(zu geringe nutzbare Stallfläche, kein Grünauslauf)
Bodenhaltung von Mastputen (Hennen) im geschlossenen Stall mit Auslauf	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	(zu geringe nutzbare Stallfläche, kein Kaltscharrraum)	(zu geringe nutzbare Stallfläche, kein Kaltscharrraum)	(zu geringe nutzbare Stallfläche, zu kleiner Grünauslauf)
Putenmast (Hähne 6. bis 20./21. Lebenswoche (ca. 20 kg Lebendendgewicht))					
Bodenhaltung von Mastputen (Hähne) im Außenklimastall	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R+)	√	(zu geringe nutzbare Stallfläche, kein Kaltscharrraum)	(zu geringe nutzbare Stallfläche, kein Kaltscharrraum)	(zu geringe nutzbare Stallfläche, kein Grünauslauf)
Bodenhaltung von Mastputen (Hähne) im Außenklimastall mit Außenklimabereich	Tierverhalten (A) Tiergesundheit (R-)	√	√	(zu kleiner Kaltscharrraum)	(zu geringe nutzbare Stallfläche, kein Grünauslauf)
Bodenhaltung von Mastputen (Hähne) im Außenklimastall mit Außenklimabereich und Auslauf	Tierverhalten (A) Tiergesundheit (R-)	√	√	(zu kleiner Kaltscharrraum)	(zu geringe nutzbare Stallfläche, zu kleiner Grünauslauf)

Putenmast (1. Lebenstag bis 22. Lebenswoche (Hennen: ca. 10 kg Lebendengewicht; Hähne: ca. 20 kg Lebendengewicht))					
Bodenhaltung von Mastputen (Hähne und Hennen) im geschlossenen Stall	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	(zu geringe nutzbare Stallfläche, kein Kaltscharrraum)	(zu geringe nutzbare Stallfläche, kein Kaltscharrraum)	(zu geringe nutzbare Stallfläche, kein Grünauslauf)

*

Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren

** KTBL, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (2006): Online-Recherchesystem Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren. Darmstadt.



erlaubt/ förderfähig



nicht erlaubt/ nicht förderfähig (mind. ein Grund)

- 6.3.5 Enten und Gänse

Die tierwohlrelevanten gesetzlichen Bestimmungen für die Enten- oder Gänsehaltung sind gering. Die Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) sieht für die Haltung von Enten oder Gänsen nur „Allgemeine Anforderungen an die Haltungseinrichtungen“ (z.B. flackerfreie Beleuchtung und Zugangssicherung zu einer „ausreichenden Menge Futter und Wasser“) vor.

Die Anforderungen einer GAK kofinanzierten Förderung im Rahmen des AFP gehen über diese gesetzlichen Mindestanforderungen vor allem mit Vorgaben zu Auslauf und Bademöglichkeiten, die jederzeit zugänglich und ausreichend bemessen sein müssen, hinaus. Die Premiumförderung verlangt darüber hinaus eine Mindeststallfläche (max. Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg, bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro qm nutzbarer Stallfläche) und einen Weideauslauf von mindestens 2 qm pro Mastente bzw. 4 qm pro Mastgans („Freiland“). Die Anforderungen der Premiumförderung entsprechen damit den Anforderungen der Anlage 1 der GAK aus 2011 für eine besonders tiergerechte Haltung.

Im Nationalen Bewertungsrahmen wurde kein Verfahren der Gänsemast bewertet.

In Deutschland ist die Kurzmast (8 bis 10 Wochen) bei Gänsen nicht üblich. In der Regel werden Gänse etwa 16 Wochen („Mittelmast“ bzw. „Jungtier- oder Fleischmast“) oder – seltener – 23 bis 32 Wochen bis zur zweiten Federreife („Lang“- oder „Spätmast“) gemästet. In der Regel wird den Gänsen Auslauf und/ oder Weideauslauf gewährt.¹¹³

Anders als in der Gänsemast sind in der (Peking-)Entenmast reine Stallhaltungsverfahren auf Beton mit Einstreu ohne Auslauf¹¹⁴ oder auf Drahtboden¹¹⁵ verbreitet. Im Nationalen Bewertungsrahmen wurden zwei Verfahren der (Peking-)Entenmast bewertet. Diese reinen Stallhaltungsverfahren wären wegen fehlendem Auslauf und fehlenden Bademöglichkeiten nach GAK nicht förderfähig. Für eine Premiumförderung oder eine Förderung als Öko Betrieb fehlt beiden zudem vor allem der Grün- bzw. Weideauslauf.

Mit 17,6 kg Lebendgewicht/m² nutzbare Stallfläche (5,5 Tiere/m²) lagen die bewerteten Verfahren weit unter der max. Besatzdichte während der Endmastphase, die für die Premiumförderung (bei Mastenten max. 25 kg) oder nach EU-Öko-VO (max. 21 kg) gefordert werden. Dennoch wird die „Fortbewegung“ wegen geringem Platzangebot (5,5 Tiere/m²) bei beiden Verfahren als nur eingeschränkt ausführbar bewertet, so dass die für die Förderung definierten max. Besatzdichten für den Anspruch „besonders tiergerecht“ als zu gering gelten können.

¹¹³ Golze, M. (2009), KTBL, Haltung von Mastgänsen. In: <http://docplayer.org/24437374-Haltung-von-mastgaensen.html>. Abgerufen am 11.01.2018

¹¹⁴ Müller, K., Hiller, P., Schultz, K.-P. und K.-H. Lordieck (2009), Produktionsverfahren in der Pekingentenmast. In: https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/artikel/Tierhaltung/Andere_Tiere/Pekingenten/Pekingentenhaltung.pdf Abgerufen am 11.01.2018

¹¹⁵ WWF (2013), -Analyse: Gans, Truthahn & Ente. Haltung und Fütterung im Vergleich. In: http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF_Vergleich_Haltungsbedingungen_Gans_Ente_Pute_2013.pdf Abgerufen am 30.01.2018

Fazit:

Während in der Gänsemast die Ausgangssituation in Deutschland in der einschlägigen Literatur als tieregerecht beurteilt wird, sind in der (Peking)Entenmast Intensivhaltungsverfahren ohne Auslauf verbreitet. Die Förderbedingungen schließen reine Stallhaltungsverfahren bei Gänsen und Enten aus und verlangen darüber hinaus jederzeit zugängliche Bademöglichkeiten. Sie schaffen damit Hürden höherer Tiergerechtigkeit und begründen auch erhöhte Investitionskosten. Die Stallflächenvorgaben der Premiumförderung entsprechen dagegen offenbar eher der fachlichen Praxis bzw. liegen darunter.

Tabelle 24: Bauliche Anforderungen an das Halten von Enten und Gänsen

Ente oder Gänse	TierSchNutzV (soweit sie bauliche Voraussetzungen betrifft) (keine besonderen Bestimmungen für Enten und Gänse)	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2009 – 2012	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2017 – 2020 Basisförderung	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2017 – 2020 Premiumförderung	EU Öko VO Nr. 1804/1999 und Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 vom 5. September 2008
Licht	die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird, wobei bei Geflügel das künstliche Licht flackerfrei entsprechend dem tierartspezifischen Wahrnehmungsvermögen sein muss.	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 %	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 % für Gebäude, die ab 1. Oktober 2013 genehmigt oder in Benutzung genommen wurden.	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 % für Gebäude, die ab 1. Oktober 2013 genehmigt oder in Benutzung genommen wurden.	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen
nutzbare Stallfläche	keine Vorgaben		keine Vorgaben		Die Besatzdichte muss das Wohlbefinden der Tiere durch ein ausreichendes Platzangebot gewährleisten, das natürliches Stehen, bequemes Abliegen, Umdrehen, Putzen, das Einnehmen aller natürlichen Stellungen und die Ausführung aller natürlichen Bewegungen wie Strecken und

		max. Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg, bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro qm nutzbarer Stallfläche		max. Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg, bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro qm nutzbarer Stallfläche	Flügelschlagen gestattet. Max. 10 Tiere und max. , 21 kg Lebendgewicht je qm
Stallboden	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	Mindestens ein Drittel der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln, und muss mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein;
Ruhebereich	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	
Grundfutterfressplatz	Jedem Tier muss Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt werden. Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren muss auf ein Mindestmaß begrenzt werden;	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen
Tränken	Jedem Tier muss Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt werden. Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen

	den Tieren muss auf ein Mindestmaß begrenzt werden;				
Beschäftigungsmaterial	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben
Auslauf/Badebereich	keine Vorgaben	<p>Den Tieren muss ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den Kopf bis mindestens hinter das Auge ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.</p>	<p>Den Tieren muss ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.</p>	<p>Den Tieren muss ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.</p>	<p>Geflügelställe müssen so gebaut sein, dass alle Tiere leichten Zugang zu einem Auslaufbereich haben. Soweit Witterung und Hygienebedingungen dies gestatten, muss Wassergeflügel Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben, damit sie ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben können und die Tierschutzanforderungen erfüllt sind. Zugang zu Freiland Pflicht Geflügel muss während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben. Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer angemessenen Anzahl Tränken und Futtertrögen haben.</p> <p>Freigelände für Geflügel muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen und Unter-</p>

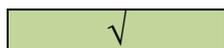
		Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mind. 2 qm /Mastente bzw. 4 qm / Mastgans zur Verfügung steht.		Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mindestens 2qm/Mastente bzw. 4 qm/Mastgans zur Verfügung steht.	schlupf bieten; Die bei Flächenrotation zur Verfügung zu stellende Außenfläche beträgt min. 4,5 qm je Ente und 15 qm je Gans (bei beweglichen Ställen 2,5qm je Tier), sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird
--	--	--	--	---	--

Tabelle 25: Förderfähigkeit der im NBT* dargestellten spezifischen Haltungsformen von Pekingenten

Im NBT* definierte Verfahren	Wirkungen auf die Tiergerechtigkeit**	TierSchNutzv	Basisförderung	Premiumförderung	EU-ÖkoVO
Haltung Pekingente					
Entenaufzucht (1. Lebenstag (Eintagsküken) bis 4. Lebenswoche (ca. 1.600 g))					
Bodenhaltung von Pekingenten zur Aufzucht im geschlossenen Stall	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	(kein Auslauf)	(kein Grünauslauf)	(kein Grünauslauf)
Entenmast (4. bis 7. Lebenswoche (ca. 3.000 g Lebendendgewicht)					
Bodenhaltung von Pekingenten zur Mast im Außenklimastall	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	(kein Auslauf, keine Bademöglichkeit)	(kein Grünauslauf, keine Bademöglichkeit)	(kein Grünauslauf, keine Bademöglichkeit)
Bodenhaltung von Pekingenten zur Mast im geschlossenen Stall	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	(kein Auslauf, keine Bademöglichkeit)	(kein Grünauslauf, keine Bademöglichkeit)	(kein Grünauslauf, keine Bademöglichkeit)

* Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren

** KTBL, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (2006): Online-Recherchesystem Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren. Darmstadt.



erlaubt/ förderfähig



nicht erlaubt/ nicht förderfähig (mind. ein Grund)

6.4 Ziegenhaltung

Die tierwohlrelevanten gesetzlichen Bestimmungen für die Ziegenhaltung sind gering. Die Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) sieht für die Haltung von Ziegen nur „Allgemeine Anforderungen an die Haltungseinrichtungen“ (z.B. Zugangssicherung zu einer „ausreichenden Menge Futter und Wasser“) vor. Nach den gesetzlichen Bestimmungen wäre z.B. ein Milchziegenstall auf Vollspaltenboden in Anbindehaltung ohne Auslauf erlaubt.

Die Anforderungen einer GAK kofinanzierten Förderung im Rahmen des AFP sind vielfältig und gehen über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus u.a. mit Vorgaben zu Ausgestaltung des Stallbodens (planbefestigt), Strukturierung des Stalls (Ablamm- bzw. Absonderungsbucht), Mindestgröße und Ausstattung der Liegefläche (zusätzlich zur Stallfläche: mind. 0,5 qm erhöhte eingestreute Liegefläche pro Tier), Vorhandensein von Zickleinnestern, Beschäftigungsmaterial (ausreichend Bürsten und Reibungsflächen) und Tier-Fressplatzverhältnis von mind. 1 zu 1. Die Anforderungen definieren damit höhere Standards für Tiergerechtigkeit, die nahezu alle Funktionskreise betreffen. Die Anforderungen zum Tageslichteinfall (Fenster mind. 5% der Stallgrundfläche) bleiben allerdings hinter den Empfehlungen der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) zurück, nach denen die Lichteinfallfläche bei Ziegenställen mindestens 10% der Bodenfläche betragen sollte.

Eine Mindestgröße der nutzbaren Stallfläche ist für eine Basisförderung nach GAK nicht vorgegeben, aber auch die Basisförderung verlangt neben der nutzbaren Stallfläche zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 qm nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind.

Für eine Premiumförderung ist eine Mindestgröße der nutzbaren Stallfläche (1,5 qm/Ziege und 0,35 qm/Zicklein) und ein ganzjähriger Auslauf sowie Klettermöglichkeiten Voraussetzung. Die Anforderungen der Premiumförderung entsprechen den Anforderungen aus Anhang 1 der AFP Regelungen im Nationalen Rahmenplan aus 2011 (vorangegangene Förderperiode) und den Empfehlungen der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT).¹¹⁶

Die EU-Öko-VO bleibt hinsichtlich der Stallausstattung hinter den tierwohlrelevanten Vorgaben der GAK Förderung zurück – erlaubt beispielsweise einen perforierten Stallboden auf der Hälfte der Fläche und verlangt keine erhöhten Liegeplätze - , schreibt allerdings einen Auslauf von mind. 2,5 qm pro Ziege und 0,5 qm pro Zicklein sowie Weidegang in der Weideperiode vor.

¹¹⁶ Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT (2017), Ziegenhaltung. Merkblatt Nr. 93, S. 11. Für jedes Kitz seien zusätzlich min. 0,35 qm notwendig (EU-Öko-Verordnung). Jungziegen benötigen 0,9 qm bis 1,20 qm pro Tier (Gauly et al. 2008, Sevi et al. 2009). Zitiert nach Gauly et al. (2008), Milchziegenhaltung. Produktionsverfahren planen und kalkulieren. KTBL-Datensammlung. Darmstadt und Sevi et al. (2009), Factors of welfare reduction in dairy sheep and goats. Italian Journal of Animal Science. 8, 81-101 und Ganter et al. (2012): Empfehlung für die Haltung von Schafen und Ziegen der Deutschen Gesellschaft für die Krankheiten der kleinen Wiederkäuer, Fachgruppe der DVG. Teil 1. Tierärztliche Praxis 40 (G), 314-325

Verfahren der Ziegenhaltung wurden im Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren nicht bewertet.

Fazit:

Die GAK-Förderbedingungen betreffen viele Funktionsbereiche des Tierverhaltens und definieren höhere Standards hinsichtlich der Tiergerechtigkeit als die gesetzlichen Bestimmungen.

Ziegen	TierSchNutzv (soweit sie bauliche Voraussetzungen betrifft) (keine besonderen Bestimmungen für Enten und Gänse)	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2009 – 2012	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2017 – 2020 Basisförderung	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2017 – 2020 Premiumförderung	EU Öko VO Nr. 1804/1999 und Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 vom 5. September 2008
Licht	Es ist sicherzustellen, dass die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 5 %	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 5 %	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 5 %	ausreichender Tageslichteinfall
nutzbare Stallfläche	Die Besatzdichte in Stallgebäuden muss den Tieren Komfort und Wohlbefinden gewährleisten und gestatten, dass die Tiere ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben können.	Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 qm/Ziege und 0,35 qm/Zicklein betragen.	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 qm/Ziege und 0,35 qm/Zicklein betragen,	Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 qm/Ziege und 0,35 qm/Zicklein betragen,
Stallboden	keine Vorgaben	Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.	Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.	Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.	Die Stallböden müssen glatt, aber rutschfest sein. Mindestens die Hälfte der Stallfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um

					Spaltenböden oder Gitterroste handeln.
Liegefläche	keine Vorgaben	Neben der o. g. nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 qm nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind und auf unterschiedlichem Niveau mindestens 3 Stufen vorsehen; ergänzend sind Voraussetzungen für Springmöglichkeiten zu schaffen.	Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 qm nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind	Neben der o. g. nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 qm nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind.	Die Hälfte der nutzbaren Stallfläche als fester Boden mit Einstreu, also: 0,75 qm/ Ziege und 0,175 m ² / Zicklein.
Liegeplätze Ausstattung	keine Vorgaben	Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden <u>können</u> .	Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.	Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.	Liege-/Ruheflächen in fester, nicht perforierter Bauweise mit ausreichend trockener Einstreu aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial.
Zickleinester	keine Vorgaben	Es müssen Zickleinester vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.	Es müssen Aufzuchtbuchten für Zicklein vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.	Es müssen Aufzuchtbuchten vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.	keine Vorgaben
Beschäftigungsmaterial	keine Vorgaben	In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.	In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.	In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.	keine Vorgaben
Grundfutter-	Jedem Tier muss Zugang zu einer ausrei-	Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen,	Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustel-	Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustel-	keine über die gesetzlichen Regelungen

fressplatz	chenden Menge Futter und Wasser gewährt werden.	dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.	len, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.	len, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.	hinausgehenden Anforderungen
Auslauf	keine Vorgaben	Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf mit ausreichend und geeigneten Klettermöglichkeiten zur Verfügung steht.	keine Vorgaben	Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ganzjährig ein Auslauf zur Verfügung steht. Im Stall oder Auslaufbereich sind geeignete Klettermöglichkeiten zu schaffen.	Der Auslauf muss min. 2,5 m ² pro Ziege und 0,5 qm pro Zicklein betragen.
Weide	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	Pflanzenfresser müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten. Soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden.

6.5 Schafhaltung

Die tierwohlrelevanten gesetzlichen Bestimmungen für die Schafhaltung sind gering. Die Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) sieht für die Haltung von Schafen nur „Allgemeine Anforderungen an die Haltungseinrichtungen“ (z.B. Zugangssicherung zu einer „ausreichenden Menge Futter und Wasser“) vor.

Die Anforderungen einer GAK kofinanzierten Förderung im Rahmen des AFP gehen über die gesetzlichen Mindestanforderungen u.a. mit Vorgaben zum Tageslichteinfall (Fenster mind. 5% der Stallgrundfläche), zur Beschaffenheit des Stallbodens (planbefestigt), zur Strukturierung des Stalls (Ablamm- bzw. Absonderungsbucht), zur Ausstattung der Liegefläche (eingestreut) und zum Vorhandensein eines Klauenbades einschließlich Zutriebeinrichtung hinaus.

Für eine Premiumförderung ist - wie für die Förderung von Öko-Betrieben - eine Mindestgröße der nutzbaren Stallfläche (1,5 qm/Schaf und 0,35 qm/Lamm) und ein ganzjähriger Auslauf Voraussetzung. Die Anforderungen der Premiumförderung entsprechen den Anforderungen aus Anhang 1 der AFP Regelungen im Nationalen Rahmenplan aus 2011 (vorangegangene Förderperiode).

Die EU-Öko-VO bleibt hinsichtlich der Stallausstattung hinter den tierwohlrelevanten Vorgaben der GAK Förderung zurück – erlaubt beispielsweise einen perforierten Stallboden auf der Hälfte der Fläche - , schreibt allerdings einen Auslauf von mind. 2,5 qm pro Schaf und 0,5 qm pro Lamm sowie Weidegang in der Weideperiode vor.

Verfahren der Schafhaltung wurden im Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren nicht bewertet. Nach den Erhebungen der Landwirtschaftszählung/ Agrarstrukturhebung 2010 erfolgt die Schafhaltung in Brandenburg wie in ganz Deutschland vorwiegend in Weidehaltung (vgl. [Tabelle 26](#)). In den klimatischen Verhältnissen Deutschlands ist – im Gegensatz zur Ziegenhaltung – die ganzjährige Freilandhaltung von Schafen ohne Stall möglich. In Brandenburg hatten 82,5 % der 2010 gehaltenen Schafe an durchschnittlich 42, in Deutschland 84 % der Schafe an durchschnittlich 38 Wochen im Jahr Weidegang (im Kalenderjahr 2009). 17,5 % der Schafe in Brandenburg wurden 2010 in ganzjähriger Stallhaltung gehalten.

In Berlin wurden 2010 insgesamt 368 Schafe gezählt, davon hatten insgesamt nur 113 (31%) Weidegang im Kalenderjahr 2009.¹¹⁷

¹¹⁷ Für Berlin liegen keine nach Betriebsgrößen differenzierte Daten vor (Vgl. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Ausgewählte Ergebnisse der Landwirtschaftszählung im Land Berlin 2010. In: Statistischer Bericht C IV 10 – u / 10)

Tabelle 26: Weidehaltung von Schafen auf Betriebsflächen im Kalenderjahr 2009 nach Bestandsgrößenklassen

Betriebe mit ... bis ... Schafen	Brandenburg			Deutschland		
	Schafe insgesamt in Tausend	Schafe in Weidehaltung*		Schafe insgesamt in Tausend	Schafe in Weidehaltung*	
		in Tausend	in Prozent		in Tausend	in Prozent
1 - 19	2,3	1,9	82,6%	80,7	73,3	90,8%
20 - 49	4,1	3,9	95,1%	177,4	162,8	91,8%
50 - 99	/	/		163,7	144,5	88,3%
100 - 199	/	/		216,0	183,1	84,8%
200 - 499	12,9	11,7	90,7%	353,3	296,4	83,9%
500 - 999	31,7	28,8	90,9%	540,6	457,8	84,7%
1 000 und mehr	43,1	31,3	72,6%	597,8	478,5	80,0%
Insgesamt	105,4	87,0	82,5%	2129,6	1796,4	84,4%

* Weidehaltung im Kalenderjahr 2009

Quelle Statistisches Bundesamt, Wiesbaden (2011), Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Wirtschaftsdünger, Stallhaltung, Weidehaltung. Landwirtschaftszählung/ Agrarstrukturerhebung 2010. In: Fachserie 3 Heft 6

Fazit:

Die Förderbedingungen sind vor allem für die Schafe in ganzjähriger Stallhaltung (Brandenburg: 18 %, Berlin: 69 %) tierwohlrelevant und gehen in wesentlichen Funktionsbereichen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus.

Schafe	TierSchNutzV (soweit sie bauliche Voraussetzungen betrifft) (keine besonderen Bestimmungen für Enten und Gänse)	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2009 – 2012	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2017 – 2020 Basisförderung	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2017 – 2020 Premiumförderung	EU Öko VO Nr. 1804/1999 und Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 vom 5. September 2008
Licht	Es ist sicherzustellen, dass die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 5 %	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 5 %	tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 5 %	ausreichender Tageslichteinfall
nutzbare Stallfläche	Die Besatzdichte in Stallgebäuden muss den Tieren Komfort und Wohlbefinden gewährleisten und gestatten, dass die Tiere ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben können.	Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 qm/Schaf und 0,35 qm/Lamm betragen.	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 qm/Schaf und 0,35 qm/Lamm betragen	Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 qm/Schaf und 0,35 qm/Lamm betragen,
Stallboden	keine Vorgaben	keine Vorgaben	Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.	Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein	Die Stallböden müssen glatt, aber rutschfest sein. Mindestens die Hälfte der Stallfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d. h.

					es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln.
Liegefläche	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	Die Hälfte der nutzbaren Stallfläche als fester Boden mit Einstreu, also: 0,75 qm/ Schaf und 0,175 m ² / Lamm.
Liegeplätze Ausstattung	keine Vorgaben	Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.	Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.	Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.	Liege-/Ruheflächen in fester, nicht perforierter Bauweise mit ausreichend trockener Einstreu aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial.
Grundfutterfressplatz	Jedem Tier muss Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt werden.	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen
Auslauf	keine Vorgaben	Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht. Die Auslauffläche (Abtriebeinrichtung) muss mit einem Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung ausgestattet sein.	keine Vorgaben Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein.	Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht. Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein.	Der Auslauf muss min. 2,5 m ² pro Schaf und 0,5 qm pro Lamm betragen.
Weide	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	keine Vorgaben	Pflanzenfresser müssen Zugang zu Weide-

					<p>land haben, wann immer die Umstände dies gestatten. Soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden.</p>
--	--	--	--	--	--

6.6 Pferdehaltung

Die tierwohlrelevanten gesetzlichen Bestimmungen für die Pferdehaltung sind gering. Die Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) sieht für die Haltung von Pferden nur „Allgemeine Anforderungen an die Haltungseinrichtungen“ (z.B. Zugangssicherung zu einer „ausreichenden Menge Futter und Wasser“) vor.

Die Anbindehaltung (Ständerhaltung) von Pferden ist in fast allen Bundesländern, jedoch nicht in Brandenburg und Berlin verboten. Berlin vertritt „die Auffassung, dass es dort keine Haltung von Pferden in Ständern mehr gebe und dass spezielle Regelungen deshalb entfallen könnten. Die Ministerien von Sachsen, Brandenburg und dem Saarland sehen ein Verbot durch die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ des Bundeslandwirtschaftsministeriums bzw. durch das Tierschutzgesetz als gegeben an und halten eine separate Verordnung nicht für nötig.“¹¹⁸ Brandenburg hatte bereits 2002 in einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 21.05.2002 festgestellt: „Die Ständerhaltung kann somit in bestehenden Einrichtungen nur noch für eine begrenzte Zeit geduldet werden und ist baldmöglichst zu pferdegerechten Aufstallungssystemen umzubauen.“¹¹⁹

Die Basisanforderungen der GAK Förderung greifen im Wesentlichen die Empfehlungen aus den entsprechenden Leitlinien des Bundesministeriums¹²⁰ auf, machen allerdings keine Angaben zum Mindestplatzangebot. Nach GAK sind Gruppenhaltungssysteme mit Auslauf (sog. Offenställe) förderfähig. Der Stallboden muss planbefestigt und ausreichend eingestreut sein. Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten. Für Pferde schreiben die Förderbedingungen einen zusätzlich zum Auslauf regelmäßigen Weidegang im Sommer vor.

Die Premiumanforderungen definieren darüber hinaus eine Mindestgröße der Liegefläche von 9 qm pro Pferd (und 7 qm pro Pony). Dies liegt für sehr großrahmige Tiere (Widerristhöhe 1,80m) jedoch deutlich unter der empfohlenen Mindestgröße des Bundesministeriums für Offenlaufställe ohne Trennung von Liege- und Fressbereich (Einraum-Außenstall mit Auslauf) in Höhe von $(2 \times Wh)^2 \cong 12,96 \text{ qm}$ (bei 1,80 m Wh) und etwas unter der empfohlenen Mindestgröße für Offenlaufställe mit Trennung von Liege- und Fressbereich (Mehrraum-Außenlaufstall mit Auslauf) in Höhe von $3 \times Wh^2 \cong 9,72 \text{ qm}$ (bei 1,80 m Wh).

Die EU-Öko-VO bleibt hinsichtlich der Stallausstattung hinter den tierwohlrelevanten Vorgaben der GAK Förderung zurück. So ist die Vorgabe zur nutzbaren Stallflächen mit 5 qm pro Pferd (über 350 kg bis 500 kg) deutlich geringer als die Premiumanforderungen der GAK.

¹¹⁸ Deutscher Tierschutzbund e.V., Anbindehaltung von Pferden. In: <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/heimtiere/pferde/anbindehaltung-von-pferden/>

¹¹⁹ Land Brandenburg, Verwaltungsvorschrift: „Dauerhafte Haltung von Pferden in Anbindehaltung“, vom 21. Mai 2002

¹²⁰ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ((2009), Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 9. Juni 2009

Dagegen definiert die EU-Öko-VO eine Mindestgröße des zusätzlich zum Weidegang einzu-richtenden Auslaufs im Umfang von 3,7 qm pro Pferd (über 350 kg bis 500 kg).

Im nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren wurden 14 Verfahren der Stallhaltung von Pferden¹²¹ bewertet, von denen eins, die Anbindehaltung, keine Anwendung mehr findet. Von den übrigen 13 bewerteten Stallhaltungssystemen der Pferdehaltung wären insgesamt nur drei nach GAK förderfähig. Die meisten (7) bewerteten Stallhaltungssysteme würden an der Förderfähigkeit wegen fehlendem oder (zeitlich) begrenztem Auslauf scheitern. Fünf Stallhaltungssysteme basieren auf Einzelhaltung, die ebenfalls nicht förderfähig ist. Keiner der bewerteten Ställe weist ein geringeres Liegeplatzangebot auf als für die Premiumförderung gefordert, so dass die Premiumanforderung hier wirkungslos bliebe.

Da die EU-Öko-VO Einzelhaltung erlaubt, wären hier mit 5 Verfahren mehr Verfahren genehmigungsfähig als nach den Anforderungen der GAK, wenn sie mit Weidegang im Sommer verbunden sind.

Fazit:

Insbesondere das Gruppenhaltungs- und das Auslaufgebot in den Förderbedingungen sind gemessen an den gängigen Pferdehaltungsverfahren hochschwierig. Außerdem sehen die Förderbedingungen bei Pferden als einziger Tierart Weidehaltung in den Sommermonaten zwingend vor. Die Premiumanforderungen, die seit 2017 in Brandenburg und Berlin Förder voraussetzungen sind, entspricht hinsichtlich der Liegeplatzgröße dagegen eher der üblichen Praxis.

¹²¹ sowie zwei Weidehaltungssysteme ohne Stallgebäude, die in diesem Zusammenhang nicht dargestellt werden

Tabelle 27: Bauliche Anforderungen an das Halten von Pferden

	TierSchNutzV (soweit sie bauliche Voraussetzungen betrifft) (keine besonderen Bestimmungen für Pferde)	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2009 – 2012	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2017 – 2020 Basisförderung	Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (AFP) Rahmenplan für den Zeitraum 2017 – 2020 Premiumförderung	EU Öko VO Nr. 1804/1999 und Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 vom 5. September 2008										
Tageslicht	Allgemein: „ausreichende“ Beleuchtungsintensität und –dauer; bei unzureichendem natürlichen Lichteinfall entsprechende künstliche Beleuchtung.				ausreichender Tageslichteinfall										
Anbindung	keine Vorgaben		Anbindehaltung verboten ¹²² Förderungsfähig sind Anlagen/Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.	Anbindehaltung verboten Förderungsfähig sind Anlagen/Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.	Verbot der Anbindehaltung ¹²³ seit 1999										
nutzbare Stallfläche	keine Vorgaben		Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträglich oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.	Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträglich oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Lebendgewicht kg</th> <th>Stallfläche je Tier qm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 100</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>bis 200</td> <td>2,5</td> </tr> <tr> <td>bis 350</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>über 350</td> <td>5, mind. 1 qm/100</td> </tr> </tbody> </table>	Lebendgewicht kg	Stallfläche je Tier qm	bis 100	1,5	bis 200	2,5	bis 350	4	über 350	5, mind. 1 qm/100
Lebendgewicht kg	Stallfläche je Tier qm														
bis 100	1,5														
bis 200	2,5														
bis 350	4														
über 350	5, mind. 1 qm/100														

¹²² „Die Anbindehaltung von Pferden ist in fast allen Bundesländern nach Landesrecht verboten: Nach Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Rheinland-Pfalz trat zum 1.1.2014 auch in Bayern ein Verbot in Kraft... Die Ministerien von Sachsen, Brandenburg und dem Saarland sehen ein Verbot durch die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ des Bundeslandwirtschaftsministeriums bzw. durch das Tierschutzgesetz als gegeben an und halten eine separate Verordnung nicht für nötig.“

Aus: <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/heimtiere/pferde/anbindehaltung-von-pferden/>

¹²³ Anhang I, 6.1.4: „Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann jedoch von diesem Grundsatz abweichen und bei einzelnen Tieren diese Praxis auf begründeten Antrag des Tierhalters genehmigen, wenn dies aus Sicherheits- bzw. Tierschutzgründen notwendig ist und die Anbindung zeitlich begrenzt wird.“

						kg	
Stallbo- den	keine Vorgaben		Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.	Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.	Mindestens ein Drittel der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln, und muss mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein;		
Liege- fläche	keine Vorgaben			Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 qm/Pferd und mindestens 7 qm/Pony betragen	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen		
Grundfut- terfress- platz	Ausstattung mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.		Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.	Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.	keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Anforderungen		
Auslauf	keine Vorgaben		Den Tieren muss jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung stehen.	Den Tieren muss jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung stehen.	Lebend- gewicht kg	Außenfläche (Freilandflächen, ausgenommen Weideflächen) qm je Tier	
					bis 100	1,1	
					bis 200	1,9	
					bis 350	3,0	
					über 350	3,7, mindestens 0,75 qm/100 kg	

Weide	keine Vorgaben		Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßig Weidegang angeboten.	Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßig Weidegang angeboten.	Pflanzenfresser müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten. Soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden.
-------	----------------	--	---	---	--

Tabelle 28: Förderfähigkeit der im NBT* dargestellten spezifischen Haltungsformen von Pferden

Im NBT* definierte Verfahren	Wirkungen auf die Tiergerechtigkeit**	TierSchNutzV	Basisförderung	Premiumförderung	EU-ÖkoVO
Haltung Gebrauchspferde					
Mehrraum-Außenlaufstall	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R+)	√	(kein garantierter Auslauf)	(kein garantierter Auslauf)	(kein garantierter Auslauf,)
Mehrraum-Außenlaufstall mit Auslauf	Tierverhalten (A) Tiergesundheit (R-)	√	(wenn Weidegang im Sommer)	(wenn Weidegang im Sommer)	(wenn Weidegang im Sommer)
Anbindehaltung	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	√	(Anbindehaltung verboten)	(Anbindehaltung verboten)	(Anbindehaltung verboten)
Außenbox	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	√	(keine Gruppenhaltung kein Auslauf)	(keine Gruppenhaltung kein Auslauf)	(kein Auslauf)
Außenbox mit Auslauf	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	(keine Gruppenhaltung)	(keine Gruppenhaltung)	(wenn Weidegang im Sommer)
Einraum Außenlaufstall mit täglichem Weidegang (4 Std.)	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	(kein unbefristeter Auslauf)	(kein unbefristeter Auslauf)	(kein unbefristeter Auslauf)
Einraum Außenlaufstall	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	√	(kein unbefristeter Auslauf)	(kein unbefristeter Auslauf)	(kein unbefristeter Auslauf)
Einraum Außenlaufstall mit Auslauf	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	(wenn Weidegang im Sommer)	(wenn Weidegang im Sommer)	(wenn Weidegang im Sommer)
Einraum Außenlaufstall mit Auslauf und tägl. Weidegang	Tierverhalten (A) Tiergesundheit (R-)	√	√	√	√
Einraum Innenlaufstall	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	√	(kein Auslauf)	(kein Auslauf)	(kein Auslauf)
Innenbox	Tierverhalten (C) Tiergesundheit (R+)	√	(keine Gruppenhaltung kein Auslauf)	(keine Gruppenhaltung kein Auslauf)	(keine Gruppenhaltung kein Auslauf)
Innenbox mit ganzjährigem Weidegang (in Gruppen)	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	(keine Gruppenhaltung)	(keine Gruppenhaltung)	(kein Auslauf)
Mehrraum Außenbox mit Auslauf	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R-)	√	(keine Gruppenhaltung)	(keine Gruppenhaltung)	(wenn Weidegang im Sommer)
Mehrraum Innenlaufstall	Tierverhalten (B) Tiergesundheit (R+)	√	(kein unbefristeter Auslauf)	(kein unbefristeter Auslauf)	(kein unbefristeter Auslauf)

*

* Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren

** KTBL, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (2006): Online-Recherchesystem Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren. Darmstadt.



erlaubt/ förderfähig



nicht erlaubt/ nicht förderfähig (mind. ein Grund)

6. Schlussfolgerungen, Ansatzpunkte zur Verbesserung

Alle Förderbedingungen der Nationalen Rahmenregelung sowohl in der Basisförderung als auch in der Premiumförderung sind relevant für die Tiergerechtigkeit und gehen über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus. Die gesetzlichen Mindestanforderungen der Tier-schutznutztierhaltungsverordnung sehen „besondere Anforderungen“ allerdings nur für Kälber, Legehennen, Masthühner und Schweine (sowie Kaninchen) vor. Für alle anderen Tierarten umfassen die „allgemeinen Anforderungen an Haltungseinrichtungen“ lediglich Vorsorgeeinrichtungen gegen ein schlechtes Stallklima (Staub, Feuchtigkeit, Lärm, Gas, Temperatur), Verletzungen, Hunger und Durst sowie Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen. Die „besonderen Anforderungen“ an das Halten von Kälbern, Legehennen, Masthühnern und Schweinen sind weit differenzierter und definieren beispielsweise Platzbedarfe, Sitzstangenlängen, Trogmaße, Bodentyp und/ oder Einstreu.

Für die Frage, ob die Förderung im Rahmen des AFP zu mehr Tiergerechtigkeit führen (können), ist weniger der Abstand der Förderbedingungen zu den gesetzlichen Anforderungen als vielmehr zu den in der Praxis (bereits) üblichen Standards entscheidend. Zwingt die Inanspruchnahme von Fördermitteln zu tiergerechteren Anlagen als dies ohnehin dem üblichen Standard entspricht?

In Ermangelung einer systematischen Datengrundlage über die in der Praxis üblichen Standards hinsichtlich der Tiergerechtigkeit wurden 132 der im Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltung dargestellten Verfahren auf Förderfähigkeit nach der Basis- und Premiumförderung und auf Zulässigkeit nach der EU-Öko-VO geprüft. Im Gesamtergebnis zeigt sich, dass mehr als die Hälfte der geprüften Stallhaltungsverfahren des NBT nach den AFP Bedingungen (Basisanforderungen) in der beschriebenen Form nicht (mehr) förderfähig wären. Die Premiumanforderungen, die seit 2017 in Brandenburg und Berlin Fördervoraussetzungen sind, hätten nur 27 % der geprüften Stallhaltungsverfahren erfüllt und nach der EU-Öko-VO wären nur 14 % der Stallhaltungsverfahren genehmigungsfähig (vgl. Tabelle 29). Insgesamt ist der Förderabstand zu üblichen Stallhaltungsverfahren damit deutlich erkennbar, auch wenn die Förderfähigkeitsanteile nur qualitativ interpretierbar sind, da die im NBT dargestellten Verfahren in ihrer relativen Häufigkeit nicht die Praxis abbilden.

Tabelle 29: Prüfergebnisse der Förderfähigkeit der im NTB* dargestellten Verfahren

	förderfähig (Basisanforderungen erfüllt)	Premianforderungen erfüllt	bau-technische Vorgaben der EU-Öko_VO erfüllt	nicht förderfähig	Summe
Milchvieh und Aufzuchttrinder	11	7	4	13	24
Mastrinder	3	1	0	2	5
Kälberaufzucht	8	6	2	0	8
Kälbermast	1	0	0	2	3
Mutterkuhhaltung	5	5	3	0	5
Absatzferkel	5	2	0	5	10
Mastschweine	3	1	0	5	9
Zuchtsauen	11	10	5	10**	21
Zuchteber	1	0	0	3	4
Legehennen	5	0	0	10**	15
Masthühner	4	0	0	0	4
Mastputen	2	0	0	5	7
Pekingenten	0	0	0	3	3
Pferde	3	3	5	11	14
Summe	62	35	19	69	132
Anteile	47%	27%	14%	52%	100%

* Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren

** davon jeweils ein Verfahren inzwischen auch gesetzlich nicht mehr zulässig

In der Analyse konnten Unterschiede in den Förderabständen der Basis- und Premianforderungen bei den einzelnen Tierarten herausgearbeitet werden:

Basisanforderungen

Bei Schweinen, Legehennen, Mastputen, Pekingenten und Pferden liegen die tierwohlrelevanten Basisanforderungen einer AFP-Förderung deutlich über den in der Praxis verbreiteten Standards. Bei Schweinen sind es vor allem die Anforderungen an den Liegeplatzkomfort, bei Legehennen an die Einrichtung eines Kaltscharrraum und an erhöhte Sitzstangen, bei Mastputen an die maximalen Besatzdichten und die Einrichtung eines Kaltscharrraums, bei Enten der Ausschluss reiner Stallhaltungsverfahren und die Anforderung an jederzeit zugängliche Bademöglichkeiten und bei Pferden das Gruppenhaltungs- und das Auslaufgebot, das die meisten gängigen Verfahren von einer Förderung ausschließen würden.

Tabelle 30: Ordinale Einschätzung der Förderabstände

	Basisanforderung über Praxis	Premiuanforderung über Praxis
Milchvieh	0	1
Rindermast	1?	2
Kälbermast	1?	2
Mutterkuhhaltung	0	0
Zuchtläufer, Absatzferkel, Mastschweine	1	2
Sauen Kastenstand	1	2
Sauen Gruppenhaltung	1	1
Eber	1	2
Legehennen	1	2
Masthühner	0	1
Mastputen	1	2
Pekingenten	1	1
Ziegen	1?	2
Schafe	1?	2
Pferde	1	1

- | |
|---|
| 0 |
|---|

 übliche Praxis entspricht (mindestens) der Basisanforderung
- | |
|---|
| 1 |
|---|

 Anforderung geht über übliche Praxis hinaus
- | |
|---|
| 2 |
|---|

 Basis- und Premiuanforderungen gehen über übliche Praxis hinaus

In der Milchvieh-, Mutterkuh- und Masthühnerhaltung dagegen sind die Basisanforderungen des AFP eher niederschwellig, dies allerdings aus verschiedenen Gründen. Beim Milchvieh, bei dem Wohlbefinden und Gesundheit der Tiere eng mit der Wirtschaftlichkeit korreliert sind, sind bereits heute viele Aspekte der Tiergerechtigkeit bei (Neubauten von) Milchvieh- und Aufzuchttrinderställen berücksichtigt. (Liegeboxen-)Laufställe mit breiten Lauf- und Fressgängen, komfortablen Liegeplätzen und ausreichenden Fressplätzen sind gängige Praxis, auch ohne dass Förderbedingungen eingehalten werden mussten. In der Mutterkuhhaltung sind die Förderbedingungen niederschwellig im Wesentlichen weil es sich hier um eine extensive Form der Rinderaufzucht handelt, bei der Gruppenhaltung mit ausreichendem eingestreuten Platzangebot und Weidehaltung üblich sind. Der Förderabstand zur Praxis in der Masthühnerhaltung dagegen ist niederschwellig, weil die Basisanforderungen praktisch nicht über die einzuhaltenden gesetzlichen Standards hinausgehen. Eine „planbefestigte Bodenfläche mit geeigneter trockener Einstreu“ ist spätestens seit Verbot der Käfighaltung praktisch alternativlos, da schon die TierSchNutZV vorschreibt, dass alle Masthühner „ständig Zugang zu trockener, lockerer Einstreu haben müssen, die zum Picken, Scharren und Staubbaden geeignet ist.“

Für die Rinder- und Kälbermast sowie die Ziegen- und Schafhaltung kann nicht sicher gesagt werden, ob geförderte Neubauställe zu mehr Tiergerechtigkeit führen. 2010 war die Mehrzahl der Rinderstallplätze (ohne Milchkühe) (56 %) eingestreut, so dass hier die Anforderungen an Liegeplatzkomfort bereits der guten fachlichen Praxis hinsichtlich der Tiergerechtigkeit ent-

sprachen. Die Förderung kann hier auch den Ersatz eines Tiefstreu- oder Tretmiststalles durch einen Vollspaltenbodenstall (mit Komfortgummimatte) induzieren, ohne dass damit die Tiergerechtigkeit verbessert würde.

Premiumförderung

Fast alle Anforderungen der Premiumförderung, die seit 2017 in Brandenburg und Berlin Fördervoraussetzung ist, liegen über den Standards der üblichen Praxis und die meisten stellen auch gegenüber den Basisanforderungen höhere Investitionsschwellen dar. Bei Milchvieh-, Kälber-, Ziegen- und Schafställen sind es vor allem der Bau eines Auslaufs, bei Rinder-, Schweinemast-, Legehennen, Masthühner-, Mastputen- und Zuchteberställen die Mindeststallflächenvorgaben und bei Sauen in Einzelhaltung die Öffnungsvorrichtung des Kastenstandes, die die meisten gängigen Verfahren von einer Förderung ausschließen würden. Dennoch bleiben die Mindeststallflächenvorgaben der Premiumförderung bei Zuchtläufem, Absatzferkeln und Mastschweinen unter Tiergerechtheitsaspekten knapp. In der Sauen Gruppenhaltung, der Pekingenten- und Pferdehaltung sind die Premiumanforderungen an die Mindeststallfläche so knapp bemessen, dass sie unterhalb der üblichen Praxis liegen und so keine Förderschwelle darstellen. In der Mutterkuhhaltung ist es die Einschränkung des Auslaufgebotes bei Sommerweidegang, die die Premiumanforderung an einen Auslauf so wie es in der Anlage 1 der vorangegangenen Rahmenregelung vorgesehen war, relativiert, da in der extensiven Mutterkuhhaltung Sommerweidegang eher die Regel als die Ausnahme ist.

EU-Öko-VO

Die wenigsten der im Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltung geprüften Verfahren (14 %) genügen den bautechnischen Vorgaben der EU-Öko-VO. Als „strengste“ Regeln erscheinen das Gebot, dass Pflanzenfresser Zugang zu Weideland haben müssen, wann immer die Umstände dies gestatten¹²⁴, dass Schweinen ein Auslauf gewährt werden muss und Geflügel während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände (Grünauslauf, geschlossene Vegetationsdecke) haben muss. Ein weiterer Ausschlussgrund vieler dargestellter Verfahren ist das Gebot der Einstreu im Liegebereich. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen und darf keine weiche Gummimatte sein. Außerdem sind die Stallflächenvorgaben bei Milchkühen und Aufzuchtrindern, Mastrindern, Mastkälbern höher und bei Absatzferkeln, Zuchtläufem, Mastschweinen und Geflügel deutlich höher als es die Premiumanforderungen des NRR verlangen.

Bei Zuchtsauen sind die Fristen im Kastenstand (trotz längerer Säugeperiode) kürzer als in der konventionellen Haltung und die Abferkelbucht muss deutlich größer sein als es die Premiumanforderung des NRR vorschreibt.

¹²⁴ Soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden. Diese Ausnahme gilt nicht für über zwölf Monate alte Bullen.

Beim Beschäftigungsmaterial treten die Anforderungen der EU-Öko-VO dagegen hinter diejenigen der Premiumanforderungen im Rahmen der NRR zurück. Hier sind keine über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Vorgaben beschrieben. Allerdings müssen in der ökologischen Haltung von Schweinen Bewegungsflächen zum Misten und zum Wühlen zur Verfügung stehen. (Zum Wühlen können verschiedene Substrate verwendet werden.)

7. Literatur

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Ausgewählte Ergebnisse der Landwirtschaftszählung im Land Berlin 2010. In: Statistischer Bericht C IV 10 – u / 10

Bergschmidt, A. (2016), Ex-post-Bewertung PROFIL – Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2007 bis 2013 Agrarinvestitionsförderungsprogramm - Tierschutz (ELER-Code 121)

Botreau R, Veissier I, Butterworth A, Bracke MBM, Keeling LJ (2007), Definition of Criteria for overall Assessment of Animal Welfare. Anim Welf 16: 225–228.

Broom, DM (2014), Sentience and Animal Welfare. CAB International, Wallingford, Großbritannien.

Bundesgesetzblatt (1976), Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 25. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 113), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I, 2407, 2474) mit völkerrechtlich verbindlichen Empfehlungen für das Halten von Rindern vom 21. November 1988 (BGBl. II vom 11.5.2000 Nr. 89a)

Bundesgesetzblatt (2002), Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) vom 26. Juli 2002, das am 1. August 2002 in Kraft getreten ist. (BGBl. I S. 2862)

Bundesgesetzblatt (2006), Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 141 Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Bundesgesetzblatt (2006), Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S.2043), die durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist

Bundesgesetzblatt (2006), Ausführungshinweise (Stand 23.02.2010) zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung i. d. F. v. 30. Nov. 2006 (BGBl. I S. 2759), geändert durch V v. 1.10.2009 (BGBl. I S. 3223)

Bundesgesetzblatt (2017), Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (2013), Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen vom März 2013

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (2012), Ausblick für den GAK-Rahmenplan 2014-2017. In: https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Rahmenplan2014.html, abgerufen am 09. 11. 2017

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), GAK Rahmenpläne, versch. Jgg.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ((2009), Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 9. Juni 2009

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2012), Bundeseinheitliche Leitlinien für die gute betriebliche Praxis zur Haltung von Masthühnern. Stand 1. Juni 2012. In: http://www.gwv-mv.de/fileadmin/Inhalt/fachinfos/SW_Gefluegeleitlinie.pdf Abgerufen am 30.01.2018

Bundesministerium für Landwirtschaft (BML) (1999), Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen, vom 17.09.1999. In: https://provieh.de/downloads_provieh/eckwerte.pdf

Bundesministerium für Landwirtschaft (BML), Übersetzung Europäisches Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen Empfehlungen für das Halten von Rindern angenommen vom Ständigen Ausschuss auf dessen 17. Tagung am 21. November 1988. In: https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/Europaratsempfehlungen.html

Deutscher Tierschutzbund e.V., Anbindehaltung von Pferden. In: <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/heimtiere/pferde/anbindehaltung-von-pferden/>

Europäische Kommission (2008), Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. L 157 vom 17.6.2008, S. 46, L 257 vom 24.9.2008, S. 7)

Europäische Kommission (2008), Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. Nr. L 250 vom 18.09.2008, S. 1, zu-

letzst geändert durch: Durchführungsverordnung (EU) 2017/838 der Kommission vom 17. Mai 2017, ABl. Nr. L 125 vom 18.05.2017, S. 5

Europäische Union (2010), Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. In: ABl C 83 vom 20.03.2010, S. 1ff.)

Europäisches Parlament und Rat (2013), Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. In: ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 487 ff.

foodwatch e. v., Pressemitteilung

In: <https://www.foodwatch.org/de/presse/pressemitteilungen/emnid-umfrage-buergerhalten-freiwilliges-tierwohl-siegel-fuer-falschen-ansatz-foodwatch-und-tieraerztliche-vereinigung-fuer-tierschutz-bundesregierung-muss-plaene-aufgeben/>

Farm Animal Welfare Council (FAWC) (2009), Farm Animal Welfare in Great Britain: Past, Present and Future. In: https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/319292/Farm_Animal_Welfare_in_Great_Britain_-_Past__Present_and_Future.pdf , abgerufen am 06.11.2017

Forsa (2012): Meinung zum Einsatz von Humanantibiotika in der Tierhaltung, online verfügbar unter: http://bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/landwirtschaft/120508_bund_landwirtschaft_forsa_humanantibiotika_umfrage.pdf.

Fraser D (2008): Understanding Animal Welfare. The Science in its Cultural Context. Wiley-Blackwell, Chichester, Großbritannien.

Friedrich-Loeffler-Institut (2015), Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum. In: https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/Document_derivate_00012648/FLI-Empfehlungen_Kastenstandbreiten_20150717.pdf

Friedrich-Löffler-Institut (2015), Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum. In: https://www.fli.de/de/aktuelles/kurznachrichten/neueseinzelansicht/?sword_list%5B0%5D=kastenstand&sword_list%5B1%5D=sau&tx_news_pi1%5Bnews%5D=48&cHash=6879b9dcae44a726d1774c3c9c510e31

Golze, M. (2009), KTBL, Haltung von Mastgänsen. In: <http://docplayer.org/24437374-Haltung-von-mastgaensen.html>. Abgerufen am 11.01.2018

- Harms, J.(2017), Ist Tierwohl teuer? Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern
- Institut für Tierschutz, Tierverhalten und Versuchstierkunde, Fachbereich Veterinärmedizin, Freie Universität Berlin und Institut für Veterinär-Epidemiologie und Biometrie, Fachbereich Veterinärmedizin, Freie Universität Berlin (2017), In: Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift 2017, aop. <http://vetline.de/open-access/158/3216/>, abgerufen am 27.10.2017
- Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) (2008), KTBL Fachartikel, Haltungsverfahren in der Milchziegenhaltung
- Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) (2009), , KTBL Fachartikel, Haltungsverfahren in der Schafhaltung.
- Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) (2013), Überblick zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bewertung von Tierhaltungsverfahren. In: daten.ktbl.de/downloads/nbr/NBR_Recht.pdf. Abgerufen am 07.11.2017
- Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL) (2016), Tierschutzindikatoren: Leitfaden für die Praxis – Schwein. Vorschläge für die Produktionsrichtungen Sauen, Saugferkel, Aufzuchtferkel und Mastschweine
- Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL), (2006): Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren. Darmstadt. KTBL-Schrift 446
- Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL), (2006): Online-Recherchesystem Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren. Darmstadt. In: <http://daten.ktbl.de/nbr/navigation.html?destination=home>
- Land Brandenburg, Verwaltungsvorschrift: „Dauerhafte Haltung von Pferden in Anbindehaltung“, vom 21. Mai 2002
- Margarian, A., Dirksmeyer, W., Bergschmidt, A., Ebers, H., Fitschen-Lischewski, A. und B. Forstner (2008), Ex-post-Bewertung von PROLAND NIEDERSACHSEN Programm zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes. Materialband zu Kapitel 3, Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)) – Kapitel I der VO (EG) Nr. 1257/1999, Kapitel 6: Kapitel 6 Die Wirkung des AFP auf tiergerechte Haltungsverfahren
- Meine-Schwenker, H. (2012), Aktuelle Situation in der Bullenmast – Produktionsverfahren und Ökonomie. . In: https://www.google.com/url?q=http://www.uni-goettingen.de/de/document/download/b3b9242036ad2cbcfa97c38380996420.pdf/Bullenmast%2520_Meine-

Schwen-
ker_19.06.12.pdf&sa=U&ved=0ahUKEwien6jo3JHZAhXR6KQKHQwLCRwQFggEMA
A&client=internal-uds-cse&cx=001464499526442920639:vfvsavh-
ous&usg=AOvVaw2Sje444R0st45i2Prz31lh

Müller, K., Hiller, P., Schultz, K.-P. und K.-H. Lordieck (2009), Produktionsverfahren in der Pekingentenmast. In:
https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/artikel/Tierhaltung/Andere_Tiere/Pekingenten/Pekingentenhaltung.pdf Abgerufen am 11.01.2018

Rat (1978), Beschluss 78/923/EWG des Rates vom 19. Juni 1978 zum Abschluss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen. In: ABl. L 323 vom 17.11.1978

Rat (1991), 2. Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S 1). (Neuere Richtlinie bezieht sich auf CC Anforderung: Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (kodifizierte Fassung). In: ABl. Nr. L 10 vom 15.1.2009, S. 7 (vgl. VO (EU) Nr. 1306/2013))

Rat (1991), 4. Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S 1). (Neuere Richtlinie bezieht sich auf CC Anforderung: Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen. In: ABl. Nr. L 47 vom 18.2.2009, S. 5) (vgl. VO (EU) Nr. 1306/2013))

Rat (1992), Beschluss 92/583/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 über den Abschluss eines Protokolls zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen. In: ABl. L 395 vom 14.12.1992

Rat (1998), 1. Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S 1)

Rat (1999), 3. Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/64/EU (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 8)

Rat (1999), Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

- über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel. In: ABI Nr. L 222 vom 24.8.1999, S. 1 ff.
- Rat (2007), 5. Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (ABI. L 182 vom 12.7.2007, S 19)
- Rat (2007), Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. In: ABI. Nr. L 189 vom 20.7.2007, S.1 ff.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2017), Land- und Forstwirtschaft, Fischerei. Geflügel. Fachserie 3 Reihe 4.2.3
- Statistisches Bundesamt, Wiesbaden (2011), Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Wirtschaftsdünger, Stallhaltung, Weidehaltung. Landwirtschaftszählung/ Agrarstrukturerhebung 2010. In: Fachserie 3 Heft 6
- Thünen Institut, Steckbriefe zur Tierhaltung in Deutschland: In: <https://www.thuenen.de>
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT) (2016), Stellungnahme der TVT zur Haltung von säugenden Sauen in „freien“ Abferkelbuchten ohne Fixierung
- Tierärztliche Vereinigung Tierschutz e.V., Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung Tierschutz e.V. In: <http://www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=50#c290>
- Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2015), Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung. Gutachten März 2015
- WWF (2013), Analyse: Gans, Truthahn & Ente. Haltung und Fütterung im Vergleich. In: http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF_Vergleich_Haltungsbedingungen_Gans_Ente_Pute_2013.pdf Abgerufen am 30.01.2018
- Zühlsdorf, A., Spiller, A., Gauly, S. und S. Kühl (2016): Wie wichtig ist Verbrauchern das Thema Tierschutz? Präferenzen, Verantwortlichkeiten, Handlungskompetenzen und Politikoptionen. Göttingen.

Mit Unterstützung durch den
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des
ländlichen Raums

Herausgeber:

**Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft des Landes Brandenburg**

Verwaltungsbehörde ELER
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam
Tel.: (03 31) 866-7237
Pressestelle@mlul.brandenburg.de
www.mlul.brandenburg.de

